

Anlage 1 Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2027

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

Hinweis 1		Der Musterkontenrahmen für die Sachkonten ist auf der Finanzwesen Hilfeseite unter „Musterkontenrahmen Doppik Zuordnungsvorschrift“ eingestellt. Diese Datei enthält auch die Zuordnungsvorschrift , die Hinweise zur Verwendung einzelner Sachkonten gibt.
Hinweis 2		Zu beachten ist außerdem die Bereichsabgrenzung (siehe Tabellenblatt „Bereichsabgrenzung“ in der o.g. Datei). Je nachdem welche Debitoren- bzw. Kreditorenbuchungsgruppe bei einem Debitor bzw. Kreditor hinterlegt ist, sind auch nur bestimmte Sachkontenbereiche in Kombination bebuchbar (z.B. LAKI = *1100). Für über 300 Debitoren und Kreditoren wurde die korrekte Debitoren- bzw. Kreditorenbuchungsgruppe ermittelt und steht im Tabellenblatt „ Beispiele Bereichsabgrenzung “ zur Verfügung.
Hinweis 3 831* 23*		Planung und Buchung von Rücklagenbewegungen Für die Planung werden die Sachkonten 831* für Rücklagenzuführungen und -entnahmen verwendet. Für die tatsächlichen Buchungen sind die entsprechenden Bilanzkonten 23* für Rücklagen anzusprechen. Dabei sind die aktuellen Bestimmungen in der HHO sowie die Ausführungen im Handbuch Doppik (insbes. Kap. 5 und 6) zu beachten. Rücklagen für RIU und andere Zwecke nach § 85 Abs. 4 HHO werden immer über die Ergebnisrücklage zugeführt oder entnommen. Zum Bsp. Zuführung zur RIU: 23201003 Abg. Rücklagen Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses an 23301002 Zugang Rücklage für Immobilienunterhalt.
0*		<u>Anlagevermögen</u> Siehe Handbuch Doppik Kapitel 3 Hinweis: In der Anlagenbuchhaltung sind bei Baumaßnahmen nur die wertsteigernden Maßnahmen auf Anlagen (ggf. zunächst Anlagen im Bau) zu buchen. Nicht investive Baumaßnahmen (=werterhaltende Maßnahmen) werden unabhängig von der Höhe der Kosten im Ergebnishaushalt finanziert und als Aufwand erfasst. Siehe Anlage 4 im Handbuch Doppik sowie Rundschreiben vom 29. Dezember 2022 AZ 78.71.01-28-11-V02/7.1 und zur Verbindung von wertsteigernden und werterhaltenden Maßnahmen siehe Anlage zu Nr. 38 DVO zum Rundschreiben vom 28.04.2026 GZ 70.11.03-01-15-V08/7.3. <u>Zur Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen:</u> siehe Nr. 31 zu § 54 HHO; Rundschreiben vom 5. Oktober 2010 (AZ 13.100-3 Nr. 192/7). Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Nettobeträge: ≤ 250 EUR: laufender Aufwand bei SK 5 Keine Inventarisierung und Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung keine Bilanzierung. > 250 EUR - ≤ 800 EUR: Anlage eines GWG (SK 0*, Buchung über Anlagenbuchhaltung) > 800 EUR: Inventarisierung und Bilanzierung (SK 0*, Buchung über Anlagenbuchhaltung) Die Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes orientiert sich an §70 HHO in Verbindung mit Anlage 9 zu Nr. 39 DVO.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Für Wirtschaftsgüter, deren Wert 250 EUR übersteigt, erfolgt die Abschreibung über einen Abschreibungsplan aus dem System. Dieser muss manuell in NSYS angestoßen werden und spricht die Sachkonten 571* und 572* an.
05101001	95000	<u>realisierbare technische Anlagen, Maschinen BG</u> Beachtung bei Photovoltaik-Anlagen: Rundschreiben zum Klimaschutzgesetz der Landeskirche (KSG) vom 14. Dezember 2023, AZ 18.60-12-V05/8.7, pro PV-Anlage eine separate Kostenstelle verwenden.
082* 083*	93500	<u>Anteile an verbundenen Unternehmen/ Erwerb von Beteiligungen</u> Hier auch: aus Dividende oder Wiederanlage von Dividenden von Genossenschaftsanteilen (siehe auch SK 452*). Für die Investition in Beteiligungen gilt das Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 vom 27. Dezember 2010, wonach das Kapital für diesen Erwerb von Genossenschaftsanteilen dauerhaft vorhanden sein muss. Aus Gründen der Transparenz kann diese Bindung über die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage dargestellt werden. Die Bildung der Rücklage würde im Rahmen des Jahresabschlusses zu Lasten der Ergebnissrücklage erfolgen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht. Siehe Handbuch Doppik, Kap. 3.5.2
08399202	93500	<u>Zugang sonst. Beteiligungen aus Haushaltsmitteln</u> Beteiligungen sind keine Geldanlagen. Die Finanzierung der Anteile ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an privatrechtlichen Unternehmen wie Oikocredit, der Ökumenischen Energiegenossenschaft Baden-Württemberg (ÖEG) und anderen Körperschaften des privaten Rechts nach § 74 Absatz 1 HHO auch bei einem „berechtigten kirchlichen Interesse“ möglich. Allgemeine Genehmigung gilt für Beteiligungen an ÖEG bei Kapitaleinsatz bis 1.000 EUR. Siehe Rundschreiben vom 14. Juni 2018 (AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8). Ergänzend: Umwandlung der Beteiligung an Oikocredit in eine unmittelbare Beteiligung AZ 78.4-1702-V01/8.1 vom 20. März 2023. (Erst-)Erwerb von Anteilen Oikocredit: Allgemeine Genehmigung durch OKR für Erwerb von Beteiligungen durch die Änderung von Nr. 79 AVO zu § 50 KGO zum 01.08.2019 ergibt sich folgende allgemeine Genehmigung • bis zu 3.750 EUR für Kirchengemeinden mit bis 2.000 Gemeindegliedern • bis zu 5.500 EUR für Kirchengemeinden mit 2.001 bis 5.000 Gemeindegliedern • bis zu 9.250 EUR für Kirchengemeinden mit 5.001 bis 10.000 Gemeindegliedern • bis zu 15.000 EUR für Kirchengemeinden ab 10.000 Gemeindegliedern. Darüber hinaus ist der Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich.
16201*	57497	<u>Dauerhaft eingerichtete Handvorschüsse – Gruppen und Kreise (SKP)</u> Für bestehende Gruppen und Kreise innerhalb einer kirchlichen Körperschaft gilt gem. § 92 Abs. 1 HHO das Prinzip der Einheitskasse. Als rechtlich unselbstständige Teile der kirchlichen Körperschaft sind Gruppen und Kreise von der Aufgabenübertragung der Kassengeschäfte einer kirchlichen Körperschaft an die ERV mit umfasst. Demzufolge liegt die

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der damit einhergehende Überblick über die vorhandene Liquidität je kirchlicher Körperschaft zentral in der ERV. Die ERV-Mitarbeitenden benötigen vor diesem Hintergrund Zugriffe und Kontovollmachten für alle vorhandenen Bankkonten in der kirchlichen Körperschaft, um diese Transparenz gewährleisten zu können. Für Gruppen und Kreise als rechtlich unselbstständige Teile der kirchlichen Körperschaft kann im unabweislichen Bedarfsfall ein Handvorschuss nach § 95 Abs. 2 HHO auf Antrag gewährt werden, worüber einzelne konkrete Auslagen vor Ort abgewickelt werden können. Vgl. u.a. Kap. 4.3.4. und 4.3.5 Handbuch Doppik. Siehe hierzu das Rundschreiben vom 25. Juli 2024, AZ 70.0 Nr. 78.0-03-V03/7.1. Im Rahmen der Umstellungsbegleitung wurde hierzu von den Sprengelsprechern eine Arbeitshilfe „Handreichung zur möglichen Abbildung eines Handvorschusses“ mit Anlagen erarbeitet, welche bei den betroffenen Rolloutwellen im Teamskanal Zukunft Finanzwesen abgelegt wird. Der Handvorschuss wird über das Bilanzkonto 16201 abgewickelt. Der zu erwartende Aufwand wird auf Aufwandskonten 5* geplant. Analoge Vorgehensweise für weitere Sachverhalte wie z.B. Hausmeister, Mesner, Sozialarbeiter
2320100*	23300	<u>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</u> <u>(früher: Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln)</u> Bei Kirchenbezirken mit Finanzbedarfszuweisung zur Ansammlung frei verfügbarer Mittel erfolgt die Zuführung über SK 23201002. Entnahme über SK 23201003.
2331100*	22140	<u>Personalkostenrücklage</u> Ausweis einer zweckgebundenen Personalkostenrücklage nur bei Bedarfszuweisung und entsprechender Regelung zu einer Personalkostenrücklage in der Bezirkssatzung. Wenn die Kirchensteuerverteilung nach der Bedarfszuweisung erfolgt und die Bezirkssatzung eine Zweckbindung nicht verbrauchter Personalkostenansätze vorsieht, Umbuchung von SK 23201003 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in zweckgebundene Personalkostenrücklage SK 23311002. Die für Altersteilzeitfälle enthaltenen Bestände dieser Rücklage sind als Rückstellung nach § 80 Absatz 4 III Nr. 1 HHO auszuweisen.
25*	837xx	<u>Sonderposten</u> Zuschussmöglichkeiten für Gebäude sind unter https://www.umwelt.elk-wue.de/foerder-navi aufgeführt.
2510110*	83630	<u>Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen</u> Bei investiven Maßnahmen: Sonderposten auf der Passivseite, Erfassung über eine Zuschussanlage mit Verknüpfung zur Anlage der Maßnahme Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses für den Ausgleichstock siehe Merkblatt Stand März 2022, Anlage zu Rundschreiben AZ 74.50 78.3-1365-03-V16 vom 12. Juli 2022. Änderung der Erstattungspraxis des Ausgleichstocks gemäß Rundschreiben AZ 78.3-1354-03-V20/8 vom 27. März 2024. Ab 1.1.2027 gelten die Förderkriterien im Rahmen der OIKOS-Studien, siehe Rundschreiben GZ 78.3-1354-03-V25/8 vom 15.05.2025

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		und Rundschreiben GZ 78.3-1354-03-V27/8 vom 18.02.2026. Für Gemeindehäuser, Gemeindezentren, Kirchengebäude, Kindertageseinrichtungen und Pfarrhäuser wurden folgende neue Fördersätze abhängig von der Farbkategorie beschlossen (vereinfachte Darstellung): <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gebäudeart</th><th>Kategorie</th><th>OIKOS-Fördersatz</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Gemeindehäuser / Gemeindezentren</td><td>grün</td><td>35 %</td></tr> <tr> <td>rot</td><td>keine Förderung</td></tr> <tr> <td>blau</td><td>15 %</td></tr> <tr> <td rowspan="3">Kirchengebäude</td><td>grün</td><td>35 %</td></tr> <tr> <td>rot</td><td>keine Förderung</td></tr> <tr> <td>gelb</td><td>nur für Maßnahmen „trocken und stabil“ 35 % bei Denkmalschutz 15 % ohne Denkmalschutz</td></tr> <tr> <td rowspan="3">Kindertageseinrichtungen</td><td>grün</td><td>35 %</td></tr> <tr> <td>rot</td><td>keine Förderung</td></tr> <tr> <td>blau</td><td>15 %</td></tr> <tr> <td rowspan="3">Pfarrhäuser</td><td>grün</td><td>50 % bei Instandsetzungen 40 % bei Neubauten</td></tr> <tr> <td>rot</td><td>keine Förderung</td></tr> <tr> <td>blau</td><td>20 %</td></tr> </tbody> </table> Ergänzend wird auf das Rundschreiben zum OIKOS-Bau-Moratorium vom 14. März 2025, GZ 40.11-1356-V12/8.2 hingewiesen. Förderung von PV-Anlagen – Veröffentlichung des Antragsformulars und Richtlinien, siehe Rundschreiben vom 6. Juli 2023, AZ 78.3-1354-03-V19/8, Fortschreibung durch Rundschreiben vom 06.02.2025, AZ 78.3-1354-03-V24/8: Die Förderung durch den Ausgleichstock wird auf maximal 50 % der förderfähigen Kosten begrenzt. Die fortgeschriebenen Richtlinien treten zum 01.07.2025 in Kraft. Die Mindestzuweisung von Investitionsmitteln durch den Kirchenbezirksausschuss als Kirchensteuerbedarf für die Baumaßnahmen von 7 % bleibt als Fördervoraussetzung bestehen. Siehe Rundschreiben vom 29. August 2017 (AZ 74.50 Nr. 71.2-01-25-V68/8). Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden: Fortschreibung Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen aus dem Ausgleichstock vom 25.04.2024 siehe Rundschreiben AZ 78.3-1354-03-V21/8, korrigiert mit Rundschreiben AZ 78.3-1354-03-V23/8 vom 06.02.2025). Bei Kirchengebäuden sind nur Außenmaßnahmen, bei Gemeindehäusern und Gemeindezentren sind Innen- und Außenmaßnahmen förderfähig, wenn Aufwand nach Abzug von Beiträgen Dritter mindestens 10.000 EUR beträgt. Der Förderzeitraum wird bis 31. Dezember 2028 verlängert. Zuweisung pro Gebäude maximal 50.000 EUR. Sonderförderprogramm Kirchensanierungen, siehe Rundschreiben vom 12. März 2021 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V13/8.1).	Gebäudeart	Kategorie	OIKOS-Fördersatz	Gemeindehäuser / Gemeindezentren	grün	35 %	rot	keine Förderung	blau	15 %	Kirchengebäude	grün	35 %	rot	keine Förderung	gelb	nur für Maßnahmen „trocken und stabil“ 35 % bei Denkmalschutz 15 % ohne Denkmalschutz	Kindertageseinrichtungen	grün	35 %	rot	keine Förderung	blau	15 %	Pfarrhäuser	grün	50 % bei Instandsetzungen 40 % bei Neubauten	rot	keine Förderung	blau	20 %
Gebäudeart	Kategorie	OIKOS-Fördersatz																															
Gemeindehäuser / Gemeindezentren	grün	35 %																															
	rot	keine Förderung																															
	blau	15 %																															
Kirchengebäude	grün	35 %																															
	rot	keine Förderung																															
	gelb	nur für Maßnahmen „trocken und stabil“ 35 % bei Denkmalschutz 15 % ohne Denkmalschutz																															
Kindertageseinrichtungen	grün	35 %																															
	rot	keine Förderung																															
	blau	15 %																															
Pfarrhäuser	grün	50 % bei Instandsetzungen 40 % bei Neubauten																															
	rot	keine Förderung																															
	blau	20 %																															
2510130*	83620	<u>Zuweisungen für Investitionen vom Kirchenbezirk aus Verwahrmitteln</u> Anlage SOPO (passiv) mit Verknüpfung zur Anlage																															

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

2520600*	83740	<u>Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen</u> Beispiel: Investitionsanteil der bürgerlichen Gemeinden für Tageseinrichtungen für Kinder Anlage SOPO (passiv) mit Verknüpfung zur Anlage bei wertsteigernder Anlage; Hinweis: bei werterhaltender Baumaßnahme Aufwand und Erträge aus Förderung für Investitionen Gemeinden bei SK 41406000
2630100* 2630200*	29110	<u>Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen</u> Rückstellungen für Versorgungsansprüche der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Rückstellungen im Sinne von § 86 HHO die bei Kirchengemeinden/Kirchenbezirken zur Versorgung bereits im Ruhestand befindlicher Beamtinnen gebildet wurden, sind zweckentsprechend einzusetzen bzw. in angemessener Höhe zu bilden. Diese Verpflichtung gilt weiterhin, unabhängig von der Umsetzung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes. Darüber hinaus vorhandene Rückstellungen zur Versorgung aktiver BeamtInnen, die den Dienstgeber (z.B. im Zuge der Umsetzung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes) wechseln, können ggf. in Abhängigkeit von den Vorgaben der jeweils geltenden Bezirkssatzung und nach Abschluss des Versorgungslastenausgleichs (Umlageerhöhung durch den Versorgungsausgleich), nach § 86 Abs. 4 HHO aufgelöst werden. Hinsichtlich der Angestellten bestehen bisher keine Pflichten zur Bildung von Rückstellungen zur Altersversorgung. Mittel, die zur Absicherung ggf. steigender ZVK-Umlagen zweckgebunden werden, gehören in die Personalkostenrücklage, sofern vorhanden, siehe SK 2331100*.
40111100 direkt 40111200 Weiterl. 40112100 direkt 40112200 Weiterl. 40401*	40330	<u>Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde - Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Bei Zuweisungen nach Finanzbedarf oder Zuweisungen nach Merkmalen. Auch bei Zuweisungen für den laufenden Finanzbedarf aus Vorwegentnahmen nach der Bezirkssatzung, z.B. aus Härtefonds. SK 40112*. Weitere zweckgebundene Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen siehe SK 40401100 bis 40401900.
40113100 direkt 40113200 Weiterl.	40332	<u>Außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen - Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags: Gesondert über die Kirchenbezirke an die Kirchengemeinden zu verteilende außerordentliche Kirchensteuermittel.
40114100 direkt 40114200 Weiterl. 40113100 direkt 40113200 Weiterl.	40333	<u>Weitere außerordentliche/ besondere Kirchensteuerzuweisungen - Allg. Finanzwirtschaft</u> Weitere Differenzierungsmöglichkeit z.B. im Zusammenhang mit den Sondermitteln Flüchtlingsarbeit. Für die Mittelverteilung ergibt sich am Beispiel Flüchtlingshilfe folgender möglicher, entsprechend den Beschlüssen und Zuordnungen der Kreisdiaconie auszugestaltender Buchungsweg (siehe Rundmail vom 10. Dezember 2015 an die Ev. Regionalverwaltungen, Kirchenbezirksskassen und sog. großen Kirchenpflegen): • Kirchenbezirk: SK 36901402 Einnahme bei Bezirk und *1403 Weiterleitung an → Kirchengemeinde, Einnahme Kirchengemeinde SK 40113100 • Kirchenbezirk SK 40301401 Ertr. aus Umlagen KiGem - besonderer Teil +SK 53301201 Aufw. für Umlagen KV - besonderer Teil → Verband (SK 40301301)

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

40115100 direkt 40115200 Weiterl.	40335	<u>Zuweisung für Sonderbedarf (IIa. Verteilgrundsätze) - Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats sollen hier Sondermittel/ Sonderbedarfe verbucht werden (Beispiel: bis 2023 Sondermittel für den Strukturfonds der Kirchengemeinden). Verbindlichkeit aus sonstigen zweckgebundenen Mitteln Laki: SK 31201100.
40119100 direkt 40119200 Weiterl.	40339	<u>Sonstige Kirchensteuerzuweisungen - Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Pauschalierte Finanzmittel für Fusionen und weitere strukturelle Anpassungen; Fördertopf wurde beim Oberkirchenrat verwaltet; die Förderung endete mit Antragsfrist bis 30.06.2022.
4090* 40901100	40499	<u>Sonstige zweckgebundene Zuweisungen - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Für die finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren wurden bis 2022 jährlich 400.000 EUR zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Mittel eines Kalenderjahres können ins Folgejahr übertragen werden. Mittel können beim Oberkirchenrat beantragt werden. Antragsdatum ist jeweils der 30. September eines Jahres für das nachfolgende Jahr. Den Kirchengemeinden wird erneut die Möglichkeit eingeräumt, für das Jahr 2027 und ggf. das Jahr 2028 noch Anträge zu stellen. Sofern die nach Abrechnung des Jahres 2026 noch zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle für die Jahre 2027 und ggf. 2028 bewilligten und über den Verwendungsnachweis belegten Abmangelbeträge in voller Höhe auszuzahlen, behält sich der Oberkirchenrat vor, eine anteilige prozentuale Kürzung der bewilligten Zuschüsse vorzunehmen. Nach vollständigem Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel wird dieses Förderprogramm eingestellt. (Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.00-05-V03/8 vom 24. März 2022 und Rundschreiben AZ 46.00-05-V08/8 vom 31.01.2025). <u>Finanzielle Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen</u> Die Zuschüsse erfolgen kalenderjährlich bis zu maximal drei Jahren, aber nicht für bauliche Investitionen, Abschreibungen und Verwaltungskosten (Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V88/8.1 vom 9. Mai 2018 mit Anlage „Verwaltungsvorschrift“). Für 2027 beträgt die Förderung jeder evangelischen Kindergartengruppe pro Jahr 1.000 EUR, bzw. jeder halben Gruppe 500 EUR pauschal, auf besonderen Antrag hin werden neu geschaffene Kindergartengruppen einmalig mit 5.000 EUR gefördert, siehe das Rundschreiben vom 19. Februar 2020 (AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8). Die Richtlinie hierzu vom 6.12.2019 über die finanzielle Förderung von Betriebskosten für der ev. Kindertageseinrichtungen trat am 1.1.2020 in Kraft. Die finanzielle Förderung dient zur Entlastung des nicht durch Drittmittel gedeckten Eigenanteils der Träger an den Betriebskosten.
40901100	40445	<u>Zuweisung der Versorgungsstiftung</u> Ausschüttungen aus der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg an die Kirchengemeinden (siehe auch SK 39101*). Diese Erträge sind bei den Kirchengemeinden als zweckgebundene Zuweisung zu vereinnahmen. Eine zweckentsprechende Verwendung ist zu gewährleisten. Zweck der Mittel ist, zur Deckung der Aufwendungen für die zusätzliche Altersversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern. Empfehlung: Bildung von Rückstellungen (nach § 86 HHO) zur Versorgungssicherung für kommende Haushaltsjahre, in denen eine insgesamt rückläufige Ertragslage erwartet wird.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats (Orientierungsdaten) wird es in den Jahren 2026 bis 2030 keine Ausschüttung geben. Kirchenbezirke und Verbände sind keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode bzw. der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Bei der zweckgebundenen Zuweisung handelt es sich um Mittel aus kirchlichen Kassen (vgl. z.B. Mustervertrag Kindergarten), die bei der Abrechnung von Betriebskosten nicht gesondert auszuweisen sind; d. h. sie werden nicht auf den von den Kommunen zu tragenden Anteil angerechnet.
41203000 41303000 41903000	40530	<u>Zuschüsse von Landkreisen - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Pauschaler Zuschuss für Eingliederungshilfe nach SGB XII. SK 41203000 Ertr. aus Zuschüssen zu Betriebskosten Landkreise SK 41303000 Erträge aus allgemeinen Zuschüssen Landkreise SK 41903000 Ertr. aus sonst. zweckgeb. Zuschüssen Landkreise
41206000 41306000 41906000	40540	<u>Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden (laufender Betrieb) - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Gesamter Abmangelanteil für Tageseinrichtungen für Kinder; siehe Anlage 2, Ziffer 1. Absatz 3 bezüglich anzuwendender Kontierungselemente. SK 41206000 Ertr. aus Zuschüssen zu Betriebskosten Gemeinden SK 41306000 Erträge aus allgemeinen Zuschüssen Gemeinden SK 41906000 Erträge aus sonst. zweckgeb. Zuschüssen Gemeinden
41902001	40512	<u>Kurzarbeitergeld</u> Erstattung der Agentur für Arbeit aufgrund eines Antrags für Kurzarbeit im kirchlichen Dienst: Verfahrensweise und inhaltliche Angaben sind dem Rundschreiben vom 05. Mai 2008 zu entnehmen (AZ 25.00 zu Nr. 770/6.2).
42101000 42103000	42200	<u>Spenden</u> Eine Zuwendung liegt vor, wenn diese freiwillig, unentgeltlich und ausgabewirksam ist. Steuerlich abzugsfähige Zuwendungen müssen für den ideellen Bereich einer Körperschaft bestimmt sein. Siehe Merkblatt zum Zahlungseingang über PayPal-Spenden der IT von 04/2021.
42104100	42250	<u>Spenden zur Weiterleitung</u> Insbesondere durchgeführte Sammlungen, also z.B. Konfirmandengabe, Müttergenesung.
42111000 42113000	42100	<u>Opfer</u> SK 42111000 Erträge aus allgemeinen Opfern SK 42113000 Erträge aus sonstigen zweckgebundenen Opfern Für ein Opfer für einen <u>gottesdienstlichen Opferzweck</u> kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, sofern das Opfer ausgabewirksam (Geldabfluss beim Spender / Person, die das Opfer gibt) getätigt worden ist. Für alle Spenden verlangt das Finanzamt vom Spender

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		eine Spendenbescheinigung. Bei Beträgen bis zu 300 EUR reicht allerdings ein sogenannter vereinfachter Spendennachweis aus (Mittelabfluss beim Spender durch Kontoauszug nachweisbar). Hinweis: Opfer sind nicht über private Konten zu vereinnahmen!
42113000	42180	<u>Opfer für Zuweisungen</u> Differenzierung über Investitionsnummern. Zuordnung in Ergebnisrechnung <u>bei Opfern und Spenden für eigene Zwecke</u>. Ertrag dient der Mitfinanzierung der Zuweisung. Hinweis: Opfer sind nicht über private Konten zu vereinnahmen!
42114100	42152	<u>Opfer nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung</u> Weiterleitung bei SK 54702100.
42114200	42151	<u>Opfer nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung</u> Weiterleitung bei SK 54702200. Hinweis: Opfer sind nicht über private Konten zu vereinnahmen!
42121000 42123000 42122000	42260	<u>Freiwilliger Gemeindebeitrag</u> Wenn bei der Erhebung eine konkrete Zweckbindung angegeben bzw. aufgabenbezogen erhoben wird, dann sind bei verschiedenen Erhebungszwecken Investitionsnummern zu verwenden. Ertrag des Freiwilligen Gemeindebeitrags auf ein SK 4212* planen; gilt auch bei Projekten für Investitionen. Hinweis: Seit 2007 kann jede Kirchengemeinde anstelle des Ortskirchengeldes einen freiwilligen Gemeindebeitrag erheben. Das Kirchgeld hatte rein zur Deckung des Ordentlichen Haushalts gedient. Keine eigene Gruppierung für Sachkostenpauschalierung; Abwicklung über frei verfügbare Mittel. Werden Opfer oder Spenden über mehrere Jahre angesammelt, um sie für ein in Zukunft geplantes Projekt oder für eine spätere Baumaßnahme einzusetzen, sind sie spätestens mit dem Jahresabschluss in der Bilanz auf der Passivseite als Verbindlichkeit auszuweisen. Bei Opfer und Spenden zur Finanzierung von laufenden Aufwendungen (z.B. Spenden für Finanzierung einer Jugendreferentenstelle) muss spätestens beim Jahresabschluss geprüft werden, ob die Spenden vollständig verbraucht worden sind. Ist dies nicht der Fall, ist auch hier eine Verbindlichkeit zu bilden. Hinweis zur Anlagenbuchhaltung: Bei Projekten für Investitionen sind Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags Spendenmittel und reduzieren damit den Eigenmittelanteil; Bildung eines SOPOS auf der Passivseite der Bilanz, SK 25*. <u>Weiterleitung bei Projekten für Dritte</u> (außerhalb des Haushalts der Kirchengemeinde, z.B. Missionswerk): SK 54703000). Aufwendungen für <u>Fundraising</u> der entsprechenden Maßnahme sind bei SK 52407000, bei Investitionen in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Die jeweiligen Vorgehensweisen sind im Handbuch Doppik unter Kapitel 10.1.2 beschrieben.																																								
43001000	41411	<u>Elternbeiträge - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Landesrichtsatz für Kindergartenjahr 2026/2027, sozial gestaffelt nach der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten, siehe Rundschreiben vom 29. April 2026, Gz. 46.00-07-V33/8.1. <table><tr><th></th><th colspan="2">Regelkindergarten 2026/2027</th><th colspan="2">Kinderkrippen /2026/2027</th></tr><tr><td>Monatsraten:</td><td>12</td><td>11 *</td><td>12</td><td>11 *</td></tr><tr><td>für das Kind aus einer Familie mit:</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td> einem Kind</td><td>166 EUR</td><td>181 EUR</td><td>492 EUR</td><td>537 EUR</td></tr><tr><td>für ein Kind aus einer Familie mit:</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td> zwei Kindern unter 18 Jahren</td><td>129 EUR</td><td>141 EUR</td><td>366 EUR</td><td>399 EUR</td></tr><tr><td> drei Kindern unter 18 Jahren</td><td>88 EUR</td><td>96 EUR</td><td>247 EUR</td><td>269 EUR</td></tr><tr><td> vier und mehr Kindern unter 18 Jahren</td><td>29 EUR</td><td>32 EUR</td><td>97 EUR</td><td>106 EUR</td></tr></table> * Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet Die Vertreter*innen des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent empfohlen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die allgemeinen Kostensteigerungen. Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % bei erhöhtem, bei Halbtagsgruppen Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen ist gerechtfertigt. Die Zu- und Abschläge können kumulativ verwendet werden (z.B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten). Neufestsetzung der Elternbeiträge mit bürgerlicher Gemeinde abstimmen, Elternbeirat hören, Beschluss im KGR herbeiführen. Elternbeiträge unter Landesrichtsatz: Ausfallbetrag berechnen und im Haushaltsplan berücksichtigen SK 44999000 „Erträge aus sonstigen Erstattungen“; voller Ersatz durch Kommune, wenn auf Wunsch der Kommune auf einen Teil der Beiträge verzichtet wird. Essensgeld: SK 43003*.		Regelkindergarten 2026/2027		Kinderkrippen /2026/2027		Monatsraten:	12	11 *	12	11 *	für das Kind aus einer Familie mit:					einem Kind	166 EUR	181 EUR	492 EUR	537 EUR	für ein Kind aus einer Familie mit:					zwei Kindern unter 18 Jahren	129 EUR	141 EUR	366 EUR	399 EUR	drei Kindern unter 18 Jahren	88 EUR	96 EUR	247 EUR	269 EUR	vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29 EUR	32 EUR	97 EUR	106 EUR
	Regelkindergarten 2026/2027		Kinderkrippen /2026/2027																																							
Monatsraten:	12	11 *	12	11 *																																						
für das Kind aus einer Familie mit:																																										
einem Kind	166 EUR	181 EUR	492 EUR	537 EUR																																						
für ein Kind aus einer Familie mit:																																										
zwei Kindern unter 18 Jahren	129 EUR	141 EUR	366 EUR	399 EUR																																						
drei Kindern unter 18 Jahren	88 EUR	96 EUR	247 EUR	269 EUR																																						
vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29 EUR	32 EUR	97 EUR	106 EUR																																						
43003*	41430	<u>Entgelt für Verpflegung und Unterkunft - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Essensgeld: Nach Ziffer 3 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder wird ein eventuelles Essensgeld zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.																																								

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		Wenn die „Verpflegung“ der Kinder nicht in die Abrechnung mit der Kommune einfließen darf, wird die Abwicklung auf einem separaten SK empfohlen. Aufwendungen zur Essensversorgung unter SK 52101000 Aufwendungen für Lebensmittel.
433* / 4331100	41250	<u>Verkaufserlöse, Holzerlöse</u> Nach § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz beträgt die Umsatzsteuer für die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen nach einem pauschalierten Durchschnittssatz 5,5 %; die Vorsteuer wird in derselben Höhe angenommen; somit entsteht keine Zahllast; ein weiterer, ggf. höherer, Vorsteuerabzug entfällt dann. SK 4331100 Holzerlöse Bitte Steuerpflicht der Kirchengemeinden ab 2027 beachten. Siehe Erläuterungen im ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden.
43930000 48901000	41770	<u>Schadensersatzleistungen, Erträge aus Versicherungsleistungen, Schadensersatz</u> Ersatz aus Betriebsschließungsversicherung /Versicherungserstattungen z.B. aus Gründen der angeordneten Schließungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes muss seit Kündigung des Sammelvertrags individuell erfolgen (betriebsinterne Gefahren, ohne Mitversicherung von SARS-COV2 etc.). Siehe Rundschreiben vom 29. Juli 2021, AZ 13.09-4 Nr. 76.8-18-V88/6a.
44101*	41992	<u>Erträge aus Ersatz-/Erstattungsleistungen - Bewirtschaftungskostenersätze (z.B. Heizung, Wasser, Strom) innerhalb Landeskirche</u> Ersätze sind voll zu erfassen und zu veranschlagen. Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 BGBl. I S. 3250. Wenn ausnahmsweise nach § 11 Absatz 1 HeizkostenV eine Pauschalierung der Heizkosten zulässig ist, können die Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden. Die fortgeschriebenen Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für den Abrechnungszeitraum 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 wurden vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg am 28. August 2024 veröffentlicht. Die „Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2025/2026“ wurden am 29. Oktober 2025 im GABl. 2025, S. 706 veröffentlicht, Landesrecht BW GABl Nr. 10 Seite 706-707 Gesamtausgabe vom 29.10.2025 (landesrecht-bw.de). Für den Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 wurden folgende Werte festgesetzt: 1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 18,32 EUR je m² Wohnfläche und Jahr. (1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 20,72 EUR/m²/Jahr). 2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 173 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung. Für Pelletsheizungen gibt es keine Regelung in der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Verwaltungspraxis wird, wenn ausnahmsweise eine Heizkostenpauschalierung zulässig ist, in Ableitung vom Gasverbrauch folgende Berechnung empfohlen:

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		a. Quadratmeter der Wohnung x 173 kWh/qm/Jahr = Gesamtverbrauch der Wohnung in kWh/Jahr b. Gesamtverbrauch der Wohnung in kWh/Jahr: 5 kWh/kg = Pelletsverbrauch der Wohnung in kg/Jahr c. Pelletsverbrauch der Wohnung in kg/Jahr x Preis/kg aus Pelletsrechnung = Heizkosten der Wohnung/Jahr Der Heizwert der Holzpellets mit 5 kWh/kg richtet sich hier nach § 9 Absatz 3 Ziffer 2 HeizkostenV. Unabhängig vom Brennstoff gilt: Betriebskosten: Mit der Pauschalierung sind neben den Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung u.a. auch die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege der Anlage, regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zu § 27 Absatz 1 Zweite Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten. Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus, wenn die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden kann (Ausnahme nach § 11 Absatz 2 HeizkostenV), ein Betrag von bisher 22 % (unverändert) des festgesetzten Heizkostenentgelts erhoben. Unter Ziffer 3 der „Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2025/2026“ wurde Ende Oktober 2025 der Prozentsatz für den Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 veröffentlicht (Link siehe unter Heizkostenpauschalierung, oben). Die Bekanntmachung des Finanzministeriums zur Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2026/2027 wird voraussichtlich Ende August 2026 unter https://www.landesrecht-bw.de veröffentlicht und in der Fortschreibung der Anlage 1 aktualisiert. Zur Erstattung der CO2-Abgabe von dem Wohnlastpflichtigen an den Mieter/Pfarrerinnen und Pfarrer, SK 55999000.
44101000	41210	<u>Erträge aus Ersatz-/Erstattungsleistungen innerhalb Landeskirche - Pfarrhaus</u> Pfarrhausrichtlinien 2024 (Abl. Bd.71 Ausg. 3 Nr. 21 - Nr. 6 ff.) Vermietung in/von Pfarrhäusern/-wohnungen – Anspruch auf Miete: a) Überlassung von Einzelräumen in der Dienstwohnung an Dritte durch den Dienstwohnungsberechtigten ist mit vorheriger Einwilligung des Wohnlastpflichtigen grundsätzlich erlaubt. Eine Unterscheidung ob mit oder ohne eigene Haushaltsführung ist nicht mehr notwendig. Der Dienstwohnungsberechtigte ist verpflichtet, ein Entgelt in ortsüblicher Höhe zu erheben: ½ Dienstwohnungsberechtigter (i.d.R. Stelleninhaber), steuerpflichtig; ½ Wohnlastpflichtiger (Kirchengemeinde) Bei Staatspfarrhäuser im Eigentum des Landes Baden-Württemberg: ½ Dienstwohnungsberechtigter (i.d.R. Stelleninhaber), steuerpflichtig; ½ Eigentümer (Vermögen und Bau Ba.-Wü.) b) Überlassung bzw. Vermietung von Räumen außerhalb der Dienstwohnung bzw. einer Einliegerwohnung Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem Oberkirchenrat durch Vorlage des unterzeichneten Mietvertrags.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Den Mietvertrag schließt der Eigentümer ab. Die Miete steht dem Wohnlastpflichtigen (i.d.R. der Kirchengemeinde) zu. Bei Pfarrhäusern unter staatl. Baulast, aber im Eigentum der Kirchengemeinde, muss Vermögen und Bau zustimmen. Bei Einliegerwohnungen, die auf Kosten des Landes Baden-Württemberg ausgebaut wurden: $\frac{1}{2}$ Miete Vermögen und Bau; $\frac{1}{2}$ Miete Kirchengemeinde. c) Vermietung Pfarrhaus/-wohnung im Ganzen Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem Oberkirchenrat durch Vorlage des unterzeichneten Mietvertrags. Kirchengemeindeeigene Pfarrhäuser: Miete in ortsüblicher Höhe steht der Kirchengemeinde zu. Staatspfarrhäuser: $\frac{1}{2}$ Miete Vermögen und Bau Ba.-Wü. $\frac{1}{2}$ Miete Pfarreistiftung der Ev. Landeskirche in Württemberg d) Überlassung von Pfarrgärten und Pfarrscheuern im Ganzen Entgelte stehen grundsätzlich der Kirchengemeinde zu.
44101100 44101900	41931	<u>Personalkostenersätze von der Landeskirche- Religionsunterricht</u> Die anteiligen Personalaufwendungen, für die in den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden angestellten Religionspädagogen/innen und Diakone/innen mit einem Religionsdeputat: Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, personalbezogene Sachaufwendungen, z.B. Schwerbehindertenabgabe. Deputatsänderungen bei diesem Personenkreis bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats. Weitere Vertragsänderungen, Kündigungen oder Krankheitsfälle sind der Geschäftsstelle 2 im Oberkirchenrat unmittelbar zu melden. Die Einzelabrechnung mit dem Oberkirchenrat erfolgt jährlich bis 31. Dezember. Je nach Sachverhalt ggf. SK 46911000 Erlöse aus Personalüberlassung.
44101300	41920	<u>Ersatz vom Kirchenbezirk - Ausbildung für den Pfarrdienst</u> Sachkostenersatz für Ausbildungsvikariat (Buchung beim Kirchenbezirk: SK 55101400). siehe auch Informationsseite „Finanzielles im Vikariat“(Finanzielles im Vikariat Evangelisches Pfarrseminar).
44101300	41921	<u>Personalkostenersätze vom Kirchenbezirk</u> Auch für Freistellung zur MAV (SK 50101*).
44999000 44109000	41970	<u>Ersatz von Körperschaften außerhalb der evangelisch verfassten Kirche</u> Ersatzleistungen von z.B. Staat, Kommune, Katholische Kirche. Ausfallbeträge bei Elternbeiträgen unter Landesrichtsatz; siehe SK 43001000
44999000 44109000	41984	<u>Fernmeldekostenersätze für pauschalierte Sachkosten (SKP)</u> Die jeweiligen Regelungen der Bezirkssatzung sind zu beachten.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

44999000	41994	<u>Erträge aus sonstigen Erstattungen - Fernmeldekostenersätze Pfarrdienst</u> Siehe SK 52405000.
451* 45201000		Dividenden aus Beteiligungen; Erträge, die thesauriert werden (Bsp.: Oikocredit oder bei der ÖEG bis 1.000 EUR), werden bei SK 452* erfasst und bei SK 083* wieder angelegt (abgekürzter Zahlweg) und Buchung mit Belegart Zahlung. Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich (Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 vom 27. Dezember 2010 und AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8 vom 15. Juni 2018). Siehe hierzu auch Rundschreiben zur Umwandlung der Beteiligung an Oikocredit in eine unmittelbare Beteiligung AZ 78.4-1702-V01/8.1 vom 20. März 2023.
46101000	41210	<u>Mietzins</u> Mieterträge nach Bezirksregelung, auch DHL-Packstationen Nutzungsentschädigungen für Mobilfunk -Antennen: siehe SK 46103000.
46102000 44999000	41993	<u>Hausgebührenersätze, Nebenkostenersätze - Pfarrhäuser</u> anteilige Versicherungskosten (Sammelversicherung) siehe SK 55101*; Pauschale möglich, Erhöhung ab HHJ 2027 auf 137 EUR (bis 2026: EUR 125). SK 46102000 Erträge aus Mietnebenkosten SK 44999000 Erträge aus sonstigen Erstattungen
46104000 430* 431* 432	41400	<u>Benutzungsgebühren</u> Wenn bei den Benutzungsgebühren auch Ersätze für den pauschalierten Sachkostenbereich enthalten sind, wird empfohlen für die Benutzungsgebühren nach dem Prozentsatz der jeweiligen Bezirkssatzung zu verfahren und diese bei SK 46104085 SKP Erträge aus Benutzungsgebühren zu veranschlagen. SK 46104000 Erträge aus Benutzungsgebühren SK 46104085 SKP Erträge aus Benutzungsgebühren SK 430* Ertr. aus Gebühren, Leistungsentg., Verkaufserlöse SK 431* Ertr. aus dem Betrieb von Friedhöfen SK 432* Ertr. aus sonstigen Gebühren/Entgelten
46105000	41220	<u>Dienstwohnungsvergütung</u> Soweit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, ist die Verpflichtung zum Bezug einer Werkdienstwohnung unmittelbarer Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages und regelmäßig Teil der Vergütung. Für Dienstwohnungen wird keine Miete vereinbart, vielmehr wird eine so genannte Dienstwohnungsvergütung festgesetzt. Überprüfung geldwerter Vorteil. Siehe Rundschreiben AZ 20.42-5 Nr. 345/6.1 vom 18. November 2010 zur Neufassung der Wohnungsfürsorgeverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2011.
46131000	41233	<u>Jagdpachtzins</u> Steuerfreie Pacht bei Verpachtung der Jagdrechte eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		eine Jagdgenossenschaft (siehe § 4 Nr. 12 UStG).
46151000 46152000	41253	<u>Einspeisevergütung bei Photovoltaik-Anlage oder Blockheizkraftwerk</u> SK 46151000 Ertr. aus Einspeisevergütungen Fotovoltaikanlagen SK 46152000 Ertr. aus Einspeisevergütungen BHKW Nach Kleinunternehmerregelung Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht bei gleichzeitigem Verzicht auf Vorsteuerabzug möglich. Seit 01.01.2025 gilt hierzu folgendes: Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz die Grenzen von 25.000 EUR (bis 2024: 22.000 EUR) für das vorangegangene Kalenderjahr und 100.000 EUR (bisher 50.000 EUR) für das laufende Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). Der Verzicht auf Kleinunternehmerstatus bindet 5 Jahre. Nicht über Zuschüsse und Zuwendungen gedeckte Kosten einer Anlage über Darlehen finanzieren; Schuldendienst (Zins und Tilgung) zuerst über die Einspeisevergütung finanzieren; eine eventuell höhere Einspeisevergütung einer zweckbestimmten Rücklage zuführen, um spätere Reparaturen, Wiederbeschaffungen oder auch den Abbau zu finanzieren. Weitere Hinweise: https://kleinunternehmer.de/kleinunternehmerregelung.htm und Online-Schulung „Kleinunternehmer nach § 19 UStG“. Bitte Steuerpflicht ab 2027 beachten. Nach aktuellem Stand des geltenden USt-Rechts bis einschließlich 31.12.2026: Soweit die Entgelte > 45.000 EUR sind, ist ein BgA anzunehmen, die Einnahmen sind steuerbar und steuerpflichtig. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts (kurz: jPöR) auch bei Unterschreiten der Umsatzschwelle von 45.000 EUR die Anerkennung als BgA beantragen, wird dem Antrag wegen der vorliegenden Wettbewerbssituation zu privaten Betreibern von Photovoltaikanlagen uneingeschränkt gefolgt werden. Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden (eigenwirtschaftliche Zwecke). Grundsätzlich auf separaten Kostenstellen ausweisen. Bruttodarstellung der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt.
462* 46201100 46301000	41100	<u>Zinsen - Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Verwendung der Zinseinnahmen nach Bezirkssatzung bzw. Beschluss Bezirkssynode. Für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle ist seit 01.01.2025 der gültige Zinssatz von 1,75 % zu berücksichtigen - siehe Rundschreiben vom 12. November 2024, AZ 72.2-09-01-V04/8.1 (bis 2024: 1,50 %). SK 46201100 Zinsen und ähnliche Erträge Laki SK 46301000 Zinsen aus Tages- und Festgeldern.
462*	41100	<u>Zinsen - Sondervermögen</u> Bei kleineren Sondervermögen wird ein Zinsertrag (wenn sonst keine weiteren Erträge anfallen) entsprechend der Zweckbestimmung direkt vereinnahmt und verwendet, soweit nicht eine Darstellung im Sonderhaushalt erforderlich ist.
46201*	58721	<u>Zinsen - Kaufkraftausgleich für Geldvermögensgrundstock</u> Siehe Kap. 5.2 Handbuch Doppik, insbes. Abb. 34. Der Kaufkraftausgleich zur Vermögenserhaltung (2027 in Höhe von 2,4 %, entspricht der Inflationsrate 2025 Baden-Württemberg) ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen (Verzicht bei Bestand unter 10.000 EUR [zur Vereinfachung] möglich, siehe Nr. 43 DVO HHO zu § 71 HHO). Maßgebend für die Berechnung im Rahmen der Haushaltsplanung ist

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		immer der Wert des Vorvorjahres. Ist der Kaufkraftverlust höher als der Vermögensertrag, so muss dieser höhere Kaufkraftverlust nicht aus Mitteln des laufenden Haushalts ergänzt werden. Bei der Haushaltsplanung soll dann der für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle veröffentlichte Zinssatz angewandt werden. Der jährliche Kaufkraftausgleich wird im Soll bei SK 46201 gegen SK 22101 Vermögensgrundstock gebucht. Dadurch erfolgt die Bindung des Zinsertragsanteils passivseitig im Vermögensgrundstock.
46501000 26* 503* 56903000	42835	<u>Auflösung von Rückstellungen</u> Bei Auflösung der Rückstellung wird ein Ertrag erzielt (Rückstellung war zu hoch): SK 26* an SK 46501000, siehe auch Bildung von Rückstellungen SK 503* und Kap. 6.1 Handbuch Doppik.
46701000	83160	<u>Erträge aus Entnahme von Mitteln des Vermögensgrundstocks</u> Siehe § 71 Abs. 3 - 5 HHO i. V. m. Nr. 43 -46 DVO HHO. Auch: Rundschreiben AZ 75.1-14-V30/8 vom 6. Mai 2020. Hinweis: Formular zu Berechnung der Zuführungspflicht an den Vermögensgrundstock sowie weitere Unterlagen im Dienstleistungsportal unter Dezernat 7 / Finanzen der Kirchengemeinden / Downloads.
46911000		<u>Erlöse aus Personalüberlassung</u> Personalüberlassung ist die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung erfolgende zeitweise entgeltliche Überlassung eines Arbeitnehmers an einen Dritten zur Arbeitsleistung unter dessen Weisungsrecht.
46915*	41790	<u>Erträge aus Leistungen nach Infektionsschutzgesetz</u> Erträge aus Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kostenerstattungen nach § 69 IfSG, Entschädigungen nach § 56 IfSG. Erträge aus Erstattungen Coronaprämie und weitere Erträge aus Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, siehe Rundschreiben vom 22. Januar 2021 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V73/6).
46971000	42410	<u>Erträge aus Ablieferung von Sonderhaushalt - z.B. Diakonie-/Sozialstation</u> Krankenpflegefördervereine als rechtlich unselbstständige Teile einer Kirchengemeinde Ein solcher Kirchengemeindeverein nach der Rahmenordnung des Oberkirchenrats (siehe Abl. 61 S. 397) oder eine unselbstständige Pflegefördergemeinschaft der Kirchengemeinde mit Ortssatzung werden in der Regel als Sonderhaushalt geführt. Krankenpflegefördervereine in der Rechtsform eines „e. V.“ oder als nicht eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts gehören nicht zur verfassten evangelischen Kirche; deren Fördermittel werden bei den Kirchengemeinden als „sonstige Zuschüsse“ SK 41909000 vereinahmt. Das SK gilt auch für weitere Sonderhaushalte der Kirchenbezirke/Kirchengemeinden. Zuführungen an Sonderhaushalte siehe SK 56971000.
47201*	95791	<u>Eigenleistungen</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Zu Eigenleistungen in der Doppik: siehe Kap. 10.1.7 Handbuch Doppik .
48* 58* 0*	83410	<u>Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen</u> In der Doppik werden diese Verkaufserlöse als Abgang beim Anlagegut gebucht. Ggf. werden außerordentliche Erträge auf SK 48* (Verkaufserlös höher als Buchwert) oder außerordentliche Aufwendungen auf SK 58* (Verkaufserlös geringer als Buchwert) im Ergebnishaushalt mit dem Anlageabgang gebucht.
48* 58* 0*	83420	<u>Veräußerungserlöse beim Verkauf beweglicher Sachen</u> In der Doppik werden Verkaufserlöse als Abgang beim Anlagegut gebucht. Ggf. werden außerordentliche Erträge auf SK 48* (Verkaufserlös höher als Buchwert) oder außerordentliche Aufwendungen auf SK 58* (Verkaufserlös geringer als Buchwert) im Ergebnishaushalt mit dem Anlageabgang gebucht.
48*	96800	<u>Auflösung Sonderposten vor Ende der Nutzungsdauer</u> Z.B. Rückerstattung von Investitionsmitteln einer Zuweisung des Ausgleichstocks bei Verkauf von Gebäuden und Grundstücken. Gilt auch bei Überzahlung nach Jahresabschluss, sonst Rotabsetzung auf der Zuschuss-Anlage (Sonderposten).
48121000	83430	<u>Ertr. Ablösung unbefristeter, unkündbarer Rechte - Staatspfarrhaus.</u>
49*	41960	<u>Erträge aus internen Leistungen - Innere Verrechnung</u> Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung), SK 59201000 oder 59301000.
49301000	41963	<u>Erträge aus internen Leistungen (Gebäudekosten) - Innere Verrechnung</u> Gegenbuchung bei SK 59301000. Spezifische Alternative zur Inneren Verrechnung von Deckungsmitteln: SK 49201000/59201000.
49301000	41963	<u>Erträge aus internen Leistungen (Gebäudekosten) - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Hier wird bewusst verrechnet, keine Umlage per KLR.
49999000	41964	<u>Ertr. aus sonstigen internen Leistungen - Verwaltungskosten</u> <u>Kirchenpflege / AGL</u>, teilweise ergänzend auch <u>Pfarrdienst</u> Verwaltungskostenersatz. Gegenbuchung bei SK 59999000 unter <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u>.
501*	54230	<u>Aufw. für Bezüge/Löhne und Gehälter - Mitarbeitervertretung</u> Personalkostenaufwand für <u>Freistellung zur MAV</u>, wenn MAV auf Bezirksebene gebildet und

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		eine Stelle im Stellenplan des Kirchenbezirks eingerichtet wurde; Abgrenzung über SK 5010127* und/oder Investitionsnummer.
501012*	54230	<u>Personalaufwendungen für Angestellte</u> • Bei Stellenwechsel: Arbeitszeitermittlung bzw. Stellenbeschreibung und Stellenbewertung durchführen. • Geringverdienergrenze der zur Berufsausbildung Beschäftigten seit 1. August 2003, § 20 Absatz 3 SGB IV, St: Bis 325 EUR Vergütung monatlich muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung übernehmen, über 325 EUR Vergütung gehen die Arbeitnehmeranteile zu Lasten der Beschäftigten. • <u>Keinen Anspruch</u> auf den gesetzlichen Mindestlohn haben u. a. Auszubildende, Praktikanten. Anpassung der gesetzlichen Lohnuntergrenze: Regelung nach Mindestlohngesetz siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V07/6 vom 21. Mai 2015 und AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 7. Juni 2017. Seit 1. Januar 2026 beträgt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn 13,90 EUR. Ab 1. Januar 2027 soll der Mindestlohn 14,60 EUR betragen. • <u>Umlage zur Zusatzversorgungskasse (ZVK)</u> Der Umlagesatz beträgt seit 1. Juli 2018 6,3 % des maßgeblichen Arbeitsentgelts (Übernahme der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst vom 29. April 2016): Arbeitgeber-Anteil seit 1. Juli 2018 5,75 %, Arbeitnehmer-Anteil seit 1. Juli 2018 0,55 %. Zudem wird ein Sanierungsgeld i. H. v. voraussichtlich 2,4 % und ein Zusatzbeitrag i. H. v. 0,65 % erhoben (seit 01.01.2025) die vom Arbeitgeber getragen werden. Die endgültige Höhe des Sanierungsgeldes für 2025 wurde von der ZVK am 14.08.2025 bekanntgegeben und bleibt vorerst unverändert. Die neue Festsetzung erfolgt voraussichtlich im August 2026. Auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV und für befristete Beschäftigungsverhältnisse besteht Versicherungspflicht in der ZVK. • <u>Entgeltumwandlung</u> Aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, seit Januar 2019 beim Abschluss einer Entgeltumwandlung einen Zuschuss i. H. v. 15 % des Umwandlungsbetrags zu gewähren, sofern durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge erspart werden. Die Übernahme des Tarifabschlusses im TVöD vom 6. April 2025 mit zwei Gehaltserhöhungen erfolgte durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Dezember 2025. Der Tarifabschluss enthält folgende Anpassungen: ○ Ab 1. April 2025: + 3,0 % (mindestens 110,00 EUR) ○ Ab 1. Mai 2026: + 2,8 % Um Beachtung des arbeitsrechtlichen Rundschreibens GZ: 25.0-10-V180/6 vom 20. Januar 2026 wird gebeten. • Die neue Entgeltordnung (KAO) ist für die VGP 16, 26, 54, 54a zum 1. Mai 2018 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V27/6 vom 1. März 2018. AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6 vom 26. April 2018 und AZ 25.0-10-V46/6 vom 12. Juni 2019. Zudem sind die bereits übergeleiteten VGP 3 bis 7, 10, 21 und 63 zum 1. Mai 2018 in die neue Entgeltordnung (KAO) überführt worden; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		07-V28/6 vom 13. März 2018. Für den VGP 21 wurde von der arbeitsrechtlichen Kommission Änderungen beschlossen, um die Anstellung von qualifiziertem Fachpersonal in Zeiten des Fachkräftemangels zu sichern. Siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V51/6 vom 18. September 2019. Für den VGP 25 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Mai 2019 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V44/6 vom 17. April 2019 und AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V52/6 vom 18. September 2019. Siehe hierzu auch Rundschreiben vom 16. Februar 2023 zur Überarbeitung des VGP 25 SZ 25.00 Nr. 25.0-10-V122/6. • Die neue Entgeltordnung (KAO) / Änderung des Vergütungsgruppenplans 63 ist zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V48/6 vom 28. August 2019. Die Ausführungen im Rundschreiben vom 28. April 2016 unter AZ 72.13 Nr. 39.7-01-05-V01/6 behalten nach wie vor ihre Gültigkeit und werden durch das neue Rundschreiben ergänzt. Die bisher in VGP 60 eingruppierten ständigen Stellvertreter/-innen einer/s Kirchenpflegerin/Kirchenpflegers sind nun in VGP 63 mit aufgenommen. • Die neue Entgeltordnung (KAO) für die VGP 60, 60a, 61 und 62 ist zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V47/6 vom 28. August 2019. Neu ist, dass die bisherigen Vergütungsgruppenpläne 60 und 61 in dem neuen Vergütungsgruppenplan 60 zusammengefasst sind. Siehe hierzu auch Rundschreiben vom 17. Januar 2022 zur Mindesteingruppierung der Assistenz der Gemeindeleitung AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V166/6. • Für den VGP 10 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. März 2020 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6 vom 5. März 2020. • Für die VGP 30-45 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V66/6 vom 8. Oktober 2020. • Für den VGP 15 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben vom 1. Juli 2021 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V80/6). • Die Überleitung von Beschäftigten, die als Fahrer/innen im Mahlzeitendienst bereits im VGP 26 oder die bisher im VGP 01/VGP 32 eingruppiert sind, erfolgt zum 1. Juli 2021; siehe hierzu Rundschreiben vom 2. August 2021 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V87). • Die Überleitung von Beschäftigten, die als Leitung einer Tagespflege bisher im VGP 26 eingruppiert waren und nun im VGP 54 einzugruppiert sind, erfolgt zum 1. April 2022; siehe hierzu Rundschreiben vom 31. März 2002 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V100). • Für den VGP 11 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben vom 02. August 2022 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V102/6). • Für den VGP 01 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben vom 17. Januar 2023 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V117/6). • Damit ist die Übernahme der neuen Entgeltordnung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg grundsätzlich abgeschlossen. • Die Jahressonderzahlung beträgt ab 2026 bei allen Beschäftigten einheitlich 85 Prozent (Ausnahme: P 5 bis P 9 = 90 Prozent) des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. • Einführung von Tauschtagen ab 2027, dadurch Möglichkeit der Umwandlung von Teilen der Jahressonderzahlung in bis zu drei freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß §
--	--	--

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		21 KAO. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die im Vergütungsgruppenplan 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppiert sind; siehe hierzu Rundschreiben vom 20. Januar 2026 (GZ: 25.0-10-V180/6). • <u>Stufenzuordnung bei Höher- und Herabgruppierung, Garantiebetragsregelung</u> siehe Rundschreiben vom 14. August 2017 (AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V18/6) Für stufengleiche Höhergruppierungen bei Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ab 1. September 2017 gibt es keine neuen Garantiebeträge mehr. Lediglich im Bereich des Erziehungsdienstes Innerhalb der Anlage C gelten auch künftig die alten Garantiebeträge (Siehe § 17 Abs. 4 b KAO). Für Höhergruppierungen vor dem 1. September 2017 verbleibt es in den Fällen, in denen ein Garantiebtrag zusteht, dabei. Höhergruppierungen mit Wirkung ab 1. Januar 2024 erfolgen stufengleich unter Anrechnung der in der bisherigen Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. Siehe Arbeitgeber-Rundschreiben 06/2023 der ZGASSt vom Dezember 2023. • <u>Internet- und Telefonkostenzuschuss für Telearbeit</u> Gemäß § 6 Abs. 6 der Anlage 1.3.2 zur KAO (Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit - Dienstzimmer im Privatbereich -) erstattet der Dienstgeber dem/der Beschäftigten pauschal für Internet und Telefon in den Fällen von Absatz 1 monatlich 25 EUR, in den Fällen von Absatz 2 monatlich 12,50 EUR. Falls die Kosten für Internet und Telefon niedriger sind als die entsprechende Pauschale, gilt Folgendes: liegen die monatlichen Kosten unter 12,50 EUR, erfolgt keine Erstattung. Betragen die Kosten in den Fällen von Absatz 1 mindestens 12,50 EUR aber weniger als 25 EUR monatlich, werden pauschal monatlich 12,50 EUR erstattet. Siehe Rundschreiben vom 30.09.2021 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V90).
501012*9 50101219	54500	<u>Vertretungskosten</u> Mesnerdienst bei Gebäudekostenstelle 500* In Abgrenzung zum Organistendienst.
50101211 4420* oder 44299000	54230	<u>Aufwendungen für Gehälter Angestellte/r - Gemeindehäuser</u> <u>Mehrarbeit</u> bei Fremdveranstaltungen über ZGASSt abwickeln. Personalkostenersätze bei SK 44101*; 442* veranschlagen. Mitarbeitende im Hausmeisterdienst sind unabhängig vom Umfang von <u>Reinigungstätigkeiten</u> außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Hausmeisterin oder Hausmeister in VGP 16 einzugruppieren; siehe Rundschreiben vom 26. April 2018 (AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6). Der finanzielle Mehraufwand ist zu bedenken, wenn ein Hausmeister Reinigungsaufträge übernimmt. Ergänzend hierzu ist das Rundschreiben vom 21. Februar 2019 über die Eingruppierung von Aushilfen im Mesner- und Hausmeisterbereich zu beachten (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V41/6).
50101211	54230	<u>Aufwendungen für Gehälter Angestellte/r - Mesnerdienst</u> Aufteilung laut Arbeitszeitermittlung: Mesneranteil zu Kostenträger Gottesdienst (bis V. Ziffer 23 nach Berechnungsblatt aktuell Mesner- Hausmeister und Reinigungsdienst ab 2023), Hausmeister- und Reinigungsanteil zur Gebäudekostenstelle. Mitarbeitende im Mesnerdienst sind unabhängig vom Umfang von Reinigungstätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Mesner in Vergütungsgruppenplan 16 einzugruppieren. (§ 39 Absatz 3, Buchstabe c KAO); siehe Rundschreiben vom 21. Februar 2019

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		(AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V41/6). <u>Neue Entgeltordnung (KAO):</u> Der neue Vergütungsgruppenplan 16 für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten. Eingruppierung nach Gruppenzugehörigkeit mit zusätzlicher 4. Gruppe und Qualifikation Stelleninhaber/Stelleninhaber. Einstufung der Stellen nach Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit, Einführung eines Jahresarbeitszeitkontos, siehe Rundschreiben vom 5. Oktober 2022, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V106/6 und Rundschreiben vom 17. August 2023 AZ 25.0-10-V130/6. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt. Umfassende Ausführungen dazu siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6 vom 26. April 2018.
50101211	54230	<u>Aufwendungen für Gehälter Angestellte/r - Kirchenpflege / Assistenz der Gemeindeleitung (AGL) / weitere Mitarbeitende der Verwaltung der Kirchengemeinde für die verbleibenden Aufgaben</u> Die Mindesteingruppierung der Assistenz der Gemeindeleitung wurde im VGP 60 mit Wirkung 1. Januar 2023 beschlossen, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V166/6. Abbildung der AGL unter Kostenstellengruppe 220* Allg. Verwaltung. Überarbeitung der Empfehlungen zur Berechnung des Zeitaufwands für Kirchenpflegen / AGL, Kirchenbezirksskassen sowie Geschäftsführungen von Diakoniestationen siehe Rundschreiben vom 2. Februar 2023, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V120/6. Betreuung von Baumaßnahmen durch AGL: hierzu findet sich keine Regelung in der KAO. Ggf. können diese Aufgaben über eine befristete Aufstockung oder Mehrstunden abgewickelt werden oder über eine Projektbefristung für die Dauer des Bauvorhabens. Eine Vergütung nach Anlage 3.6.1 KAO ist nicht möglich.
50101212 50101213 52414004	54230	<u>Aufwendungen für Gehälter Organist/in, Chorleitung - Kirchenmusik</u> Organisten sind direkt der Kostenträger „Gottesdienst“ zuzuordnen. Wenn Organisten gleichzeitig auch Chorleiter sind, dann gilt dies nur für die Anteile am Organistendienst bzw. erfolgt die Zuordnung des Anteils für die Chorleitung bei dem entsprechenden Kostenträger der Kirchenmusik. Ggf. kann eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden unter SK 52414004.“ Für Posaunenchorleiter wird i. d. R. keine Vergütung gewährt, da die Tätigkeit traditionell der ehrenamtlichen Jugendarbeit zugeordnet ist. Ggf. kann eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden unter SK 52414004. Bitte beachten: Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte in der Tätigkeit als Kirchenmusiker/in (VGP 10) vom 5. März 2020 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6).
50101212	54233	<u>Aufwendungen für Gehälter Organist/in</u> Der Organistendienst wird zur Auswertbarkeit auf Kirchenbezirks- und auf landeskirchlicher Ebene und mit der Intention der Einheitlichkeit der Haushaltspläne in der Landeskirche auf SK 50101212 geführt. Bitte beachten: Entgelterhöhung für Beschäftigte in der Tätigkeit als Kirchenmusiker/in (VGP 10) vom 15. Februar 2024, AZ Nr. 25.0-10-V143/6, Anlage 6.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

50101213	54234	<u>Aufwendungen für Gehälter Chorleitung</u> Siehe Rundschreiben vom 5. März 2020 (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6).
50101220 Leitung 5010122* weitere Angestellte	54230	<u>Aufwendungen für Gehälter Kiga-Leitung - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> • Personelle Besetzung im Kindergarten entsprechend Betriebserlaubnis. Hinweise zu Mindestpersonalschlüssel siehe Rundschreiben AZ 46.00-1 Nr.15/8.1 vom 21. Juli 2011 (mit Anlage). • <u>Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst</u> für den Bereich der Kindertageseinrichtungen: Änderung des Vergütungsgruppenplans 21 für Beschäftigte im Erziehungsdienst mit Rundschreiben vom 18. September 2019 (AZ 25.00 Nr.25.0-10 - V51/6). Jährliche Erhebung der Platzzahlen zum 1. März des laufenden Kalenderjahres. Erhebungsbögen (Stand 1. März 2019) sind im Dienstleistungsportal abrufbar unter Arbeitsrechtliche Hinweise → Rundschreiben zu einzelnen Berufsgruppen und Arbeitsbereichen → Erziehungsdienst ab 1. Juli 2015. <u>Zulage „Tarif Plus I“</u> Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst bei Arbeitgebern im Kirchenbezirk Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V67/6 vom 9. Mai 2017 und Rundschreiben GZ 25.0-10-V05/6 vom 12. März 2018 sowie Anlage 3.2.3 KAO. Verlängerung der Regelung für Beschäftigte, die im Vergütungsgruppenplan 21 in S 3 bis S 8a und S 9 (Stufe 2 bis Stufe 6) eingruppiert sind und ein Arbeitsverhältnis bis 30. April 2026 begründen. Die Zulage beträgt seit 1. Januar 2015 bei Vollbeschäftigung 100 EUR /monatlich brutto; die ursprünglich vorgesehenen stufenweisen Absenkungen der Zulagenhöhe wurden jeweils ausgesetzt, so dass bis zum 30. April 2026 die o. g. volle Zulagenhöhe gezahlt werden kann. Seit 1. Mai 2026 ist die Zulage vollständig entfallen. Werden auch in anderen Regionen von kommunalen Kostenträgern über den S-Tarif hinausgehende Zulagen oder Prämien gezahlt, besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsrechtliche Kommission weitere Sonderregelungen beschließt unter der Voraussetzung, dass die kommunalen Kostenträger die zusätzlichen Kosten mittragen. <u>Zulage „Tarif Plus II“</u> Verlängerung der Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 13, S 15, S 16, S 17 und S 18 bei Arbeitgebern im Kirchenbezirk Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart über den 31. Dezember 2025 hinaus und damit volle Zahlung der Zulage i. H. v. 180 EUR/monatlich brutto bei Vollbeschäftigung bis zum 30. April 2026. Ab 1. Mai 2026 entfällt die Zulage Tarif Plus II und wird als Aufstockungsbetrag i. H. v. 90 EUR – befristet bis 31. Dezember 2028 – weitergewährt. • Berufskolleg für Praktikanten/Praktikantinnen: Für das Praktikum im Rahmen des Berufskollegs gibt es in der Regel keine Vergütung. Sollte in Ausnahmefällen ein Taschengeld gezahlt werden, stellt dieses kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar, ist aber zu versteuern (Abrechnung mit Lohnsteuerabzugsmerkmalen – Vordruck 704 vorlegen); siehe Meldestellen-Rundschreiben M 07/2003 und Arbeitshinweis 01.83.01 der ZGASSt. Siehe § 4 der Anlage 2.2.1 zur KAO unter „Ergänzend zu Nr. 2.2.2.1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt“. • <u>Änderung des SuE infolge des Erweiterten Fachkräftekatalogs</u>, siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1663/6 vom 27. November 2014. • <u>Tarifabschluss SuE 2022</u> siehe Rundschreiben vom 17. November 2022 AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V111/6. • Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen im Erziehungsdienst ab 1. April 2024

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		möglich: gem. Anlage 1.2.8 der KAO werden in § 1 allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von arbeitsmarktbedingten Zulagen zur Personalgewinnung und Personalbindung festgelegt, siehe Rundschreiben AZ 25.0-10-V148/6 vom 4. April 2024 und Rundschreiben AZ 25.0-10-V170 vom 22. Mai 2025. • Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung: Alternativ zur schulischen Ausbildung wird seit dem Schuljahr 2012/2013 die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bei den Fachschulen für Sozialpädagogik angeboten. Es werden Ausbildungsverträge mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen. Ab 1. März 2018 erfolgte im Zuge der Tarifeinigung vom 18. April 2018 die Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den TVAöD - Besonderer Teil Pflege. Während der Ausbildungszeit betragen die Ausbildungsvergütungen nach dem Tarifvertrag TVAöD – besonderer Teil Pflege - (Anlage 2.1.1 zur KAO): seit 1. April 2025: <table><tr><td>1. Ausbildungsjahr</td><td>1.415,69 EUR,</td></tr><tr><td>2. Ausbildungsjahr</td><td>1.477,07 EUR,</td></tr><tr><td>3. Ausbildungsjahr</td><td>1.578,38 EUR.</td></tr></table> Seit 1. Mai 2026: <table><tr><td>1. Ausbildungsjahr</td><td>1.490,69 EUR,</td></tr><tr><td>2. Ausbildungsjahr</td><td>1.552,07 EUR,</td></tr><tr><td>3. Ausbildungsjahr</td><td>1.653,38 EUR.</td></tr></table> Die Übernahme des Tarifabschlusses im TVöD vom 6. April 2025 mit zwei Gehaltserhöhungen erfolgte durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Dezember 2025. Der Tarifabschluss enthält folgende Anpassungen: Ab 1. April 2025: + 75,00 EUR Ab 1. Mai 2026: + 75,00 EUR Um Beachtung der weiteren arbeitsrechtlichen Rundschreiben wird gebeten. Die Abrechnung muss über die ZGASSt erfolgen, da es sich um steuer-, sozialversicherungs- und seit 1. März 2018 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt handelt. Neue Anlage 2.1.2 zur KAO (Inkrafttreten 1. August 2015) mit Einführung Jahressonderzahlung und vermögenswirksamer Leistungen, neuer Mustervertrag; siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V22/6 vom 23. Juli 2015. • Sprachförderkräfte/Integrationshilfen sind nach der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle und Prüfdienst) abhängig Beschäftigte. Eine Abrechnung auf Honorarbasis (für selbständige/freiberufliche Tätigkeit) ist nicht möglich, sondern es muss eine Vergütung nach der KAO erfolgen. Wenn der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Erhöhung ab 2021 von 2.400 EUR auf 3.000 EUR) nicht beantragt wird oder bereits ausgeschöpft ist, muss die Beschäftigung über die ZGASSt abgerechnet werden (s. ZGASSt-Rundschreiben M 03/2012 und M 03/2014). • Arbeitsaufwand für Reinigung: Grundlage für die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme ist § 39 Absatz 1 KAO, Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Ermittlung der Arbeitszeit vom 13. Februar 2004 (Abl. 61 S. 82); siehe auch Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 709/6 vom 30. Juni 2004. Kosten für Reinigungsfirmen bei SK 52301000 veranschlagen.	1. Ausbildungsjahr	1.415,69 EUR,	2. Ausbildungsjahr	1.477,07 EUR,	3. Ausbildungsjahr	1.578,38 EUR.	1. Ausbildungsjahr	1.490,69 EUR,	2. Ausbildungsjahr	1.552,07 EUR,	3. Ausbildungsjahr	1.653,38 EUR.
1. Ausbildungsjahr	1.415,69 EUR,													
2. Ausbildungsjahr	1.477,07 EUR,													
3. Ausbildungsjahr	1.578,38 EUR.													
1. Ausbildungsjahr	1.490,69 EUR,													
2. Ausbildungsjahr	1.552,07 EUR,													
3. Ausbildungsjahr	1.653,38 EUR.													
50101222 Sprachförd. 50101223 Integration 5010122														
5010123* 5010124*	54230	<u>Diakonie-/Sozialstation /Nachbarschaftshilfe</u>												

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

5010125* Dienststart *65 für Helfer		Die Arbeitsrechtliche Regelung zur <u>Nachbarschaftshilfe</u> (Anlage 3.7.2 zur KAO) für Helfer und Helferinnen in der Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV ausgeübt wird und die nicht einem Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung unterliegen, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 863/6 vom 20. Dezember 2011, Rundschreiben 26. Juli 2012 AZ 25.30 Nr. 483/6, Rundschreiben vom 27. Juni 2013 AZ 25.00 Nr. 888/6 sowie Rundschreiben vom 2. August 2021 AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V87/6. Pflegemindestlohn 2026/2027 (Anpassung von 20,50 EUR/h brutto derzeit auf bis zu 21,03 EUR/h brutto zum 1. Juli 2026) bei Festlegung des Stundensatzes der Nachbarschaftshilfe als Mindestsatz beachten, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V69/6 vom 4. Dezember 2020. Ab 01.07.2026 sind mindestens 16,52 EUR einheitlich zu zahlen. Für qualifizierte Pflegehilfskräfte mit entsprechender Tätigkeit sind ab 01.07.2026 einheitlich 17,80 EUR zu zahlen. Für Pflegefachkräfte sind ab 01.07.2026 21,03 EUR zu zahlen. Nach § 3 MiLoG ist der gesetzliche Mindestlohn unabdingbar.
50101233 bis 50101239	54800	<u>Stationsgelder / Stellenbeiträge</u> Diakonie-/Sozialstation: Beitrag für die Gestellung einer Schwester/ Diakonisse.
50101262	54230	<u>Aufwendungen für Gehälter Religionspädagoge/in - Religionsunterricht</u> (Anteilige) Personalkosten entsprechend dienstlicher Inanspruchnahme bei Kostenträger 610* wegen automatisierter Verrechnung durch ZGASSt veranschlagen.
503* 56903000 26*		<u>Bildung von Rückstellungen</u> SK 503*/56903000 (Orientierung am Aufwand) an SK 26*, siehe auch Auflösung von Rückstellungen SK 46501000 und Kap. 6.1 Handbuch Doppik.
503* 50301000 50302000 50303000 56903000	58735	<u>Bildung, Inanspruchnahme und Auflösung von Rückstellungen</u> Siehe Handbuch Doppik, Kapitel 6.1. Rückstellungen sind Verpflichtungen, die zwar dem Grunde nach, nicht aber der Höhe und/oder der Fälligkeit nach feststehen. Es handelt sich um eine Passivposition der Bilanz und gehört neben den Verbindlichkeiten zum Fremdkapital bzw. den Schulden. Rückstellungen sind gemäß § 86 HHO zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen: 1. Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 2. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 3. aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen 4. aus Clearingverfahren 5. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Darüber hinaus können weitere Rückstellungen gemäß § 86 Absatz 3 HHO gebildet werden. Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt über Abschreibungen.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Urlaubsanspruch im Falle der Nichtinanspruchnahme wegen Krankheit, siehe Rundschreiben AZ 24.00 Nr. 315/6 vom 24. Juli 2014 und AZ 24.00 Nr. 319/6 vom 8. Januar 2015. • Einrichtung Arbeitszeitkonten in Kindertageseinrichtungen, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 7. Juni 2017: • Mehrarbeitsstunden zum Jahresende (z.B. bei Diakoniestationen) • Versorgungsleistungen für Kirchenbeamte: Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird zur Vorsorge der Finanzierbarkeit künftiger Haushalte empfohlen, Rückstellungen in Höhe von 50 % des Teilwerts der im versicherungsmath. Gutachten der Heubeck AG vom 5. September 2025 berechneten Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen (Zins Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen 2,5 %, Dynamik Pensionsverpflichtungen 2,0 %, Dynamik Beihilfeverpflichtungen 2,5 %) zu bilden, solange die über die Landeskirche vorgenommene zentrale Vorsorgebildung bestehend aus der Kapitaldeckung der Versorgungsstiftung nicht entsprechend aufgestockt wird. Die jeweiligen Beträge bei den evangelischen Regionalverwaltungen (ERV) anfragen. Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen SK 26301000. • Altersteilzeit: Verlängerung des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ, siehe AZ 25.00 Nr. 25.0-07-27/6.6.2 vom 29. Oktober 2018) bis zum 31. Dezember 2023 gemäß Rundschreiben vom 19. Januar 2023, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V118/6. Seit 2024 können keine neuen Altersteilzeitverträge abgeschlossen werden.
50401*, 51301*	54600	<u>Beihilfen für Bedienstete; Beihilfen für Versorgungsempfänger</u> bei eigener Abrechnung (nicht über KVBW).
50401111	54321	<u>Aufwendungen Beihilfen Beamte</u> Die Allgemeine Umlage für aktive Angehörige des KVBW für das Jahr 2026 wird in der endgültigen Festlegung in der Haushaltssatzung des KVBW (Mitgliederinfo vom 11. Dezember 2025) unverändert mit einem Umlagesatz in Höhe von 37 % erhoben. Grundlagen für die Berechnung und Finanzierung der Allgemeinen Umlage sind die Dienst Einkommen der aktiven Angehörigen, die vom KVBW gezahlten Versorgungsbezüge und der dreifache durchschnittliche Beihilfeaufwand des Vor-Vor-Jahres für Versorgungsempfänger. Der Umlagebescheid für 2026 wird den Anstellungsträgern im September 2026 zugestellt. Der Vorauszahlungsbescheid für 2026 erfolgte im Dezember 2025 nach dem Dezemberlauf. Es ist auf die Rückstellung für Altersversorgung beim kirchlichen Anstellungsträger zu achten für Beamtenverhältnisse, die noch nicht auf die Landeskirche übergegangen sind.
50602000	54323	<u>Aufw. an Beihilfeversicherungen für Bedienstete - Umlage für Beihilfen an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)</u> Besondere Umlage zur Deckung der Beihilfeaufwendungen. Dies wird bei Beihilfeaufwendungen generell bebucht.
50999*50	54920	<u>Fahrtkostenzuschüsse</u> Fahrtkostenzuschüsse: Nach § 23 a Absatz 2 KAO kann Beschäftigten, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel benutzen, unabhängig vom Anstellungsumfang ein

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		monatlicher pauschaler Zuschuss von mindestens 10 EUR gezahlt werden. Die Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-Württemberg zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wurde überarbeitet, siehe auch Rundschreiben AZ 25.0-10-V125/6 vom 7. August 2023 und Arbeitshinweis der ZGASSt Stand 02.07.2020.
50999*62 50999*63	54900	<u>Aufw. für Betriebsfeiern</u> Kosten für Mitarbeiterausflug/ -feste. Arbeitshinweise ZGASSt für Betriebsveranstaltungen finden Sie im DLP unter Arbeitshilfen -> Merkblätter -> Rubrik ZGASSt -Service-> Arbeitshinweise -> Betriebsveranstaltungen AH 02.07.10 vom 7. März 2016 Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte: siehe Rundschreiben vom 15. Juli 2021, Gliederung 2.1.2, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V82/6. SK 52414003.
50999210	56996	<u>Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger:innen Kirchenpflege / AGL</u> Hinweis: Aufgrund der seit 1. Oktober 2021 bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelung zur Telearbeit - Dienstzimmer im Privatbereich, des bevorstehenden Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und vor allem auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das o.g. Rundschreiben aufgehoben und kann nur noch bis zum 31. Dezember 2023 angewendet werden. Die Regelung besteht im Einzelfall für Bestandsfälle bis längstens 2030 noch weiter. Bei allen Regionen, die bereits umgestellt sind bzw. zum 1.1.25 umgestellt werden und in die Struktur der Verwaltungsmodernisierung überführt werden, greift die Regelung nicht mehr. Im Bereich der AGL ist die Regelung nicht anwendbar, hier greift die Telearbeitsvereinbarung der Anlage 1.3.2 zur KAO. Wenn große Druckaufträge (z.B. Belege und Zuwendungsbestätigungen) auf einem privaten Drucker gefertigt werden, können zusätzlich auf Nachweis die Kosten für Druckerpatronen und Papier erstattet werden. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG ist bis 250 EUR (seit 2021) monatlich nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien steuerfrei. Die Auszahlung muss trotz Steuerfreiheit über die ZGASSt erfolgen. Voraussetzung ist die Veranschlagung im Haushaltsplan. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG schließt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) aus; weitere Hinweise siehe Arbeitshinweis der ZGASSt Nr. 02.02.04. Die Ehrenamtspauschale ist seit 2026 auf 960 EUR erhöht worden. (AZ 73.22 Nr. 71.5-03-05-01-V04/7.1.3 vom 25. Februar 2021).
50999221	56997	<u>Amts-/Dienstzimmerentschädigung (Angestellte) - Für Mitarbeitende mit dienstlicher Inanspruchnahme von mindestens 50 % (z.B. Diakone, Bezirkskantoren)</u> Pauschale Dienstzimmerentschädigung seit 1. Januar 2024 jährlich 852,50 EUR (Heizung 305,50 EUR, Stromverbrauch 110,50 EUR, Reinigung 436,50 EUR); Erhöhung im begründeten Einzelfall unter Berücksichtigung von Umfang des Dienstauftrags und Nutzungsgrad möglich bis maximal 1.705 EUR; siehe Rundschreiben vom 08. Dezember 2022, AZ 20.30-04-01-V03/3.1). Voraussetzung ist ein Mietvertrag/ Untermietvertrag des Arbeitnehmers mit der Kirchengemeinde. Miete- und Dienstzimmerentschädigung (Mietnebenkosten) sind von der Kirchengemeinde auszuführen; siehe auch SK 52801000. Für den Arbeitnehmer handelt es sich um einkommensteuerpflichtige Einkünfte.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

50999321 50999421	56997	<u>Amts-/Dienstzimmerentschädigung (Pfarrer)</u> Pauschale Amtszimmerentschädigung für Pfarramtzimmer jährlich für ständige und unständige Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer mit 75 v.H. und höher seit 1. Januar 2024: Empfehlung: 1.705 EUR (Heizung 611,00 EUR + Stromverbrauch 221,00 EUR + Reinigung 873,00 EUR), siehe Rundschreiben vom 11. Oktober 2022, AZ 21.32-03-01-V04/3.1. Die Kosten für Heizung beinhalten neben dem Verbrauch auch den Aufwand für die regelmäßige Prüfung, Wartung und Reinigung der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
50999321	56997	<u>Amts-/Dienstzimmerentschädigung (Pfarrer) - Ausbildungsvikariat</u> Mit der Vikariatsreform zum 01.09.2025 wird in der Ausbildungsgemeinde ein Dienstzimmer zur Verfügung gestellt. Alle Kosten, die zum Dienstzimmer anfallen, sind Sache der Kirchengemeinde und werden von dieser mit dem Kirchenbezirk abgerechnet, wie es die Bezirkssatzung regelt, siehe auch Informationsseite „Finanzielles im Vikariat“ (Finanzielles im Vikariat Evangelisches Pfarrseminar).
51501000 51505000	54322	<u>Aufwendungen an kapitalgedeckte VK für Versorgungsempfänger;</u> <u>Aufwendungen Beiträge an ZV-Eintr. Versorgungsempfänger</u> Allgemeine Umlage für 2026 zur Finanzierung der Versorgungsbezüge lt. Mitgliederinformation des KVBW vom 11. Dezember 2025. Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage. Pensionen und Beihilfe werden für Versorgungsempfänger über eine einheitliche Umlage finanziert, insbesondere mit dem Ziel solidarischer und nachhaltiger Finanzierung. Der Beihilfeanteil an der Versorgungsumlage für gesetzlich versicherte Versorgungsempfänger beträgt aus der Mitgliederinformation vom 11. Dezember 2025: 3.835 EUR und für privat versicherte Versorgungsempfänger mit 10.791 EUR.
52201004		<u>Aufwendungen für Verteilschriften</u> Druckerzeugnisse mit geistlichem Impuls (z.B. Liturgie-Hefte Gottesdienst), die nach außen hin verteilt werden und somit nicht im eigenen Bestand verbleiben. Daher: Flyer für kirchliche Veranstaltungen (Werbezweck) werden auf dem SK 52407000 Aufwendungen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit erfasst; Flyer ohne werbenden Charakter auf dem SK 52402000 Aufwendungen für Druckerzeugnisse. Empfehlung auch für Gemeindebrief.
52301000	55222	<u>Aufwendungen für Fremdreinigung</u> Beachten: Bei Beauftragung von Reinigungsfirmen -> Scheinselbstständigkeit! Vom Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung werden Reinigungsfirmen vermehrt geprüft. Es muss daher z.B. bei der Beauftragung von Reinigungsfirmen der Nachweis erbracht werden können, dass es sich bei dem Auftragnehmer tatsächlich um eine Firma handelt (eindeutiges Indiz ist, dass der Auftragnehmer mehrere Reinigungskräfte beschäftigt). Allein die Tatsache, dass für eine Dienstleistung eine Rechnung ausgestellt wird oder/und dass der Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig ist, reicht als Nachweis, dass keine Scheinselbstständigkeit vorliegt, nicht aus.
52321999	54252	<u>Honorare (SKP)</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		sind <u>einkommensteuerpflichtig</u>. Abgrenzung zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG beachten, die Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG beträgt ab 1.1. 2026 3.300 EUR. Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen zu beachten, siehe Rechtssammlung Nr. 229 „Honorar-Richtlinien“. Hinweis: <u>Vergütungen, die für den Organistendienst gezahlt werden, sind keine Honorare</u>, da es sich bei einem Organistendienst (auch bei einzelnen Vertretungsdiensten) um eine abhängige Beschäftigung handelt. Wenn die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG vom Organisten nicht beantragt wird oder der Freibetrag bereits ausgeschöpft ist, muss eine Abrechnung der Beschäftigung über die ZGAST erfolgen.
5240200		<u>Aufwendungen für Druckerzeugnisse</u> Zu den Druckerzeugnissen zählen Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Fachliteratur, geographische Karten, Postkarten, Kalender (in Print und Online-Version) etc., gilt auch für Noten.
52402000 52201004	56700	<u>Aufwendungen für Druckerzeugnisse; Verteilschriften - Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Direkt zuordenbarer Aufwand für Erhebung des Freiwilligen Gemeindebeitrags, z.B. Flyer. SK 52402000/52201004. Sonderauswertung EDV-Meldewesen SK 55101100 Aufw. aus Ersatz- und Erstattungsleist. Laki.
52405000	56200	<u>Telekommunikationsaufwendungen</u> Umfasst alle Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb von Telekommunikationsdiensten inkl. Standleitungen, Internet, In- und Auslands Sprachdiensten (inkl. Mobilfunk) und MPLS. Beinhaltet zudem Nutzungsgebühren für Sprach- und Datendienste zwischen Rechenzentren, Unternehmensstandorten und/oder externen Partnern - typischerweise über ein Wide Area Network (WAN). Hard- und Software für die Telekommunikation sind unter 52406000 EDV-Aufwendungen zu verbuchen. Nicht zu den Telekommunikationsaufwendungen zählen: Notrufschaltungen und Aufschaltungen auf die Brandmeldeanlage (diese werden auf dem SK 52799000 Aufw. für sonst. Bewirtschaftungs-/Betriebskosten erfasst) sowie Wartungen für Telekommunikationsanlagen (diese werden unter 52603400 Aufwendungen Wartung Techn. Anl., Maschinen erfasst).
52406*	56360	<u>EDV-Aufwendungen</u> SK 52406000 Hardware, SK 52406001 Software, wenn unter 250 EUR. Softwarebeschaffung für steuerbegünstigte Körperschaften, siehe Rundschreiben vom 29. April 2014 (Stiftungsportal „Stifter – helfen.de“), AZ 87.44 Nr. 184).
52407000	56700	<u>Aufwendungen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit</u> Pflege Homepage. Ermäßigter Steuersatz von 7 % nur für Druckerzeugnisse wie Broschüren und andere periodische Druckschriften (nicht Plakate, Briefbögen) nach Nr. 49 der Anlage 2 zu § 12 UStG, soweit diese nicht überwiegend Werbung enthalten. Die Anwendung des korrekten

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		Steuersatzes verantwortlich ist die Druckerei, da diese die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und abführen muss.
52407000 56941000 52415000	56720	<u>Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit</u> Gewinnung, SK 5240700 Würdigung, SK 56941000 Qualifizierung, SK 52415000
52412000	56340	<u>Aufwendungen für Verfügungsmittel/Pfarramtskasse</u> <u>Verfügungsmittel in der Doppik für Gruppen und Kreise:</u> Nach §29 Nr. 2 HHO können im Ergebnishaushalt Verfügungsmittel in angemessener Höhe veranschlagt werden, die bestimmten Dienststellen oder Bewirtschaftungsbefugten für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen, die nicht bereits an anderer Stelle im Haushalt veranschlagt sind. Die Höchstgrenze von 500 EUR/Jahr pro Gruppe/ Kreis wird weiterhin empfohlen. Es besteht eine Nachweispflicht für Verfügungsmittel.
52413000	56100	<u>Reisekosten</u> Aufwendungen, die im Rahmen der Reisekostenordnung 410 u. 411 Reisekostenordnung - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk (kirchenrecht-wuerttemberg.de) als Reisekosten gegenüber dem Arbeitgeber abgerechnet werden können. Reisekosten und Fortbildungskosten sind immer getrennt zu erfassen. Aufwendungen für Dienstreisen sind vor allem Fahrtkostenerstattungen, Verpflegungszuschüsse (Tagegelder) sowie Übernachtungs- und Reisenebenkosten (u.a. Parkgebühren, Visum, Reisepass (sofern Personalausweis nicht ausreichend), Straßenbenutzungsgebühren (z.B. Maut, Plakette,...), Gebühren für den Umtausch von Fahrkarten, Gebühren für den Kauf ausländischer Zahlungsmittel etc.). Kosten von Externen werden immer auf dem jeweiligen Konto erfasst, welches den Anlass abbildet. Reisekosten von Künstlern, die Dienstleistungen auf eigene Rechnung erbringen, sind unter 52321010 zu buchen. Vgl. Hinweise der ZGASSt zu Dienstreisen nach der RKO, Rundschreiben vom 01.02.2022 AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V28/6.1. Fahrtkostenerstattung Private Kfz: - Erstattung 35 Cent/Kilometer, sofern im Reisekostenantrag oder der Abrechnung ein erhebliches dienstliches Interesse begründet ist (z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar, erhebliche Zeitersparnis, Fahrgemeinschaft, umfangreiches Arbeitsmaterial); Voraussetzung entfällt, wenn privates Kfz nach § 21 RKO anerkannt ist. - Erstattung 30 Cent/Kilometer, sofern kein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt Fahrrad/E-Bike: seit 01.01.2022 25 Cent/Kilometer Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Dienststätte) sind keine Dienstfahrten (Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 582/6 vom 4. April 2014). Geteilter Dienst: Für die durch den geteilten Dienst verursachten Fahrten nach Hause und zurück haben die Beschäftigten Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V22/6 vom 14. April 2016. Versicherung: Bei nicht genehmigter Benutzung des PKW kein Versicherungsschutz über

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung, begrenzter Schadensersatz bis 332,34 EUR möglich. Erweiterter Versicherungsschutz für Rückstufung bei Drittschäden, siehe Rundschreiben AZ 13.09 Nr. 53/6.1 vom 16. September 2013. Kein Versicherungsschutz für Lieferwagen mit einer Nutzlast von mehr als 1 t. Mahlzeiten/Tagegelder: Versteuerung unentgeltlich gewährter Mahlzeiten mit Sachbezugswert bei einer Dienstreisedauer von bis zu acht Stunden; ab einer Dienstreisedauer von mehr als acht Stunden Anspruch auf Tagegeld mit Kürzung bei Erhalt von unentgeltlichen Mahlzeiten; siehe §§ 9, 12 RKO und Anlage zum Rundschreiben vom 05.02.2026 AZ 23.37 20.35-07-02-V46. Hinweis zur Buchung: Für Dienstfahrten zu Partnergemeinden, Freizeiten o. ä. getrennte Abrechnung (projektbezogen abrechnen).
52413000	56100	<u>Reisekosten - Pfarrdienst</u> Siehe Rundschreiben AZ 21.32-1 Nr. 71/6.4 vom 28. Januar 2009: Empfohlen wird eine exakte Reisekostenabrechnung (steuerfreie Wegstreckenentschädigung 35 Cent/km). Die Innerortspauschale für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer nach § 7 Absatz 5 RKO in Höhe von 400 EUR ist steuerpflichtig; Versteuerung erfolgt mit Bezügen; Einweisung an ZGASSt bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres. Bei eingeschränktem Dienstumfang wird empfohlen, die pauschale Reisekostenentschädigung entsprechend Umfang des Dienstauftrags zu reduzieren.
52413000	56100	<u>Reisekosten - Ausbildungsvikariat</u> Dienstfahrten von Ausbildungsvikaren zu Kursen beim Pfarrseminar und den mit ihm kooperierenden Einrichtungen (Pädagogisch-Theologisches Zentrum, Ev. Akademie Bad Boll und Diakonisches Werk Württemberg) sind mit der landeskirchlichen Einrichtung abzurechnen.
52413000	56100	<u>Reisekosten - Dienst an Kranken</u> Fahrtkostenerstattung an Mitarbeitende in Diakonie-Sozialstationen und im Bereich der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe siehe Rundschreiben vom 18. Oktober 2016 AZ 23.37 Nr. 20 35-07-02-V01 - Fahrtkostenerstattung bzw. Dienstwagenregelung für MA in Diakonie- und Sozialstationen: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Werden in Ausnahmefällen (z.B. bei geteiltem Dienst) für diese Fahrten Fahrtkosten erstattet, ist die Erstattung steuerpflichtig. Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten (Fahrten zwischen Wohnung und weiteren Tätigkeitsstätten bzw. zwischen den Tätigkeitsstätten) sind steuerfrei.
52414002	55530	<u>Dienst-/Schutzkleidung</u> Dienstkleidung und Schutzkleidung, die vom Arbeitgeber gestellt wird, da diese für die Arbeit benötigt wird.
52414004	54100	<u>Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</u> Übungsleiterpauschale ab 1.1.2026: 3.300 EUR pro Jahr Ehrenamtspauschale ab 1.1.2026 960 EUR pro Jahr <u>Besondere Regelungen für Waldheimarbeit</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		Ehrenamt im Waldheim: Abgrenzung Ehrenamt zu Arbeitsverhältnis nach KAO. Von einem Ehrenamt kann noch unter folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden: - kein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber - maximal 690 EUR pro Kalenderjahr (einschließlich Sachleistungen) - bestimmte Tätigkeit (Küchenhilfe, pädagogische Betreuer/Betreuerin, Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben). Siehe Rundschreiben AZ 25.00 V01/6.2 vom 5. Februar 2015. Siehe Anlage 3.10.1 KAO.
52414004	54100	<u>Aufwandsentschädigung ehrenamtl. Tätigkeit - Synodale Gremien</u> Monatliche Dienstaufwandsentschädigung der gewählten Vorsitzenden; im Rundschreiben AZ 33.0-06-V03/8.1, vom 4. Juni 2024 wurden die monatlichen Richtsätze ab 1.1.2025 wie folgt erhöht: bei einem monatlichen Tätigkeitsumfang von > 5 Stunden 50 EUR/Monat (600 EUR/Jahr), > 10 Stunden 90 EUR/Monat (1.080 EUR/Jahr), > 20 Stunden 190 EUR/Monat (2.280 EUR/Jahr), > 30 Stunden 220 EUR/Monat (2.640 EUR/Jahr). Die Sitzungszeit wird jeweils nicht auf die Inanspruchnahme angerechnet. Bis zur geplanten Änderung der Ausführungsbestimmungen der Kirchengemeindeordnung können die Aufwandsentschädigungen auf Empfehlung des Oberkirchenrats auch einem ggf. bestellten ehrenamtlichen Beauftragten für den Haushalt gewährt werden. Die insgesamt ausbezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben damit innerhalb der gesetzlichen Grenzen von § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei. Eine Änderung der steuerlichen Behandlung ist auch nach Einführung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes (BGBl. I S. 556) nicht erforderlich. Die Beträge im Rahmen der oben genannten Richtsätze können auch weiterhin steuerfrei ausgezahlt werden, da nach R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuerrichtlinien die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG bis 250 EUR (seit 1.01.2021) monatlich steuerfrei bleibt. Bezirkliche Regelungen zur Anerkennung als Steuermittelbedarf sind zu beachten.
52414999 52411000	54900	<u>Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Kosten für Stellenausschreibungen (Personalbeschaffungsaufwendungen).
52414999 oder 52414* 52415000 50999*60 50999*61	54900	<u>Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen</u> Fortbildungskosten: zur steuerrechtlichen Behandlung siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 563/6.4 vom 10. April 2012. Reisekosten, Verpflegung und Übernachtung im Rahmen einer Fortbildung werden gesondert unter 52413000 Aufwendungen für Reisekosten erfasst sofern sie über die Reisekostenabrechnung abgerechnet werden. Sachgeschenke/ Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen wie Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes (z.B. Blumenstrauß, Gutschein) sind für Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 60 EUR brutto pro persönlichen Anlass steuerfrei; siehe Lohnsteuerrichtlinien R 19.6.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Trennungsgeld und Dienstwohnungsausgleich im Pfarrdienst SK 55101100.
52415000	56400	<u>Fort- und Weiterbildung (SKP)</u> Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich Fahrtkosten; siehe auch SK 52414*. Kosten für Seminarteilnahme und Reisekosten für Qualifizierungen von Vorgesetzten für die Aufgaben der Personalentwicklung: Rundschreiben vom 28. Oktober 2021, AZ 20.76-7 Nr. 26.67-02-07-V04/5.5. Bitte beachten: Komplette Kostenübernahme durch den Oberkirchenrat für Pfarrerinnen und Pfarrer.
52422000	56700	<u>Bewirtung – Pfarrdienst (SKP)</u> Kosten für Verabschiedung und Investitur bei Pfarrerinnenwechsel oder Pfarrerwechsel.
50999360		Sachgeschenke bei Verabschiedung dürfen aus steuerlichen Gründen einen Wert von 60 EUR nicht übersteigen; siehe auch SK 50999*. Bei einem darüberliegenden Wert muss unverzüglich eine Einweisung an die ZGAS zur Versteuerung erfolgen. Weitere Informationen zur Vakatur siehe unter https://www.kirchengemeinderatsarbeit.de/arbeitshilfen-und-weitere-downloads Arbeitshilfe Wechsel im Pfarramt.
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg</u> Mitgliedsbeitrag für Kirchengemeinden gestaffelt nach Gemeindegliedern: www.kirchengemeindetag.de/der-verein/mitgliedschaft.
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Gottesdienst/ Kirchen/ Gemeindehäuser (SKP)</u> Evangelischer Mesnerbund Württemberg. Mitgliedsbeitrag siehe Homepage: www.mesnerbund.de/mitgliedschaft.
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge – Kindergottesdienst (SKP)</u> Württembergischer Evangelischer Landesverband für Kindergottesdienst e. V.: https://kirche-mit-kindern-wuerttemberg.de/.
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge – Kirchenmusik (SKP)</u> Verband für Evangelische Kirchenmusik in Württemberg Mitgliedsbeitrag: Staffelung nach Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde mit/ohne Chormitgliedschaft; Beitrag in EUR, Gemeindegliederzahl in Tausend, auch Bezirksmitgliedschaften möglich, siehe Homepage: Kirchenmusik Württemberg - Mitglied werden (kirchenmusik-wuerttemberg.de).
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge – Jugendarbeit (SKP)</u> Mitglieds- und Versicherungsbeiträge des „ejw“ / auch Förderverein „ejw“.
52432000	56700/	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

	56740	<u>Kinder</u> Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg Beitragsregelung: Beitragsregelung_ab_2025.pdf.												
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge – Oikocredit (SKP)</u> Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg für Kirchengemeinden beträgt 30 EUR. SA Baden-Württemberg_Become a member - Oikocredit.												
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Bibliotheken und Archiv (SKP)</u> Büchereifachstelle im Evangelischen Bildungszentrum in Stuttgart-Birkach: Mitgliedsbeitrag für • aktive Mitgliedschaft 21 EUR - passive Mitgliedschaft 13 EUR www.gem-wue.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gemeindeentwicklungmk/B%C3%BChereifachstelle/Dokumente/Mitgliedschaftsbedingungen_BFST.pdf												
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Kunst- und Denkmalpflege (SKP)</u> Verein „Kirche und Kunst“ Jahresbeitrag: <table> <tr> <td>bis zu</td> <td>1.000 Gemeindegliedern</td> <td>20 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis zu</td> <td>2.000 Gemeindegliedern</td> <td>25 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis zu</td> <td>5.000 Gemeindegliedern</td> <td>30 EUR</td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>5.000 Gemeindegliedern</td> <td>50 EUR</td> </tr> </table> www.kirche-kunst.de/verein/mitglied-werden	bis zu	1.000 Gemeindegliedern	20 EUR	bis zu	2.000 Gemeindegliedern	25 EUR	bis zu	5.000 Gemeindegliedern	30 EUR	über	5.000 Gemeindegliedern	50 EUR
bis zu	1.000 Gemeindegliedern	20 EUR												
bis zu	2.000 Gemeindegliedern	25 EUR												
bis zu	5.000 Gemeindegliedern	30 EUR												
über	5.000 Gemeindegliedern	50 EUR												
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Theologische, kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft (SKP)</u> Verein für württembergische Kirchengeschichte Beitragssätze: https://www.verein.wuerttembergische-kirchengeschichte.de/mitgliedschaft/.												
52432000	56700/ 56740	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Kirchenpflege / AGL (SKP)</u> Der “Verband der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evang. Kirche in Württemberg e.V.” und die “Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V.” haben sich zum 1. Januar 2025 zur Vereinigung der Verwaltungsmitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche in Württ. e.V. zusammengeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist künftig vom Mitglied selbst zu zahlen.												
52499000		<u>Sonstiger Verwaltungs-/Geschäftsaufwand</u> Beispiele: Aktualisierung von Feuerwehrplänen, Transponder für den Zutritt zu Gebäuden, Schmutzfangmatten, Hausbeschilderungen, Corona-Schnelltests , Besteck (sofern nicht für eine Kantine o.ä. und damit dem Wirtschaftsbedarf zuzuordnen), Verbandsmaterial für den Verbandskasten (nicht im Rahmen von Pflegedienstleistungen, siehe Kontengruppe 525* Aufw. für med.-pfl. und therap. Bedarf/Betreuung) CCLI-Lizenzen und sonstige Tageslizenzen, Zeitungsannoncen für Mietwohnungen, Hausschlüssel (wenn die Schließanlage dabei nicht ausgetauscht werden muss), FFP2-Masken. Gema-Gebühren: bei Konzerten und Veranstaltungen siehe Rundschreiben AZ 52.0-03-01-												

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		V42/6.3 vom 9. Februar 2024 zur Fortsetzung der Pauschalverträge mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition sowie Rundschreiben vom 5. Oktober 2023, mit Anlage zum GEMA-Meldeverfahren, AZ 81.4-04-V21/6.3 und rechtliche Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten vom 15. Dezember 2023 (AZ 81.4-04-V22/6.3) und Rundschreiben mit vom 25. März 2020 (AZ 50.40-2 Nr. 11.59-04-V96/6a.2) für die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen mit Muster Einverständniserklärung. SK 5631100 Aufwendungen für Abgaben. Bei FFP2-Masken ist die überwiegende Verwendung ausschlaggebend. Werden diese hauptsächlich Gästen zur Verfügung gestellt ist dieses SK zu verwenden. Wenn die FFP2-Masken hauptsächlich Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden, dienen diese als Arbeitsmittel, die in der Pandemie zur Arbeit notwendig sind und werden unter 52414999 Sonst. personenbezogene Sachaufwendungen erfasst.
526* 0*	55100 55500 83190	<u>Aufwand für die Unterhaltung des Anlagevermögens</u> Instandhaltung und Wartung des Anlagevermögens (bei der Körperschaft/Einrichtung aktivierte Anlagegüter). Hierbei ist keine Preisgrenze zu beachten. Hinweis: In der Anlagenbuchhaltung sind nur noch wertsteigernde Maßnahmen zu erfassen, die Erfassung von werterhaltenden Maßnahmen entfällt. Nicht investive Baumaßnahmen werden unabhängig von den Kosten im Ergebnishaushalt finanziert. Siehe Rundschreiben vom 29. Dezember 2022 AZ 78.71.01-28-11-V02/7.1 und zur Verbindung von wertsteigernden und werterhaltenden Maßnahmen siehe Anlage zu Nr. 38 DVO zum Rundschreiben vom 28.04.2026 GZ 70.11.03-01-15-V08/7.3. Auch die Anschaffung und Wartung von Rauchmeldern ist Gebäudeunterhalt. Siehe Zuordnungsrichtlinien. Mietkosten von Rauchmeldern sind nicht umlagefähig (BFH Urteil 11. Mai 2022, VIII ZR 379/20). Die Zuordnung zu Gebäude/Einrichtung und Ausstattung etc. erfolgt analog der Bilanzierung. Wurde das WC beispielsweise mit dem Gebäude bilanziert so ist die Instandhaltung für das WC auch unter Instandhaltung Gebäude zu verbuchen. Elektrische Anlagen, Heizungsanlagen, Be- und Entwässerungsanlagen, Bäder und Beleuchtungsanlagen gehören grundsätzlich zum Gebäude (BFH Urteil vom 8.10.1987, BStBl II 1988, 440). <u>Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen:</u> siehe Nr. 31 zu § 54 HHO; Rundschreiben vom 5. Oktober 2010 (AZ 13.100-3 Nr. 192/7). Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Nettobeträge: ≤ 250 EUR: laufender Aufwand bei dem SK 5*, dass dem Aufwand zuzuordnen wäre. Keine Inventarisierung und Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung keine Bilanzierung. Nachrichtlich: > 250 EUR - ≤ 800 EUR: Anlage eines GWG (SK 0*, Buchung über Anlagenbuchhaltung) > 800 EUR: Inventarisierung und Bilanzierung (SK 0*, Buchung über Anlagenbuchhaltung) Die Wertgrenze von 800 EUR ohne Mehrwertsteuer im Einzelfall gilt nur für Beschaffungen und nicht für Unterhaltung und Reparaturen. Für Wirtschaftsgüter, deren Wert 250 EUR übersteigt, erfolgt die Abschreibung über einen

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

571* 572*		Abschreibungslauf aus dem System. Dieser muss manuell in NSYS angestoßen werden und spricht die Sachkonten 571* und 572* an.
526* Ersätze bei 44999000	55100	<u>Aufw. für die Unterhaltung des Anlagevermögens - Ausbildungsvikariat</u> Für angemietete Wohnungen sind die Regelungen der Bezirkssatzungen/Kirchenbezirke zu beachten. Aufgrund der Reform des Ausbildungsvikariats sind die neuen Ausbildungsvikare seit 01.09.2025 von der Residenzpflicht befreit. Sie sind selbst für die Wohnungsanmietung verantwortlich. Insofern werden diese Ersätze künftig entfallen, siehe auch Informationsseite „Finanzielles im Vikariat“ (Finanzielles im Vikariat Evangelisches Pfarrseminar).
526* Ersätze bei 44999000	55100	<u>Aufw. für die Unterhaltung des Anlagevermögens - Pfarrhäuser</u> Unterhaltungsaufwand: empfohlen werden mindestens 1,5 % des Gebäudeversicherungsanschlags; für Staatspfarrhäuser mindestens 500 EUR, für gemeindeeigene Pfarrhäuser 1.000 EUR. Individuelle Regelungen (Bezirkssatzungen oder Haushaltsgrundsätze des Kirchenbezirks) beachten. Umbaumaßnahmen in Pfarrhäusern (Nr. 3.1 und 3.2, Pfarrhausrichtlinien 2024): für sämtliche Baumaßnahmen an Pfarrhäusern ist vorab die <u>Zustimmung</u> des Oberkirchenrats einzuholen; für wichtige Bauvorhaben nach § 50 Absatz 1 Nr. 10 KGO muss die Kirchengemeinde die aufsichtsrechtliche <u>Genehmigung</u> beim Oberkirchenrat beantragen. Heizungserneuerung siehe Nr. 2.5 lit. b Pfarrhausrichtlinien 2024, das Kirchliche Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Klimaschutz (AKSB) ist einzuhalten. Für Photovoltaikanlagen ist ein Betriebskonzept unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen. Maler- und Tapezierarbeiten (sog. Schönheitsreparaturen, Nr. 3.5 Pfarrhausrichtlinien 2024): Bei erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten sollen helle Farben gewählt werden. Während des Bewohnens des Pfarrhauses haben die Dienstwohnungsberechtigten die Kosten für eventuelle Schönheitsreparaturen im Wohnbereich zu tragen. Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen während der Wohndauer im Amtsbereich (Amtszimmer, Registratur, Sekretariat und Erschließungsbereich) ist der Wohnlastpflichtige zuständig. Bei Ausstattung über Standard, auf Veranlassung oder mit Billigung des Dienstwohnungsberechtigten, sind die Mehrkosten vom Dienstwohnungsberechtigten zu tragen, (Kostenerstattung lt. Nr. 5.5 lit. a Pfarrhausrichtlinien 2024). Ausnahmen von Rückbauverpflichtungen von Einbauten zur Barrierefreiheit können zugelassen werden (Nr. 4, Pfarrhausrichtlinien 2024). Elektroinstallation (Nr.5 lit. d Pfarrhausrichtlinien 2024): Ausführung nach VDE-Vorschriften, je Wohneinheit ist ein LAN-Anschluss vorzusehen. Wohneinheiten und Amtsbereich sollen eine eigene Strommesseinrichtung haben. Kleinreparaturen (Nr. 5.1 Pfarrhausrichtlinien 2024): Maßnahmen und Kosten bis 500 EUR im Einzelfall. Wenn eine Kleinreparatur vorliegt, beteiligen sich die Dienstwohnungsberechtigten an den Kosten bis 100 EUR im Einzelfall, bis 950 EUR pro Kalenderjahr. Ist das Bauteil altersbedingt abgänglich, erfolgt keine Beteiligung durch den Dienstwohnungsberechtigten (Abgängigkeit ggf. durch den Handwerker/Fachbetrieb bestätigen lassen). Die Ansprüche der Kirchengemeinde auf Kostenbeteiligung der Dienstwohnungsberechtigten bei Kleinreparaturen verjähren nach drei Jahren; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchengemeinde die Handwerkerrechnung zugegangen ist - siehe Merkblatt zur Geltendmachung von Kostenersätzen bei Kleinreparaturen nach den

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		Pfarrhausrichtlinien 2020 unter III. Vorgehensweise bei der Geltendmachung von Kostenersätzen www.vereinigung-vm.de/arbeitshilfen. Maßnahmen in Dach- und Fach sind vom Wohnlastpflichtigen zu tragen. Zu den Aufgaben des Wohnlastpflichtigen gehört auch – sofern noch vorhanden – die erforderliche Reinigung und Wartung des Heizöltanks, der Austausch der Brenner der Heizungsanlagen, die Wartung der Blitzschutzanlage sowie die Reinigung der Dachrinnen und Zisternen. Bitte Klimaschutzgesetz der Landeskirche (KSG) insbes. die Allgemeinen Klimaschutzbestimmungen (AKSB) und das dazu erlassene Rundschreiben AZ 18.60-12-V05/8.7 vom 14. Dezember 2023 beachten! Gartenunterhaltung: siehe Nr. 5.2 Pfarrhausrichtlinien 2024. Entgelte für die Überlassung von Pfarrgärten und Pfarrscheuern stehen grundsätzlich der Kirchengemeinde zu; Ersätze siehe SK 44101400 Ertr. aus Ersatz-/Erstattungsleistungen KiGem. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern aus dem Pfarrhausverfügungsfonds werden nach drei Jahren nicht mehr gewährt. Die Frist beginnt bei Baumaßnahmen während der Dienstzeit des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Hauptgewerke durchgeführt wurden. Werden die Baumaßnahmen im Rahmen einer Vakatur durchgeführt, beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Dienstantritt des neuen Stelleninhabers ist, siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 539/8.1 vom 6. April 2006.
52601400, 52603*	55500	<u>Instandhaltung/Instandsetzung Technische Anlagen, Maschinen; Wartung</u> E-Check und Wartungskosten für bewegliche Sachanlagen, z.B. Feuerlöscher.
52601400, 52603*	55500	<u>Instandhaltung/Instandsetzung Technische Anlagen, Maschinen; Wartung - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Investive Maßnahmen sind zu aktivieren. Die Abrechnung mit der Kommune ist über eine entsprechende Auswertung aus dem System möglich (z.B. Kostenträgerauswertung).
52602* / 0*	95000	Grundsätzlich wird empfohlen, die Gewerke-Zuordnung der anstehenden Bauleistungen gemeinsam mit den beteiligten Planern rechtzeitig, d. h. nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung), jedoch spätestens vor Beginn der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) festzulegen. Die Untergliederung geschieht in Anlehnung an DIN 276. Die Gewerke werden über entsprechende Vorgangsnummern BK* abgebildet.
527*		<u>Aufw. für Bewirtschaftungs-/Betriebskosten</u> Kosten die für den Betrieb und die Bewirtschaftung von eigenem Grundvermögen anfallen (unabhängig ob vermietet oder nicht). Hier sind alle Kosten zu erfassen, die nach BetrKV bei vermieteten Objekten in der Nebenkostenabrechnung grundsätzlich umlagefähig sind und damit als Betriebskosten definiert werden. Dies gilt auch für Wartungskosten, Grundsteuer etc, für die spezifische Sachkonten in anderen Kontenuntergruppen bestehen. Sobald diese als Betriebskosten definiert werden, ist diese Kontenuntergruppe zu verwenden. Als Mieter fallen diese Kosten im Kontenbereich 528* Aufw. für Mieten, Pachten, Leasing als Mietnebenkosten an.
527*	55200	<u>Aufw. für Bewirtschaftungs-/Betriebskosten - Pfarrhäuser / Staatspfarrhäuser</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Bewirtschaftungskosten SK 52799000 Aufw. für sonst. Bewirtschaftungs-/Betriebskosten Wasser/Niederschlagwasser SK 52701000 Aufwendungen für Wasser, Abwasser Brennstoffe SK 52702000 Aufwendungen für Brennstoffe, Gas, Heizöl, Fernwärme Strom SK 52703000 Aufwendungen für Strom Müllgebühren SK 52704000 Aufwendungen für Müllgebühren Hausgeld nach WEG SK 52705000 Öffentlich-rechtliche Abgaben SK 56311000 Aufwendungen für Abgaben (GEZ) Gebäudebezogene Versicherungen SK 56321000 Aufw. für Grundstücks- und Gebäudeversicherungen Hausgebühren und Wartungskosten werden vom/n Stelleninhaber/in getragen (Ausnahme Reinigung und Wartung Öltank, Reinigung Zisterne und Dachrinnen). Die in Nr. 5.1 lit. a-j Pfarrhausrichtlinien 2024 aufgeführten Betriebskosten, Leistungen und Maßnahmen sind - ohne Obergrenze – vom/n Stelleninhaber/in zu bezahlen bzw. durchzuführen. Der Wohnlastpflichtige erhebt von den Dienstwohnungsberechtigten für den Bereich der Wohnung die Zahlung aller Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Ob Betriebskosten, die nach dem Wortlaut der staatlichen Baulastrichtlinien (Amtsblatt Bd. 40 Nr. 30) „vom Stelleninhaber“ zu tragen wären, vom Wohnlastpflichtigen oder vom Dienstwohnungsberechtigten zu tragen sind, wird zur Gleichbehandlung mit Dienstwohnungsberechtigten in kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern anhand der geltenden kirchlichen Pfarrhausrichtlinien festgelegt. Zur Aufteilung der lfd. Kosten bei kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern ist eine Arbeitshilfe eingestellt worden unter https://www.vereinigung-vm.de/arbeitshilfen.
52701000 52702000 52703000	55230	<u>Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Brennstoffe und Strom</u> Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr). Keine Umsatzsteuer auf Entgelte für Abwasser! Energieversorgung (Erdgas, Strom) kirchlicher Einrichtungen durch KSE empfohlen, siehe Rundschreiben AZ 40.32 Nr. 33/8 vom 30. November 2009. Bitte beachten: Rundschreiben zum Kirchlichen Gesetz zum Klimaschutz (KSG) vom 14. Dezember 2023, AZ 18.60-12-V05/8.7: - Verträge für den Strom von Amts-/Dienstbereichen sind – soweit die Kirchengemeinde Vertragspartner ist – zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Ökostrom (Strom aus erneuerbaren Energien) umzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. - Seit dem Jahr 2025 sind die Verbrauchsdaten für die Heizenergie (gesamtes Gebäude) und der Strombedarf (für den Amts-/Dienstbereich) bereitzustellen. Die Meldung der Pfarrhausverbräuche erfolgt, soweit sie nicht im Grünen Datenkonto hinterlegt sind, durch eine digitale Abfrage über die jeweilige Kirchengemeinde. Die Dienstwohnungsberechtigten haben gem. Nr. 5.1 Pfarrhausrichtlinien 2024 gegenüber der Landeskirche entsprechend den jeweiligen vom Oberkirchenrat zu erlassenden Regelungen zur Erfassung von Energieverbräuchen die notwendigen Daten des Energieverbrauches des Pfarrhauses und ggf. weiterer Angaben zur Größe und Ausstattung des Amtsbereichs mit Energieträgern mitzuteilen. Die Energieverbrauchsdaten werden durch digitale Abfragen ermittelt, näheres siehe hierzu unter Energiedatenerhebung.
52705000	55280	<u>Hausgeld nach WEG</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		Wenn eine Kirchengemeinde als Teil einer Eigentümergeinschaft eine Eigentumswohnung selbst nutzt, dann sind die einzelnen Bewirtschaftungskosten wie Strom und Wasser bei den jeweiligen Mindestgruppierungen zu veranschlagen. Die in den Überweisungen zusammengefassten Einzelposten sind dann spätestens beim Jahresabschluss aufzuteilen/ zu verrechnen. Geringfügige Bewirtschaftungskosten, die anteilig für das Gemeinschaftseigentum anfallen, müssen nicht aufgeteilt werden, sondern können bei SK 52705000 ausgewiesen werden. Auszahlung auf Konto der WEG: 14403002 Zug. Forderung aus fremdverw. Vermögen Verwendung der Rücklage nach Mitteilung der WEG: 52601000 Aufwand Instandhaltung Gebäude an 14403003 Abg. Forderung aus fremdverwaltetem Vermögen
52799000		<u>Aufw. für sonst. Bewirtschaftungs-/Betriebskosten</u> Pflege von Außenanlagen, Laubarbeiten, Winterdienst, Grünschnitt, Reinigung von Gehwegen, Schornsteinfeger, Kaminfeger, Schädlingsbekämpfung etc.
52801000 52802000	55310	<u>Mietzins für unbewegliche Wirtschaftsgüter; Aufw. für Mietnebenkosten</u> Mietersatz für Dienstzimmer für privatrechtlich angestellte kirchliche MitarbeiterInnen mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v.H. und höher, denen weder ein kircheneigener noch ein angemieteter Raum als Dienstzimmer zur Verfügung steht. Grad der dienstlichen Inanspruchnahme bei Festsetzung der Miethöhe berücksichtigen; siehe Rundschreiben vom 21. November 2022, AZ 20.30-04-01-V03/3.1.
52801000 52802000	55310	<u>Mietzins für unbewegliche Wirtschaftsgüter; Aufw. für Mietnebenkosten - Pfarrdienst</u> Der Mietersatz und die Mietnebenkosten für das Pfarramtszimmer sind von der örtlichen Kirchengemeinde festzusetzen und direkt als einkommensteuerpflichtige Miete auszuführen, wenn sich das Amtszimmer in der selbst angemieteten Wohnung oder im Eigenheim des Pfarrers/ der Pfarrerin befindet; siehe Rundschreiben vom 11. Oktober 2022, AZ 21.32-03-01-V04/3.1/3.1.
52841000	55340	<u>Leasinggebühren</u> Z.B. für Drucker/Kopierer, Multifunktionsgeräte, PC im Pfarramt für Sekretariate und Kirchenpflegen / AGL.
5311*	57360	<u>Weitergeleitete Zuweisung an sonst. kirchlichen Bereich</u> Zuweisung von Gesamtkirchengemeinde an die angeschlossenen Kirchengemeinden; Ertrag bei SK 40111200/40112200/40113200/40114200/40115200.
53301300	57320	<u>Allgemeine Zuweisungen, Umlagen Kirchenbezirk - Kirchenbezirksumlage</u> Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden; beim Kirchenbezirk SK 40301400. Nach § 30 Absatz 3 S. 2 MVGWü trägt der Kirchenbezirk die Kosten einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung. Der Kostenstellensaldo der Mitarbeitervertretung im Haushalt des Kirchenbezirks wird auch über die Kirchenbezirksumlage finanziert (Rundschreiben vom 14. August 2020 unter Abschnitt D, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V64/6.)

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Kirchengemeinden, in deren Trägerschaft Diakoniestationen oder Kindertageseinrichtungen mit Drittmittelfinanzierung betrieben werden, verrechnen die anteiligen Kosten der Umlage, sofern dies vertraglich möglich ist. Werden die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen als eigener Mandant geführt, ist eine Abrechnung zwischen Kirchengemeinde und Einrichtung erforderlich.
53301301	57322	<u>Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil</u> Siehe Abschnitt Besonderheiten des Kirchenbezirks, SK 40301401.
5390*	57480	<u>Sonstige zweckgebundene Zuweisungen an Einrichtungen und Werke</u> Weitere mögliche detaillierte Gruppierungen, sofern keine Investitionsnummern verwendet werden; entsprechendes gilt auch für die Erträge: • an Weltmission über Bezirksamfängerstellstelle SK 53901300 • an Gustav-Adolf-Werk SK 53903000 • an Partnergemeinden SK 53909000 • an Sonstige Einrichtungen, Werke, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich SK 53909000 Hinweis zum Beitrag für Weltmission (nicht Pflichtopfer 6.1.): Empfohlen wird ein Betrag in Höhe von mindestens 0,75 EUR pro Gemeindeglied; die Regelung in der Bezirksatzung ist zu beachten, siehe Rundschreiben AZ 77.34-20-13-V05/1.2 vom 14. September 2023.
53901*	56700/ 56740	<u>Aufw. sonst. zweckgeb. Zuweisungen innerh. Laki - Krankenhausseelsorge</u> Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge wird auf die geltende Dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. April 2020 hingewiesen, siehe (Abl. 69 S. 54, 57) https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17377 .
5390130	57420	<u>Sonstige zweckgebundene Zuweisungen an Kirchenbezirke</u> „Gesonderte Umlage“ (Pauschale nach allgemeinen Merkmalen wie Anzahl Gruppen/Zahl der Mitarbeitenden) bei der jeweiligen Gliederung. Ertrag beim Kirchenbezirk beim Arbeitsfeld, für das die gesonderte Umlage erhoben wird, z.B. MAV, Fachberatung für Kindertagesstätten, unter SK 40901401.
53903000	57465	<u>Sonstige zweckgebundene Zuweisungen an ev. EDW - Diakoniestation</u> Zuweisung einer Kirchengemeinde an eine Diakoniestation in der Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde (dort Sonderhaushalt). Insbesondere bei der Zuweisung von Abmangelbeträgen oder Mitfinanzierung von Diakonie Plus.
53909000	57489	<u>Sonstige zweckgebundene Zuweisungen an Sonstige (kirchlich) - sonst. Einrichtung, Werk, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich</u> Zuweisung für die von den Kirchengemeinden getragenen oder geförderten Initiativen, z.B. Neue Aufbrüche und Initiativen für innovatives Handeln. Über die für jeden Kirchenbezirk ausgewiesenen Mittel, für die eine Synodalempfehlung ausgesprochen ist, hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirksatzung den Kirchengemeinden nach deren Bedarf zu entscheiden (vgl. Ausführungsbestimmungen

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen, Abl. Band 67 Nr. 12 vom 30. Dezember 2016 S. 263). Dazu bedarf es der Aufnahme eines Plansatzes in den Haushaltsplan der jeweiligen Kirchengemeinde und des Antrags auf Kirchensteuerzuweisung.
54401000 54499000 54601000	57900	<u>Studienbeihilfen; sonstige und zweckgeb. Zuschüsse und allgemeine Zuschüsse nicht-öff. - Zuwendung an natürliche Personen (SKP)</u> Auch Einzelzuwendung für Freizeiteilnehmerinnen/-teilnehmer; Büchergeld für Theologiestudentinnen und -studenten, Bibelschülerinnen/-schüler u. a.
54703000	57474	<u>Weiterleitung Gemeindebeiträge - Freiwilliger Gemeindebeitrag an Dritte</u> FGB, der für Dritte (außerhalb des Haushalts der Kirchengemeinde, z.B. Missionswerk) erben wurde; siehe auch SK 42124000.
55101*	54230	<u>Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG</u> Siehe Anmerkungen bei SK 46915* (46915002 Erstattung Entschädigung n. § 56ff IfSG).
55101100	56930	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche</u> EDV-Kostenersatz an Ev. Oberkirchenrat für: a) Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt): ZGASSt-Gebühr je Personalfall pro Jahr - Besoldung: 180,00 EUR (VJ 180,00 EUR) ZGASSt-Gebühr je Personalfall pro Jahr - Vergütung: Standardpaket 157,55 EUR (VJ 157,55 EUR) ZGASSt-Gebühr je "Arbeitgeber-Abrechnungsfall" für das Einbehalten eines Dienstwohnungsausgleichs oder die Abwicklung von Beanstandungen aus Betriebsprüfungen benötigt: 180,00 EUR (VJ 104,07 EUR). Die Abwicklung dieser Fälle erfolgt ab Jahresmitte 2026 in der Besoldung, daher wird ab 2027 ein höherer Preis angesetzt. Bei Fällen, die nur für eine kurze Zeit abgerechnet werden, beträgt die ZGASSt-Gebühr je angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung 1/12 des Jahresbetrags, mindestens jedoch 3/12. Dies gilt auch für die kurzfristig Beschäftigten. Für die Haushaltsplanung erfolgt je Buchungskreis/GKZ und Kostenstelle eine Mitteilung über die hochgerechnete ZGASSt-Gebühr 2027. Basis ist der Datenbestand Mai 2026, mit dem die ZGASSt-Gebühr 2026 ermittelt wurde; anteilige Verrechnungen sind zu prüfen. Für das Jahr 2025 erfolgte aufgrund eines geänderten Kalkulationsschemas lediglich eine Anpassung der ZGASSt-Gebühr für die Besoldung. b) EDV-Personalmanagement: Im Bereich EDV-Personalmanagement mussten aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten die Wartungspreise entsprechend angepasst werden. Daneben wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine Unterscheidung in Einzelplatz- und Mehrarbeitsplatzlizenzen verzichtet: Für 2026 gelten folgende Sätze: • Personal Office Grundmodul: 523,60 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Grundmodul Anzeigemodus: 273,70 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Modul Stellenplan: 523,60 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Personal Office Modul Stellenplan Anzeigemodus: 273,70 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		• Personal Office Modul Urlaubs- und Fehlzeiten: 523,60 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • pcBAT Office: 261,80 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz • Programm KRZ.Archiv: 910,35 EUR pro Jahr und Arbeitsplatz Der Aufwand der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für Software im Bereich EDV-Personalmanagement wird ab 2025 über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert. Dadurch wird eine zusätzliche Belastung der Rechnungsempfänger mit 19% Mehrwertsteuer verhindert. Einheiten, die nicht an der Vorwegentnahme partizipieren erhalten wie gewohnt eine entsprechende Rechnung.
55101100	56930	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche - Pfarrdienst und weitere Bereiche</u> EDV-Meldewesen: Sonderauswertungen für Gemeindearbeit (z.B. Adressauswertungen).
55101100	56930	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche - Kirchenpflege / AGL: EDV-Finanzmanagement:</u> Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Newsystem wird direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert. An dieser Vorwegentnahme partizipieren Kirchenbezirke, Kirchengemeinden) und Kirchliche Verbände. Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 58 Absatz 1 HHO Navision-S einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher. <u>Allgemeine Finanzwirtschaft: EDV Meldewesen</u> EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung der Meldewesendaten wird direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden veranschlagt und finanziert.
55101100	56931	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche - Personalkostenersatz</u> Pauschalierter Kostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden, siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).
55101100	56939	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche - Sonstiger Sachkostenersatz</u> Pauschalierter Sachkostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden (9.700 EUR pro Vollzeitkraft), siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).
55101100	56939	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche - Pfarrdienst</u> Dienstwohnungsausgleich, wenn dem/der dienstwohnungsberechtigten Pfarrer / Pfarrerin keine freie Dienstwohnung gestellt wird. Die Beträge des Dienstwohnungsausgleich (DWA) werden immer zeitgleich mit den Besoldungserhöhungen angepasst. Derzeit aktuellstes Rundschreiben zum grundsätzlichen Anspruch auf freie Dienstwohnung siehe AZ 21.30-04-V112/6 vom 13. Dezember 2024, Anlage 2c. Der Dienstwohnungsausgleich beträgt mit Wirkung vom 01.04.2026 voraussichtlich:

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		• ohne Familienzuschlag 890,06 EUR • mit Familienzuschlag 1.058,61 EUR Der Dienstwohnungsausgleich beträgt mit Wirkung vom 01.03.2027 voraussichtlich: • ohne Familienzuschlag 907,86 EUR • mit Familienzuschlag 1.079,78 EUR Die vorgenannte Erhöhung der Beträge auf Grundlage des Tarifabschlusses 2026 im TV-L zum 1. April 2026 (2,82 %), 1. März 2027 (2,0 %) und 1. Januar 2028 (1,0 %) ist wahrscheinlich, steht jedoch zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg nicht mit Sicherheit fest. Entsprechend dem Umfang des Dienstauftrags. Anteilige Miete für Amtszimmer unabhängig vom Umfang des Dienstauftrags. Weitere Informationen zum Dienstwohnungsausgleich stehen im Dienstleistungsportal des Oberkirchenrats unter zur Verfügung. Die Einweisung erfolgt über die Meldestelle. Bewertungsabschlag für Pfarrdienstwohnungen siehe Rundschreiben vom 20. Mai 2021 (AZ 21.31-4 Nr. 21.31-08-V01/3.1). Trennungsgeld u. U. bei Befreiung von Residenzpflicht durch OKR und bei Befreiung der Kirchengemeinde von der Verpflichtung eine Wohnung zur Verfügung zu stellen nach § 19 Absatz 4 Pfarrbesoldungsgesetz; zur Trennungsgeldberechtigung siehe auch Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zu § 25 Reisekostenverordnung.
55101400	56910	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Kirchengemeinde - Pfarrdienst/Pfarrhäuser</u> Bei Pfarrstellen, die für mehrere Kirchengemeinden zuständig sind, sind die Aufwendungen für das Pfarrhaus und den Pfarrdienst von den Kirchengemeinden gemeinsam zu tragen. Eine angemessene und gerechte Kostenverteilung ist anzustreben. Eine Mustervereinbarung ist im Dienstleistungsportal abrufbar unter Dezernat 8 / Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden / Download.
5520* 55109000	56970	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Körperschaften außerhalb der evangelisch-verfassten Kirche</u> Ersatzleistungen z.B. an Bund, Landkreis, Kommune, an Katholische Kirche.
55301000	56200	<u>Aufw. aus privaten Ersatz- und Erstattungsleistungen - Pfarrdienst</u> Private Kostenanteile an Telefon und Internet sind nach örtlicher Einzelfallregelung (Dokumentationspflicht mit KGR-Beschluss) durch die Dienstwohnungsberechtigten zu ersetzen → SK 44999000.
55301000	56200	<u>Aufw. aus privaten Ersatz- und Erstattungsleistungen - Pfarrdienst/Ausbildungsvikariat</u> Nr. 5.5 lit. c Pfarrhausrichtlinien 2024: Empfangsanlagen für TV und Internet: „Sämtliche Betriebskosten und Gebühren für digitale und analoge Empfangsanlagen tragen die Dienstwohnungsberechtigten. Die einmalige Schaffung dieser Anschlüsse - auch der Anschlüsse für Telefonanlagen - trägt der Wohnlastpflichtige.“ Neuregelung Ausbildungsvikariat seit 01.09.2025, siehe auch Informationsseite „Finanzielles“

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		im Vikariat“(Finanzielles im Vikariat Evangelisches Pfarrseminar).
55999000	56992	<u>Sonstiger Aufwand aus Ersatz- und Erstattungsleistungen - Bewirtschaftungskostenersatz an Sonstige</u> Die CO2-Abgabe wurde 2021 eingeführt. Sie ist der Preis für Emissionsrechte auf Brennstoffe, die zum Heizen (Erdgas, Heizöl) oder für den Verkehr (Benzin, Diesel) eingesetzt werden und bei deren Verbrennung klimaschädliches Kohlendioxid freigesetzt wird. Die Abgabe soll einen Anreiz schaffen, den Verbrauch dieser fossilen Brennstoffe zu reduzieren oder auf klimafreundlichere Technologien umzusteigen, zum Beispiel auf eine Wärmepumpe zum Heizen oder ein Auto mit Elektroantrieb. Die Abgabe betrug bei ihrer Einführung im Jahr 2021 25 EUR pro Tonne CO2 und wird bis 2025 schrittweise erhöht. Nachdem Vermieter die CO2-Abgabe anfangs komplett auf die Mieter umlegen konnten, müssen sie sich ab 2023 nach einem Stufenmodell daran beteiligen. Der Grund: Mieter haben nur einen begrenzten Einfluss auf ihren Energieverbrauch und ihre CO2-Kosten (zum Beispiel indem sie die Raumtemperatur senken). Energiesparmaßnahmen wie Dämmung, Fensteraustausch oder der Umstieg auf erneuerbare Heiztechnologien liegen allein in der Verantwortung der Hauseigentümer. Durch die Aufteilung der CO2-Abgabe sollen die Vermieter zu energetischen Sanierungen motiviert und die Mieter entlastet werden. <u>Pfarrhäuser</u> Wenn im Pfarrhaus bei gemischter Nutzung neben der Dienstwohnung auch Amts-/ Gemeinderäume vorhanden sind, dann Aufteilung der Niederschlagsabwassergebühren entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen zu den Betriebskosten und Aufteilung der Außen- und Gemeinschaftsflächen entsprechend WEG-Kriterien; vgl. Rundschreiben AZ 44.00 Nr. 446/8 vom 5. Januar 2011 und AZ 44.00 Nr. 464/8 vom 17. Juli 2013. Wenn der Pfarrstelleninhaber Empfänger des Abgabenbescheids ist, dann besteht Anspruch auf Erstattung des Anteils der Niederschlagswassergebühr, der nicht auf die Dienstwohnung entfällt. Die Ersätze können zur Verwaltungsvereinfachung durch einen jährlichen Pauschalbetrag festgesetzt werden: Empfehlung für das Amtszimmer 30 EUR, für Sekretariat/Registratur 15 EUR; insgesamt max. 45 EUR pro Jahr. Eine pauschalierte Erstattung im Rahmen der Amtszimmerentschädigung ist nicht möglich; siehe Rundschreiben vom 11. Oktober 2022 AZ 21.32-03-01-V04/3.1. Wenn die Kirchengemeinde Empfänger des Abgabenbescheids ist, dann Abgabe bei SK 56311000. Bei Erhebung zusammen mit Wasserverbrauch SK 52701000 Die Regelungen zu den CO2-Maßnahmen werden für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche in analoger Anwendung übernommen (vgl. Nr. 5.1 letzter Absatz der Pfarrhausrichtlinien 2024). In der Regel beschaffen die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber Gas oder Öl auf eigene Kosten. Anhand der Rechnung und dem entsprechenden Berechnungs-Tool des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Link zum CO2-Rechentool des BMWK https://co2kostenaufteilung.bmwk.de/) kann errechnet werden, wie viel Prozent bzw. EUR der CO2-Abgabe dem Stelleninhaber von dem Wohnlastpflichtigen zu erstatten ist. Zur Berechnung der staatlich verordneten CO2-Abgabe an die Pfarrerrinnen und Pfarrer in Dienstwohnungen sind zusätzlich die Hinweise und Erläuterungen sowie eine Berechnungshilfe auf der Homepage des Umweltreferats zu beachten https://www.umwelt.elk-wue.de/gebaeude/gebaeudedatenerfassung/co2-kostenaufteilungsgesetz.
56101100	58800	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen Laki - Darlehenszinsen</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Der Zinssatz für Darlehen bei Geldvermittlungsstelle liegt seit 1. Januar 2024 bei 3,5 % (2023: 2,5 %), siehe Rundschreiben vom 12. November 2024, AZ 72.2-09-01-V04/8.1. Bei Veränderung der Situation auf dem Finanzmarkt kann dieser Zinssatz auch für laufende Darlehen wieder erhöht werden. Siehe Rundschreiben vom 20. Oktober 2023, AZ 72.2-09-01-V03/8.
5630*	56760	<u>Steuern</u> Zahlung von Steuern an das Finanzamt aus Vorjahren für Umsatzsteuer, wenn keine Zahllast in der Bilanz eingestellt ist, und die Zahlung reinen Aufwand darstellt. Gleiches Verfahren für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
56311000		<u>Aufwendungen für Abgaben</u> GEZ: Der Rundfunkbeitrag wird grundsätzlich für jede Betriebsstätte in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte erhoben. Ermäßigte Beitragspflicht besteht für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags privilegierten Einrichtungen. Siehe EKD-Merkblatt, Stand Januar 2017: Anlage zu Rundschreiben vom 6. Februar 2017 (AZ 56.30 Nr. 91.30-01-09-V02/GSt. 1).
56501000 25999*	91910	<u>Aufw. für Zuführungen zum Vermögensgrundstock - Zuwendungen von Todes wegen/ Schenkungen ohne Zweckbestimmung</u> Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind nach den Regelungen des § 71 Absatz 2 HHO dem Vermögensgrundstock über die Allgemeine Finanzwirtschaft zuzuführen und werden nicht als Sondervermögen geführt. Siehe Buchungsbeispiele im Handbuch Doppik, Kap. 5.2 Die Schenkung eines Anlagegutes wird über einen Sonderposten dem Vermögensgrundstock zugeführt. Geldeingänge werden über SK 56501000 dem Vermögensgrundstock zugeführt. Formular zur Berechnung der Zuführungspflicht an den Vermögensgrundstock siehe „Weitere Unterlagen“ im Dienstleistungsportal, Dezernat 7 / Finanzen der Kirchengemeinden.
56923000	41700	<u>Erhaltene Boni</u> Treueprämien aus Belohnungs- und Anreizsystemen von Anbietern z.B. der Telekommunikation oder der Energieversorgung. Hinweis: Absetzung direkt im Aufwand
56971000	58410	<u>Zuführung an Sonderhaushalt</u> Z.B. an ein örtliches Jugendwerk, das über die Ortssatzung der Kirchengemeinde als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde gebildet wurde. Auch für Sonderhaushalte wie Waldheim, Erwachsenenbildung.
56971000	58410	<u>Zuführung an Sonderhaushalt - Zuweisung an Diakonie-/ Sozialstation</u> Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen zweckgebundenen Zuweisungen an andere kirchliche Körperschaften und Zuweisungen innerhalb einer Körperschaft mit ihren rechtlich

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		unselbständigen Einrichtungen. Die Zuweisung an die Diakoniestation in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde ist als Zuweisung an einen Sonderhaushalt zu behandeln und bei SK 56971000 zuzuordnen, unabhängig vom Rechnungsstil der Diakoniestation. Damit wird dieser Aufwand nach der geltenden Zuordnung der Gruppierungen nicht in die Ermittlung des Finanzvolumens bei der Finanzwesen-Abrechnung des Referats Informationstechnologie des OKR einbezogen. Die Zuweisung einer Kirchengemeinde an eine Diakoniestation in der Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde (dort Sonderhaushalt) ist bei SK 5390*(je nach Bereichsabgrenzung) zuzuordnen. Bei Pflicht zu kaufmännischer Buchführung nach PflegebuchführungsVO: Wirtschaftsplan aufstellen (§ 29 Abs. 2 und 3 HHO) und Rahmenkontenplan nach Anlage 3 zu Nr. 21 DVO HHO zu Grunde legen. Datenübermittlung nach den Vorgaben aus Nr. 51 DVO zu § 59 HHO beachten. Prüfungsgebühren werden nur bei Wirtschaftsbetrieben (Veranschlagung im Wirtschaftsplan) entsprechend der RPA-GebO erhoben und nicht bei „kameralistisch geführten Diakoniestationen.
56971000	58420	<u>Zuführung an Sonderhaushalts</u> Das SK wird nur im Zusammenhang mit einem Sonderhaushalt verwendet. Ertrag im Ergebnishaushalt des Trägers einer unselbständigen Einrichtung bei SK46971000.
58121000	91900	<u>Aufw. Zuführung zum Vermögensgrundstock aufgrund des Abgangs von Anlagevermögen</u> Ein Anlagegut, das dem Vermögensgrundstock zugeordnet war, geht ab bzw. wird verkauft: Der Ertrag aus dem Verkauf des Gebäudes wird dem Vermögensgrundstock zugebucht über SK 58121000. Siehe Buchungsbeispiele im Handbuch Doppik, Kap. 5.2.
59301000	56960	<u>Interne Leistungen (Gebäudekosten) - Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung</u> Verrechnung mit SK 49301000. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), Neuwertfaktor 2026: 27,8 (2025: 26,7), Prämiensatz: 0,2476 ‰, Versicherungssteuer: 16,45 % (Mischprozentsatz). Rabatt von 5 % wurde auf Versicherungsbeitrag ohne Versicherungssteuer bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Berechnung: [(Versicherungsanschlag x 27,8 x 0,2476 ‰) x 0,95] x 1,1645. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), bei Sammelversicherungen der Landeskirche sind wesentliche Änderungen eingetreten – siehe Rundschreiben vom 30. Juli 2020 AZ 13.09-4 Nr. 76.8-19-V05/6a.1 und die Broschüre „Informationen zum Versicherungsschutz“ vom 01. Februar 2024, siehe Dienstleistungsportal Dezernat 6 / Dienstrecht / Versicherungswesen / Downloads. Es wird auf die Anpassung der Selbstbeteiligung im Gebäude- und Inventarsammelversicherungsvertrag der Ev. Landeskirche in Württemberg zum 01.01.2026 hingewiesen, siehe Rundschreiben vom 07.10.2025, GZ 40.07-1185-V07/6.1. Die Gebäudeversicherung umfasst nicht die Gebäudehaftpflichtversicherung, die wiederum auch als Teil der Sammelhaftpflicht aus Vorwegentnahme von der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert wird.
59301000	56960	<u>Interne Leistungen (Gebäudekosten) - Kirchengebäude</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Für die Prämienberechnungen zur Abrechnung mit Kommunen sind weiterhin die bisherigen Brandversicherungswerte zu verwenden und nicht die durch die durchgeführten Neueinschätzungen ermittelten, deutlich höheren Werte. Die Neubewertungen führen nicht zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie.
59301000	56960	<u>Interne Leistungen (Gebäudekosten) - Pfarrhäuser</u> Ersatz der Dienstwohnungsberechtigten für an Dritte überlassene Räume der Dienstwohnung (vgl. Nr. 6.2 lit. a Pfarrhausrichtlinien) bei SK 44999000.
59999000	56960	<u>Sonstige interne Leistungen - Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Verrechnung mit SK 49999000. Verrechnung Sammelversicherungen (Gebäude-, Haftpflicht-, Inventar- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung). Für die Haushaltsplanung 2027 gelten folgende Werte: 1. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), Berechnung siehe oben. 2. Inventarversicherung: (Anzahl der Kindergartengruppen) x 57,63 EUR. 3. Allgemeine Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergartenplätze) x 1,87 EUR. 4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: 18,70 EUR je Platz inkl. 19 % Versicherungssteuer, versichert ist auch die wissentliche Pflichtverletzung). Beim Rechnungsabschluss wird empfohlen, die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich geltenden Werte zu verwenden. Achtung: Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung müssen seit dem 01. Januar 2022 Vermögensschäden unter 5.000 EUR selbst getragen werden – siehe Rundschreiben vom 21. Oktober 2021 AZ 13.09-4 Nr. 76.8-07-01-V28/6a.1.
59999000	56960	<u>Sonstige interne Leistungen - Diakonie-/Sozialstation</u> Verrechnung mit SK 49999000. Dienstreisefahrzeug-Versicherung (keine Dienstfahrzeuge der Einrichtung): 749,39 EUR pro Einrichtung, Haftpflichtversicherung: 0,61 EUR pro Mitarbeiter, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: 64,77 EUR je Station inkl. 19 % Versicherungssteuer. Wird die Diakoniestation als eigener Mandant geführt, ist der Aufwand mit dem Träger abzurechnen.
59999000	56964	<u>Sonstige interne Leistungen - Verwaltungskosten Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> Darstellung der vertraglich vereinbarten Verwaltungskosten: i. d. R. 3 %-5 % der Gesamtaufwendungen der Einrichtung. Nach Ziffer 3.1.3 der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von § 8 Absatz 5 KiTaG (Anlage zu Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1389/8 vom 30. Juli 2003) können Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden. Gegenbuchung bei SK 49999000.
59999000	56964	<u>Sonstige interne Leistungen - Stiftungsvermögen Verwaltungskostenbeitrag</u>

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Nach der Muster-Stiftungssatzung leistet die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Vermögensverwaltung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Wird die Stiftung als eigener Mandant geführt, ist eine Abrechnung mit dem Träger erforderlich.
831*		<u>Hinweis für die doppische Planung und Buchung von Rücklagenbewegungen</u> Die nachfolgend aufgeführten Sachkonten 831* für Rücklagen sind nur für die Haushaltsplanung zu verwenden, um Bewegungen von Positionen unterhalb des Ergebnisses in der Planung darzustellen. Für die tatsächlichen Buchungen sind die entsprechenden Bilanzkonten 23* für Rücklagen anzusprechen. Dabei sind die aktuellen Bestimmungen in der HHO sowie die Ausführungen im Handbuch Doppik (insbes. Kap. 5 und 6) zu beachten. Bitte auch folgende Verfahrensänderung in der Doppik beachten: Rücklagen für RIU und andere Zwecke nach § 85 Abs. 4 HHO werden immer über die Ergebnismrücklage zugeführt oder entnommen. Zum Bsp. Zuführung zur RIU: 23201003 Abg. Rücklagen Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses an 23301002 Zugang Rücklage für Immobilienunterhalt.
83101000	58721	<u>Zuführung zu Ergebnismrücklagen - Kaufkraftausgleich Stiftungsvermögen/Sondervermögen</u> Die Verpflichtung zum Kaufkraftausgleich besteht nur bei Festlegung in der Stiftungssatzung. Zur Werterhaltung des Stiftungskapitals soll aus den Stiftungserträgen eine entsprechende Zuführung zum Erhalt des Stiftungskapitals geplant werden. SK 23201003 Abg. Rücklagen Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses an 23221002 Zug. Satzungsmäßige Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO). bitte die jeweils aktuelle Regelung in Kap. 5.4.5 Handbuch Doppik beachten.
83101000 83102000	83111	<u>Zuführung / Entnahme Ergebnismrücklage</u> zum Haushaltsausgleich (Buchung erfolgt im Abschluss mit der GUV-Nullstellung in Newsystem).
83111000 83112000	83114 83115 83116	<u>Zuführung / Entnahme Rücklage für Immobilienunterhalt (RIU)</u> Buchung Entnahme RIU: 23301003 Abgang Rücklage für Immobilienunterhalt an 23201002 Zug. Rücklagen Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses. Mindesthöhe siehe Nr. 58 DVO zu § 85 Abs. 2 HHO. Siehe Handbuch Doppik, Kap. 5.3.1.1. Die Rücklage für Immobilienunterhalt stellt eine besondere Form der aus der Ergebnismrücklage heraus gebildeten Rücklagen dar. § 26 Absatz 2 bis 4 HHO regelt die Mindestzuführung und Mindesthöhe der Rücklage für Immobilienunterhalt. Diese Rücklage stellt eine gesonderte Position auf der Passivseite der Bilanz dar, welche lediglich zum Ausgleich von werterhaltenden Maßnahmen in Anspruch genommen werden darf. Auch für Staatskirchen/Staatspfarrhäuser ist eine Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt mindestens als Pauschale (500 EUR) oder entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten einzuplanen. Die RIU kann für Sanierungsmaßnahmen in

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	--

		Staatskirchen/Staatspfarrhäusern genutzt werden. Ergänzend hierzu ist im Jahresabschluss eine Anhangsangabe zu nicht bilanzierten Rechtsverhältnissen erforderlich. Zur doppelten Vorgehensweise bei der Ablösung von staatlichen Nutzungsrechten wird auf Kap. 3.2.7 im Handbuch Doppik verwiesen. Im Rahmen der Überleitung ist zu prüfen, ob „staatliche Nutzungsrechte“, oder nur staatliche Baulasten vorliegen. Nutzungsrecht an diesen staatl. Gebäuden hat immer ein kirchlicher Rechtsträger – KiGde oder Pfarreistiftung).
83121000 83122000	83118	<u>Zuführung / Entnahme weitere Rücklagen</u> Beispiele: Personalkostenrücklage, Bewirtschaftungskostenrücklage oder separate Rücklage für Kindergärten nach Bezirkssatzung. Beantragung weiterer Rücklagen im OKR bei Referat 8.1 (Mailadresse: okr@elk-wue.de).

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

Besonderheiten des Kirchenbezirks:

39101*	37*	<u>Für andere Körperschaften verwahrte Kirchensteuermittel</u> Eine weitere Differenzierung der für andere Körperschaften verwahrte KiSt-Mittel (Verwahrgelder) ist durch Vorgangsnummern (AN*) möglich.
39101*	37405	<u>Für andere Körperschaften verwahrte Kirchensteuermittel - Ausschüttung aus Versorgungsstiftung zur Aufteilung auf Kirchengemeinden</u> Ausschüttung der rechtlich selbständigen Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg an die Kirchenbezirke zur weiteren Aufteilung an die Kirchengemeinden. Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats wird es in den Jahren 2027 bis 2030 keine Ausschüttung geben. Siehe SK 40901100 Erträge aus sonstigen zweckgebundenen Zuweisungen der Landeskirche.
39101*	37410	<u>Für andere Körperschaften verwahrte Kirchensteuermittel - Nicht direkt verteilte Kirchensteuermittel für Kirchengemeinden</u> Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen. Nach den Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilungsgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. Band 67 Nr. 12 vom 30.12.2016, S. 263) kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen, um die Investitionsfähigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks sicherzustellen. Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag). Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilungsgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40 %-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden. <u>Beim Jahresabschluss:</u> Anteiligen Zinsertrag für nicht verteilte Kirchensteuermittel direkt bei SK 39101* einnehmen.
39101*	37411	<u>Für andere Körperschaften verwahrte Kirchensteuermittel - Kirchensteuermittel für Bau-Investitionen</u> Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen.
39101*	37412	<u>Für andere Körperschaften verwahrte Kirchensteuermittel - Kirchensteuermittel für Härtefonds</u> Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen. Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilungsgrundsätze möglicher Härtefonds dient zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Härtefonds und dessen Höhe festzulegen.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

39101*	37413	<u>Für andere Körperschaften verwahrte Kirchensteuermittel - Kirchensteuermittel aus Sonderzuweisungen</u> Die hochgerechneten Anteile pro Kirchenbezirk werden vom Oberkirchenrat mitgeteilt und stehen auch auf dem Dienstleistungsportal zur Einsicht. Über die Verteilung hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirkssatzung nach Bedarf der Kirchengemeinden zu entscheiden; vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilungsgrundsätzen vom 15. November 2016, Abl. Band 67 Nr 12. 30.12.2016, S. 263.
40301400	40310	<u>Erträge aus allg. Zuweisungen und Umlagen Kirchengemeinden - Kirchenbezirksumlage</u> Ertrag im Haushaltsplan des Kirchenbezirks; Aufwand Kirchengemeinde bei SK 53301300 Aufw. für allgemeine Zuweisungen, Umlagen Kirchenbezirk.
40301401	40310	<u>Erträge aus Umlagen Kirchengemeinden - besonderer Teil - Mitarbeitervertretung</u> Nach § 30 Absatz 3 S. 2 MVG. Wü trägt bei Kirchenbezirksmitarbeitervertretungen der Kirchenbezirk die Kosten. Diese MAV-Kosten fließen auch in die Berechnung der Kirchenbezirksumlage ein. Siehe Rundschreiben vom 14. August 2020 unter Abschnitt D., AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V64/6).
40301401	40312	<u>Erträge aus Umlagen Kirchengemeinden - besonderer Teil - Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil Allgemeine Finanzwirtschaft</u> Beachten: Kirchenbezirke sind hinsichtlich der Ausschüttung aus der Versorgungsstiftung keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Hierunter fallen auch die Sondermittel für die Koordinationsstellen Flüchtlingsarbeit.
44101*	41931	<u>Erträge aus Ersatz-/Erstattungsleistungen Landeskirche - Personalkostenersätze von der Landeskirche Religionsunterricht</u> Anteilige Personalaufwendungen, für die in den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden angestellten Religionspädagogen oder Diakone mit einem Religionsdeputat: Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, personalbezogene Sachaufwendungen, z.B. Schwerbehindertenabgabe. Deputatsänderungen bei diesem Personenkreis bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats. Weitere Vertragsänderungen, Kündigungen oder Krankheitsfälle sind der Geschäftsstelle 2 im Oberkirchenrat unmittelbar zu melden. Die Einzelabrechnung mit dem Oberkirchenrat erfolgt jährlich bis 31. Dezember. Je nach Sachverhalt ggf. SK 46911000 Erlöse aus Personalüberlassung.
50101261	54238	<u>Aufwendungen für Gehälter Diakone und Diakoninnen</u> Überarbeitung der Vergütungsgruppenpläne 03 bis 07 für Diakoninnen und Diakone mit Wirkung vom 1. April 2023. Wichtige Informationen siehe Rundschreiben vom 17. August 2023, AZ 25.0-10-V131/6. Besitzstandsregelung zu den neuen VGP 3 – 7 siehe gleiches Rundschreiben. Zur Unterstützung und Beförderung anstehender Veränderungs- und Gestaltungsprozesse wurden für die Jahre 2018 – 2034 Diakonenstellen im Rahmen des Flex-Pakets 3 „Vernetzt denken – gemeinsam gestalten“ geschaffen. Regelungen sind im Rundschreiben vom 24.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

		Oktober 2019 festgehalten (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V53/6).
52414999	54900	<u>Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen - Pfarrdienst</u> Mittel der Landeskirche zur Würdigung besonderer Leistungen von Pfarrerinnen und Pfarrer, z.B. bei längerer Vakaturvertretung. Die Entscheidung obliegt der Dekanin/dem Dekan. Der Wert einschließlich Mehrwertsteuer der Zuwendung (sog. Belohnungsgeschenk) ist lohnsteuerpflichtig, wenn in der Summe mit allen anderen Sachbezügen (z.B. zu versteuernde Dienstwohnung) im gleichen Kalendermonat 50 EUR überschritten werden. Die Steuern aus der Zuwendung gehen zu Lasten der Landeskirche. Der Vordruck 773 für die Einweisung zur Abführung der Steuer kann im Dienstleistungsportal heruntergeladen werden. Differenzieren zwischen lohnsteuerfreien Sachbezügen SK 50999380 Aufw. für Sachbezüge Pfarrer (lohnst.frei) und lohnsteuerpflichtigen Sachbezügen 50999381 Aufw. für Sachbezüge Pfarrer (lohnst.pfl.).
52432000	56700	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge</u> Diakonisches Werk Württemberg, Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung DWW (zuletzt geändert am 16. November 2023 S. 5). - Kirchenbezirke mit bis zu 35.000 Gemeindegliedern 1.500 EUR - Kirchenbezirke mit mehr als 35.000 Gemeindegliedern 1.800 EUR
52432000	56700	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Kirchenmusik</u> Bei Kirchenbezirksmitgliedschaft (fakultativ) beträgt der Jahresbeitrag des Kirchenbezirks seit 1. Januar 2026 0,024 EUR pro Gemeindeglied. Der Grundbetrag der einzelnen Kirchengemeinden dieser Bezirke pro Jahr beträgt 20,00 EUR. https://www.kirchenmusik-wuerttemberg.de/mitglied-werden.
52432000	56700	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Synodale Gremien</u> Ev. Kirchengemeindetag in Württemberg, https://www.kirchengemeindetag.de/der-verein/mitgliedschaft Mitgliedsbeitrag für Kirchenbezirke seit 2016: < 20 Kirchengemeinden 75 EUR ≤ 50 Kirchengemeinden 100 EUR > 50 Kirchengemeinden, Kirchenkreis 200 EUR
53301200	57340	<u>Aufw. für allgemeine Zuweisungen, Umlagen KV - Verbandsumlage</u> Die Verbandsumlage ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu veranschlagen, sofern der kirchliche Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. (Kreis-)Diakonieverbände/ Kirchliche Verbände mit kaufmännischer Buchführung: Ausnahmegenehmigung nach § 58 Absatz 1 HHO erforderlich; Finanzwesendaten sind auf der Basis der Anlagen 1 zur DVO HHO und nach den Vorgaben des Rahmenkontenplans Anlage 3 zur DVO HHO zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsabschlussdaten sind dem Oberkirchenrat für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel nach § 88 HHO, des Kontenplans nach § 14 HHO und der Bilanz nach § 80 HHO zur Verfügung zu stellen.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

53301201	57342	<u>Aufw. für Umlagen KV - besonderer Teil - Verbandsumlage</u> Hierunter fallen auch die Sondermittel für die Koordinationsstellen Flüchtlingsarbeit. Siehe SK 40301401 auf der Ertragsseite im Haushaltsplan.
5390*00	57480	<u>Aufw. für sonstige zweckgebundene Zuweisungen an Einrichtungen und Werke</u> Im Tabellenblatt „Beispiele Bereichsabgrenzung“ des Musterkontenrahmens finden sich über 300 ermittelte Beispiele von Einrichtungen/Körperschaften/Werken/Diensten. U.a. Zuweisung an • an Weltmission über Bezirksopfersammelstelle SK 53901300 • an Gustav-Adolf-Werk SK 53903000 • an Sonstige Einrichtungen, Werke, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich SK 53909000 • an das Bezirksjugendwerk als regionale Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg; örtliches Jugendwerk siehe SK 56971000 (wenn als Sonderhaushalt mit eigener GKZ). Siehe auch SK 5430* Aufw. für sonstige zweckgeb. Zuschüsse öff. und 54499000 Aufw. für sonstige zweckgeb. Zuschüsse nicht-öff..
55101100	56930	<u>Aufw. aus Ersatz- und Erstattungsleistungen Landeskirche- Ersatz an die Landeskirche</u> EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung im Bereich Meldewesen wird direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden veranschlagt und finanziert.
55101100	56931	<u>Aufw. aus Ersatz- und Erstattungsleistungen Landeskirche - Personalkostenersatz</u> Pauschalierter Kostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden, siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).
55101100	56939	<u>Aufw. aus Ersatz- und Erstattungsleistungen Landeskirche - Sonstiger Sachkostenersatz</u> Pauschalierter Sachkostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden (derzeit 9.700 EUR pro Vollzeitkraft), siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

Besonderheiten des Kirchlichen Verbands:

40301301	40342	<u>Ertrag allgemeine Zuweisung und Umlage Kirchenbezirk - besonderer Teil (Verbandsumlage)</u> Beachten: Verbände sind hinsichtlich der Ausschüttung aus der Versorgungsstiftung keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. Hierunter fallen auch die Sondermittel für die Koordinationsstellen Flüchtlingsarbeit.
55101100	56930	<u>Aufw. aus Ersatz- und Erstattungsleistungen Landeskirche</u> Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Infoma Newsystem wird direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert.. An dieser Vorwegentnahme partizipieren alle Mandanten der Rechtsträgerart 2 (=Kirchenbezirk), 3 (=Kirchengemeinde) und 8 (=Kirchlicher Verband). Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 58 Absatz 1 HHO andere Programme einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher.

Sachkonto NSYS	Grp. NAVK	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen Stand 31.07.2026:
-------------------	--------------	---

Abbildung steuerbare Geschäftsvorfälle:

In Newsystem gibt es keine speziellen Sachkonten für steuerbare Vorgänge. Hier ist in jedem Buchungssatz die jeweils zutreffende Mehrwertsteuer-Produktbuchungsgruppe mitzugeben.

Zu grundsätzlichen Begründung der Steuerpflicht siehe Erläuterungen im **ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden**.

Anlage 2a zum Haushaltserlass 2027

Hinweise zur Struktur der doppischen Haushaltsplanung

1. Kostenstelle / Kostenträger / Sachkonten

Bei jeder Planung und Buchung muss neben einem **Sachkonto** sowohl eine **Kostenstelle** als auch ein **Kostenträger** mitgegeben werden. Diese neuen Elemente **ersetzen die bisherige Gliederung**, die darunter vorgenommenen Unterteilungen in **Objekte** und die **Gruppierung mit ggf. Unterkonten**.

Beispiel: Blumenschmuck für den Gottesdienst

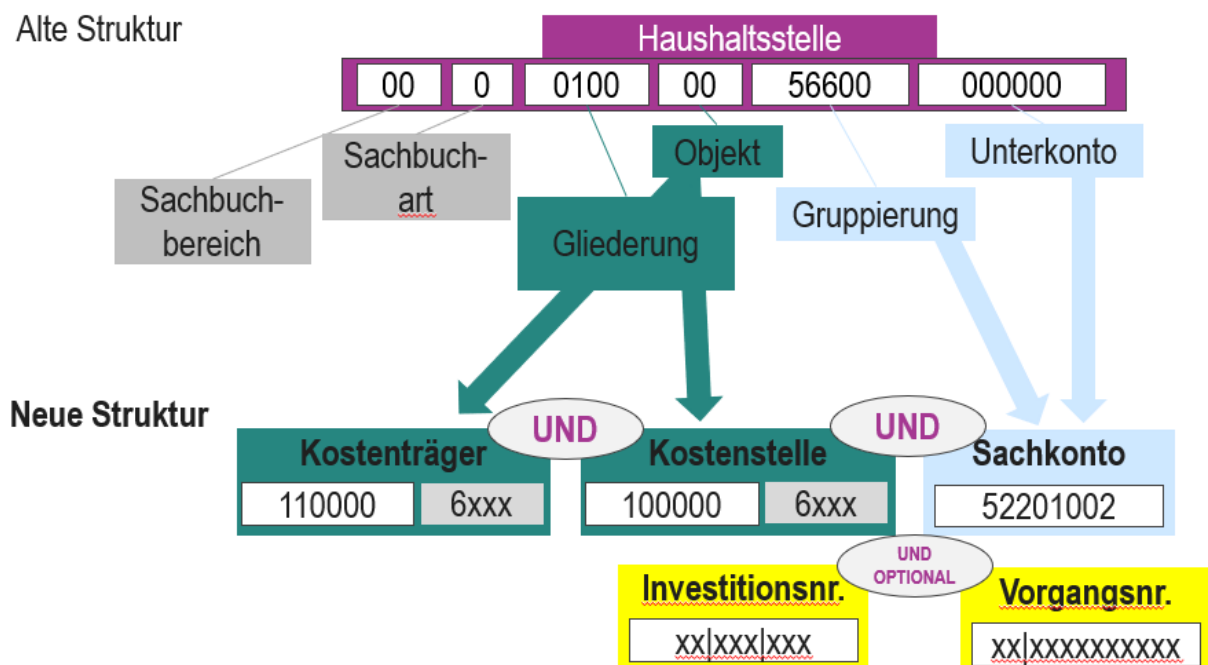


Abb. 1: Beispiel Überleitung Haushaltsstelle in die neue Struktur

Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen, erweitert um optionale Kontierungselemente

1.1 Definition Kostenstelle und Kostenträger

Für die Abgrenzung von Kostenstellen und Kostenträgern ist eine klare Unterscheidung der beiden Elemente notwendig.

Kostenstellen beantworten die Frage „**Wo** fallen Kosten an?“. Wichtig ist bei der Zuordnung der Kostenstelle **nicht die räumliche Abgrenzung** der Kosten, sondern die **organisatorische Zuordnung** der Geschäftsvorfälle nach dem **Verursachungsprinzip**. Wird beispielsweise eine Veranstaltung in einem Kirchengebäude durchgeführt, so ist nicht die Frage nach dem Ort der Veranstaltung (Kostenstelle des Gebäudes) entscheidend, sondern die Frage nach der organisatorischen Einheit, welche diese Veranstaltung durchführt und damit die Kosten der Veranstaltung verursacht. Bei der Entscheidung, auf welche Kostenstelle gebucht und geplant werden muss, ist daher stets die Frage zu beantworten „In welchem Arbeitsbereich sind die Kosten angefallen?“.

Praktische Beispiele für Kostenstellen in den Kirchengemeinden sind Arbeitsbereiche wie das **Pfarramt** oder **Tageseinrichtungen für Kinder**. Darüber hinaus werden Kostenstellen immer für Immobilien und Grundstücke sowie für unselbstständige Einheiten wie Kindertageseinrichtungen und Stiftungen gebildet.

Der **Kostenträger** bildet eine leistungsbezogene Sicht auf die Geschäftsvorfälle einer Körperschaft ab. Ein Kostenträger beantwortet daher stets die Frage „**Wofür** fallen Kosten an?“. Er zeigt damit an, wie die **kirchliche Arbeit nach außen wirkt** und wofür die Kirchensteuermittel in der Landeskirche eingesetzt werden. Sie sind durch die in Anlage 1 zur DVO-HHO vorgegebenen **Wirkungsfelder** über die gesamte Landeskirche in Württemberg hinweg einheitlich geregelt und lassen sich daher auch auf dieser Ebene auswerten.

Praktische Fälle für Kostenträger sind sämtliche in der Kirchengemeinde gegenüber den Gemeindegliedern erbrachten Leistungen (z.B. Gottesdienst, Kinderkirche, Jungschar, ...).

Folgende Abbildung soll den **Unterschied zwischen Kostenstelle und Kostenträger** nochmals grafisch verdeutlichen:

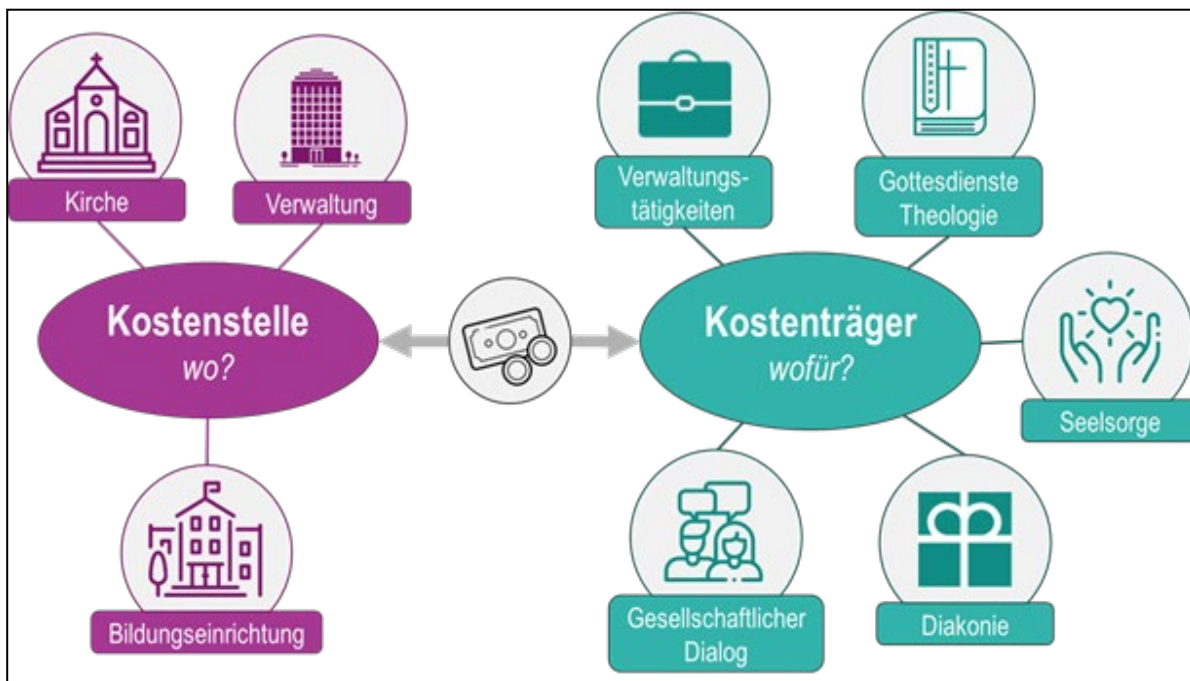


Abb. 2: Unterscheidung der Verwendung von Kostenstelle und Kostenträger
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Ist eine eindeutige Zuordnung zu einem Kostenträger nicht möglich, so wird ein **Kostenträger-Sammler** namens „**Allgemeine Verwaltungstätigkeiten**“ bebucht. Dieser wird vor allem in stark durch Verwaltungstätigkeiten geprägten Arbeitsbereichen, wie zum Beispiel der Finanzwirtschaft, der am häufigsten verwendete Kostenträger sein. Hierbei darf jedoch nie vergessen werden, dass sämtliche Verwaltungseinheiten als Dienstleister für die anderen Kostenträger tätig werden und die notwendigen Rahmenbedingungen für diese schaffen. Daher ist es auch möglich, die auf dem Kostenträger-Sammler erfassten Kosten im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung auf die anderen Kostenträger zu verteilen.

1.2 Anlage von Kostenträgern

Der Kostenträger besteht aus **10 Stellen**. Die letzten **4 Ziffern** entsprechen der **Gemeindekennziffer** (siehe Nr. 1.4 Kostenstellenrahmen) und werden in der Software **automatisch aufgefüllt**. Tatsächlich anzugeben sind daher nur 6 Ziffern, wovon die ersten **3 Ziffern** bereits durch die Nummerierung der **Kostenträgergruppen** landeskirchenweit vorgegeben sind:



Abb. 3: Aufbau der Kostenträgerziffern,
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Grundlage für die Bildung der KTR-Gruppe ist die **Anlage 1 zur DVO-HHO**.

Hierbei gilt, dass **nur die Ebenen zu bedienen** sind, die auch in der jeweiligen Körperschaft **vorhanden sind**. Ist dies der Fall, so muss mindestens ein Kostenträger unterhalb der entsprechenden Gruppe eingerichtet werden. Dieser sollte grundsätzlich immer die Nummerierung „000“ im freien Teil der Kostenträgernumerik erhalten.

Sollen darüberhinausgehende, **tieferer Unterscheidungen** unterhalb der Gruppe vorgenommen werden, so sollte von „001“ hochgezählt werden oder eine eigene Nummernlogik verwendet werden. Dabei ist es auch möglich, zusätzlich zu dieser tieferen Unterscheidung einen allgemeinen Kostenträger für diese Gruppe anzulegen, der analog zur Kostenträgergruppe benannt wird und entsprechend die Nummerierung „000“ erhält.

Beispiel für die Differenzierung im Bereich Gottesdienste:



Abb. 4: Beispiel für die Differenzierung im Bereich Gottesdienste
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Legende

Farbe	Bezeichnung der Ebene	Einrichtung in der Software als...
	Wirkungsfeld	1. Gruppe Kostenträgergruppierungen
	Leistungsbereich	2. Gruppe Kostenträgergruppierungen
	Leistungsgruppe	3. Gruppe Kostenträgergruppierungen
	Kostenträger	Dimension - Kostenträger

Abb. 5: Farblegende Kostenträgergruppierung
Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Diese **weiteren Unterscheidungen bei den Ziffern 4 - 6** sind in **allen Bereichen außer beim Kostenträger-Sammler** „Allgemeine Verwaltungstätigkeiten“ erlaubt. Hier erfolgt eine Differenzierung bereits über die konkrete Angabe der Kostenstelle. Eine weitere Unterteilung ist daher für diesen Bereich nicht vorgesehen.

1.3 Anlage von Kostenstellen

Die Kostenstelle besteht analog zum Kostenträger aus 6 bzw. 10 Ziffern, wovon erneut die **ersten drei Ziffern** für die logische Zuordnung zu den **Kostenstellengruppen** reserviert sind:



Abb. 6: Aufbau der Kostenstellenziffern

Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Grundlage für die Bildung der KST-Gruppe ist ebenfalls die **Anlage 1 zur DVO-HHO**.

Analog zu den Kostenträgern gilt auch für die Kostenstellen, dass **jeder Kostenstellengruppe mindestens eine Kostenstelle** zugeordnet werden muss. Dabei gilt auch hier, dass allgemeine Kostenstellen, die entsprechend der Kostenstellengruppe bezeichnet wurden mit „000“ im freien Teil der Kostenstelle zu nummerieren sind. Gibt es mehrere Kostenstellen, so sind die **weiteren Differenzierungen** auch hier mit „001“ beginnend zu nummerieren. Dabei ist der **Kostenstellenrahmen für Kirchengemeinden** zu beachten (vgl. nächstes Kapitel).

1.4 Kostenstellenrahmen Kirchengemeinden

Der Kostenstellenrahmen wird für die **Kirchengemeinden** über die **Anlage 1 zur DVO-HHO** vorgegeben. Er enthält im Wesentlichen folgende **vier Bereiche**, auf die in diesem Kapitel kurz eingegangen werden soll:

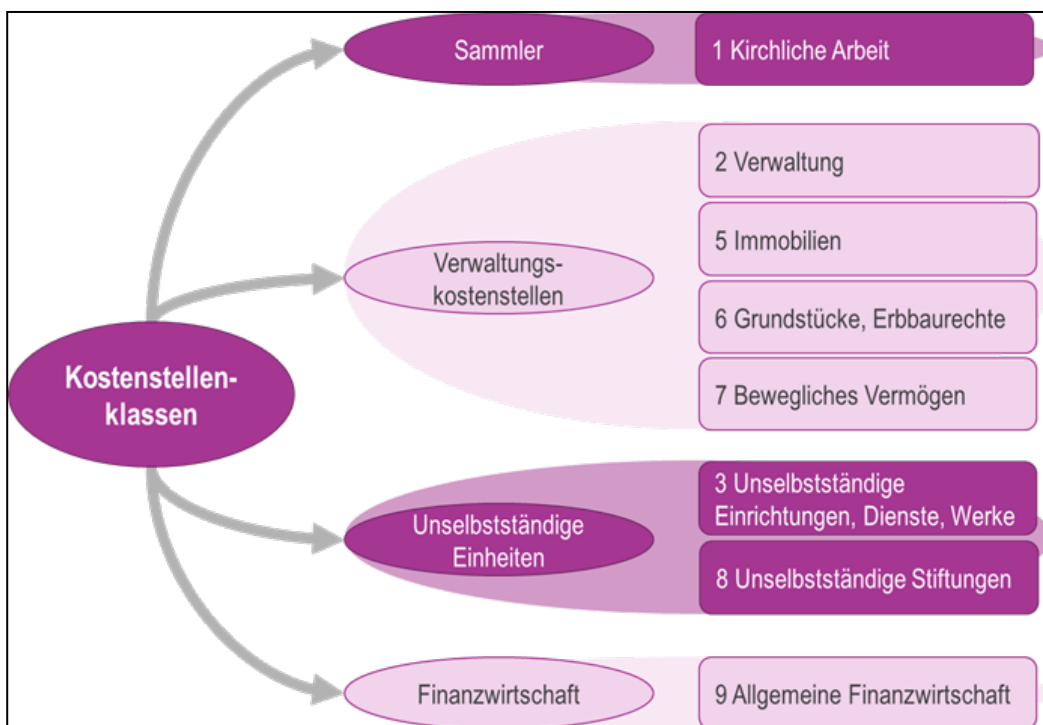


Abb. 7: Der Kostenstellenrahmen

Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Der sogenannte Kostenstellen-**Sammler** „Kirchliche Arbeit“ wurde analog zum Kostenträger-Sammler „Allgemeine Verwaltungstätigkeiten“ für sämtliche Buchungsvorfälle eingerichtet, bei denen die Kosten zwar einem **exakten Kostenträger aber keiner exakten Kostenstelle** zugeordnet werden können. Ein Beispiel hierfür ist die parallel zum Gottesdienst angebotene Kinderkirche, welche von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen durchgeführt wird. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen bilden keine eigene organisatorische Einheit in der Kirchengemeinde. Die verursachende Stelle kann daher in diesem Fall nicht klar ermittelt werden, wodurch eine Zuordnung zum Kostenstellen-Sammler notwendig wird.

Dies ist im Falle der **Verwaltungskostenstellen** einfacher zu beantworten. Hier kann klar angegeben werden, in welcher organisatorischen Einheit beziehungsweise in welchem Gebäude oder auf welchem Grundstück Kosten angefallen sind. Dort sind auch die bereits im kameralen System gängigen Kostenstellen für das Pfarramt, die Kirchenpflege/Assistenz der Gemeindeleitung (=Allgemeine Verwaltung) und die Kirchengebäude bzw. Gemeindehäuser enthalten.

Etwas mehr Erläuterungen bedarf der Kostenstellen-Bereich der **unselbstständigen Einheiten**. Dieser wurde eingerichtet, um von der eigentlichen Verwaltung losgelöste unselbstständige Einheiten wie beispielsweise Diakoniestationen oder Nachbarschaftshilfen darzustellen. Für diese Einheiten kann es sinnvoll sein, neben der für jede rechtlich selbstständige Körperschaft eingerichteten Gemeindekennziffer (wie z.B. für die einzelnen Teilkirchengemeinden einer Gesamtkirchengemeinde) weitere Gemeindekennziffern zu bilden. Maßgeblich für die Entscheidung der **Einrichtung einer eigenen Gemeindekennziffer für rechtlich unselbstständige Einheiten** ist die:

- Notwendigkeit eines eigenen Haushaltsplans und/oder Jahresabschlusses aufgrund
 - eines eigenen Gremiums (z.B. Bezirksjugendwerke) oder
 - von der HHO abweichenden rechtlichen Verpflichtungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (z.B. Anwendung der Pflegebuchführungsverordnung bei Diakoniestationen)
- Notwendigkeit der klaren Abgrenzung des Vermögens (z.B. Stiftungen)

Sind eine oder mehrere dieser Bedingungen zutreffend, so ist für die unselbstständige Einheit eine eigene Gemeindekennziffer zu bilden. In diesem Fall werden **sämtliche dort anfallenden Erträge und Aufwendungen** im Rahmen der **Konsolidierung** auf eine **Kostenstelle** im Bereich der Träger-Einheit konsolidiert. Handelt es sich bei der Gemeindekennziffer um einen Sonderhaushalt, so ist auf dieser Kostenstelle lediglich die **Ablieferung** an den Sonderhaushalt zu buchen. Der Sonderhaushalt selber kann **Zuweisungen** an den Trägerhaushalt gewähren.

Wurde hingegen **keine eigene Gemeindekennziffer** für die unselbstständige Einheit eingerichtet, so werden sämtliche Erträge und Aufwendungen direkt **bei der Träger-Einheit** auf der vorgesehenen **Kostenstelle** beziehungsweise den vorgesehenen Kostenstellen erfasst.

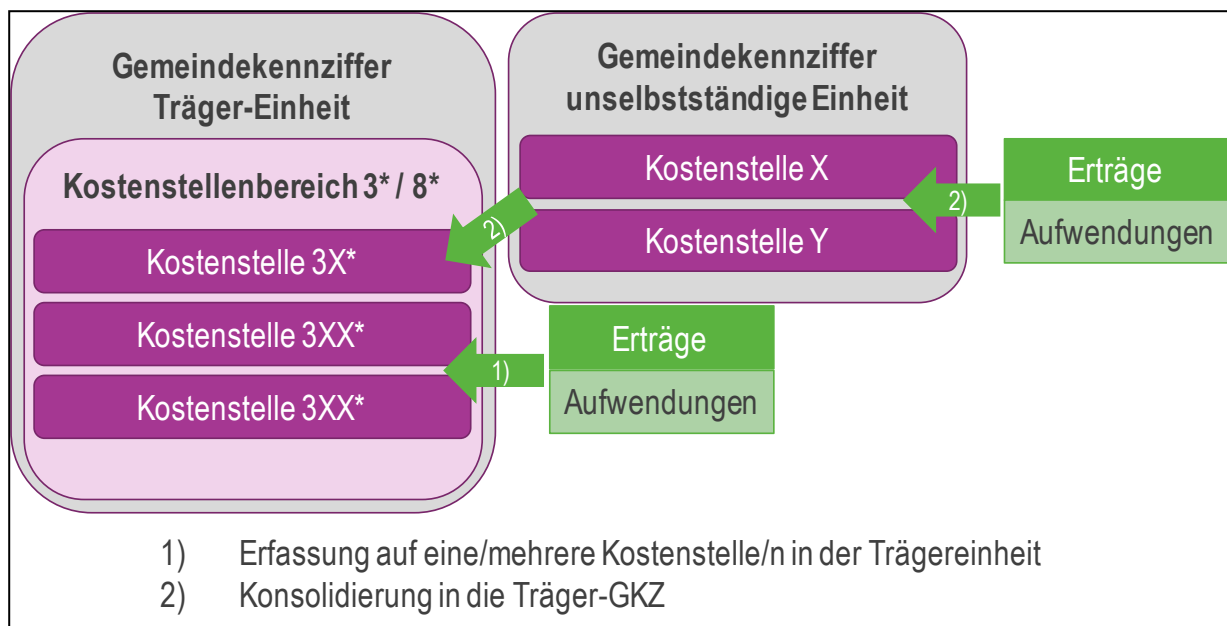


Abb. 8: Konsolidierung der Erträge und Aufwendungen auf Kostenstellen

Quelle: Eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Der letzte Bereich der Kostenstellen-Klassen stellt die **Allgemeine Finanzwirtschaft** dar. In diesem Bereich werden sämtliche finanzwirtschaftliche Vorgänge wie Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder Erträge aus

Stromerzeugungsanlagen abgebildet. Darüber hinaus werden hier auch die im Rahmen einer Kassengemeinschaft verwalteten Gelder dargestellt.

Hinweis zum Druck der Kostenträger und Kostenstellen im Haushaltsplan und beim Jahresabschluss:

Wie bereits zu Beginn des Kapitel 1. Kostenstelle / Kostenträger / Sachkonten dargestellt, muss bei jeder Planung und Buchung sowohl eine Kostenstelle als auch ein Kostenträger mitgegeben werden.

Beim Druck des Haushaltsplanes oder des Jahresabschlusses gilt der Grundsatz, dass immer nur der **Kostenträger als führendes Element gedruckt** wird. Kostenstellen werden nur angedruckt, wenn sie in Verbindung mit einem Kostenträger-Sammler stehen. Damit wird vermieden, dass Werte doppelt über den Kostenträger und die Kostenstelle gedruckt werden.

Programmetechnisch besteht aber auch die Möglichkeit, je Teilhaushalt eine Kombination aus Kostenträger und Kostenstelle zu drucken. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn

- a) einem Kostenträger mehrere Kostenstellen zugeordnet werden, wie z.B. beim Kostenträger Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder mit den verbundenen Kostenstellen Tageseinrichtung für Kinder A, B, C... oder
- b) dies die Orientierung im Haushaltsplan erleichtert, um einfacher festzustellen welcher Kostenträger mit welcher Kostenstelle verbunden ist.

Mit dieser Druckoption wird auch der konkurrierenden Pflicht der Haushaltsstellenbildung, die sich aus Anlage 1 DVO ergibt (Pflicht-Kostenträger und Pflicht-Kostenstelle) Rechnung getragen.

2. Kontenrahmen und Zuordnungsvorschriften

In der Anlage 2 zur DVO-HHO wird ein einheitlicher Musterkontenrahmen für die gesamte Landeskirche Württemberg vorgeschrieben.

Der Musterkontenrahmen für die Doppik enthält daher in der ausführlichen Version alle Sachkonten (bisher: Gruppierung und Unterkonto), welche für die Anwendenden der HHO zur Verfügung stehen. Die **Sachkontonummer** (bisher: Gruppierung & Unterkonto) setzt sich aus insgesamt **8 Stellen** zusammen. Dabei lässt sich aus der Ziffernabfolge **die Zuordnung zu den einzelnen Ebenen** des Musterkontenrahmens erkennen:

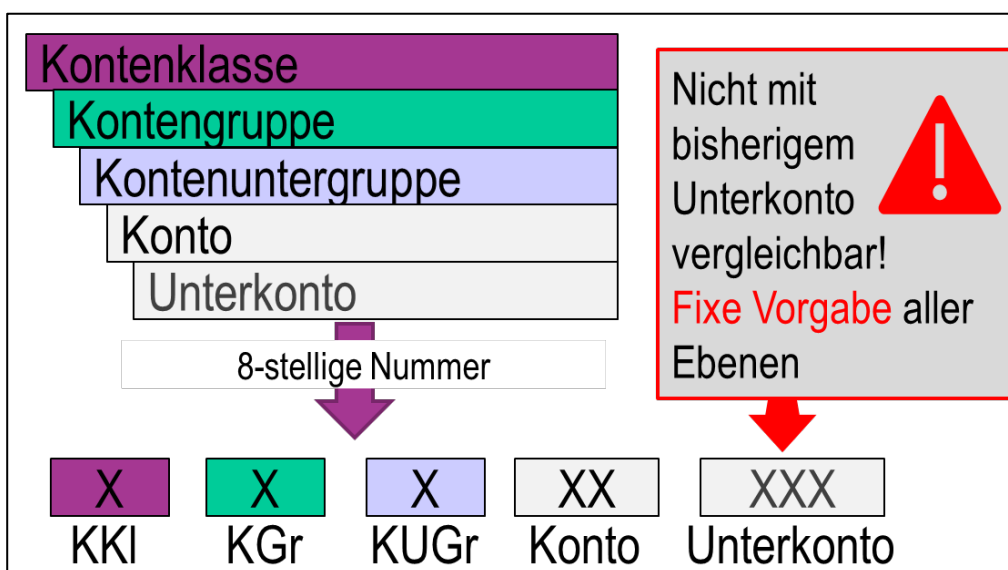


Abb. 9: Numerik Sachkonten

Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Der Musterkontenrahmen ist grundsätzlich in **Kontenklassen, Kontengruppen, Kontenuntergruppen** und **Konten** unterteilt. **An einigen Stellen** erfolgt eine tiefergehende **Unterteilung in Unterkonten**. Im Vergleich zum kameralen Gruppierungsplan besteht im doppischen Musterkontenrahmen **keine** Möglichkeit mehr für

individuelle Unterteilungen. Diese waren im kameralen System in Form der Unterkonten oft für Sachverhalte genutzt worden, die in der Doppik in Form von Adressen (z.B. unterschiedliche Mieter, Kindergartenbeitragszahler), Kostenstellen oder Kostenträgern darzustellen sind.

Über die erste Ziffer des Sachkontos ist ersichtlich, um welche Kontenklasse es sich handelt. Die Kontenklassen **0 bis 3** bilden die **Bilanzkonten**, die Kontenklassen **4 und 5** die Konten der **Ergebnisrechnung** (Erträge und Aufwendungen), die Kontenklassen **6 und 7** die Konten der **Finanzrechnung** (Ein- und Auszahlungen) sowie die Kontenklasse **8** die Konten für **Abschlussbuchungen** ab. Die Kontenklasse **9** wird für eine kontenmäßige Darstellung der **Kosten- und Leistungsrechnung** (KLR) genutzt.

Die Ergebniskonten unterscheiden sich dabei von den zugehörigen Finanzkonten nur über die erste Ziffer. Den Ergebniskonten, die zu einem Zahlungsfluss führen, wurden die korrespondierenden Finanzkonten durch Austausch der ersten Ziffer zugeordnet (rot umrandet). Im Gegenzug wurden den Ergebniskonten, die zu keinem Zahlungsfluss führen, diejenigen Finanzkonten gegenübergestellt, die zu keiner Veränderung in der Ergebnisrechnung/dem Ergebnishaushalt führen (blau umrandet):

4 Erträge	6 Einzahlungen
40 Ertr. aus KiSt, Finanzausgl., Zuweisungen, Umlagen	60 Einz. aus KiSt, Finanzausgl., Zuweisungen, Umlagen
41 Ertr. aus öffentlichen Zuwendungen	61 Einz. aus öffentlichen Zuwendungen
42 Ertr. aus nicht-öffentlichen Zuwendungen	62 Einz. aus nicht-öffentlichen Zuwendungen
43 Ertr. aus Gebühren, Leistungsentg., Verkaufserlöse	63 Einz. aus Gebühren, Leistungsentg. Verkaufserl.
44 Ertr. aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	64 Einzahlungen aus Ersatz- und Erstattungsleistungen
45 Ertr. aus Beteiligungen und Finanzanlagen	65 Einzahlungen aus Beteiligungen und Finanzanlagen
46 Sonstige ordentliche Erträge	66 Sonstige ordentliche Einzahlungen
47 Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	67 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
48 Außerordentliche Erträge	68 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
49 Ertr. aus internen Leistungen	69 Haushaltsunwirksame Einzahlungen
5 Aufwendungen	7 Auszahlungen
50 Personalaufwendungen	70 Personalauszahlungen
51 Versorgungsaufwand	71 Versorgungsauszahlungen
52 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
53 Aufw. aus KiSt, Finanzausgl., Zuweisungen, Umlagen	73 Ausz. für KiSt, Finanzausgl., Zuweisungen, Umlagen
54 Zuwend.aufw. an öff./n.-öff. Bereich, Weiterleit.	74 Zuwendungsausw. an den öff. und nicht-öff. Bereich
55 Aufwendungen aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	75 Auszahlungen aus Ersatz- und Erstattungsleistungen
56 Sonstige ordentliche Aufwendungen	76 Sonstige ordentliche Auszahlungen
57 Abschreibungen	77 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
58 Außerordentliche Aufwendungen	78 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
59 Aufw. aus internen Leistungen	79 Haushaltsunwirksame Auszahlungen

Abb. 10: Verbindung Ertrags- und Aufwandskonten zu Einzahlungs- und Auszahlungskonten
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Buchungen und Planansätze sind entweder auf den Konten oder, wenn vorhanden, den Unterkonten möglich. Die **Kontenklassen**, **Kontengruppen** und **Kontenuntergruppen** sind lediglich **Verdichtungsebenen**, auf denen **keine Buchungen** stattfinden können.

Unterkonten differenzieren den Inhalt des übergeordneten Kontos (Beispiel: Aktiva, Anlagevermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung in Wohngebäuden → Mobiliar, hauswirtschaftliches Inventar, sonstige Einrichtung und Ausstattung). Das **übergeordnete Konto** stellt dann ebenfalls ein **Verdichtungskonto** dar und kann damit nicht direkt in der Buchung angesprochen werden. Dort wo der Kontenrahmen Unterkonten ausweist, sind diese **verbindlich zu verwenden**. In diesem Fall ist eine Buchung nur auf Kontenebene nicht möglich.

Die **Finanzrechnungskonten** stellen dabei eine **Besonderheit** dar. Diese können bei der Planung und Buchung **nicht direkt angesprochen** werden, sondern ergeben sich immer durch die **Planung und Buchung auf Ergebnis-, Bilanz- und Abschlusskonten**.

Der in der obigen Abbildung **rot umrandete Bereich** der Ein- und Auszahlungen ergibt sich im Wesentlichen aus den Planungen und Buchungen auf den **Ergebniskonten**, die in der Abbildung links gegenübergestellt

werden. Der **blau umrandete Bereich** ergibt sich durch die Planung und Buchung auf den **Zu- und Abgangskonten** im Bereich der Bilanzkonten.

Die **Abschlusskonten** werden für die Planung und Buchung der **nachrichtlichen Positionen** in den Mustern zum Ergebnis- und Finanzhaushalt beziehungsweise der Ergebnis- und Finanzrechnung benötigt.

Folgende Abbildung soll dies nochmals am Beispiel der Positionen in der Finanzrechnung veranschaulichen:

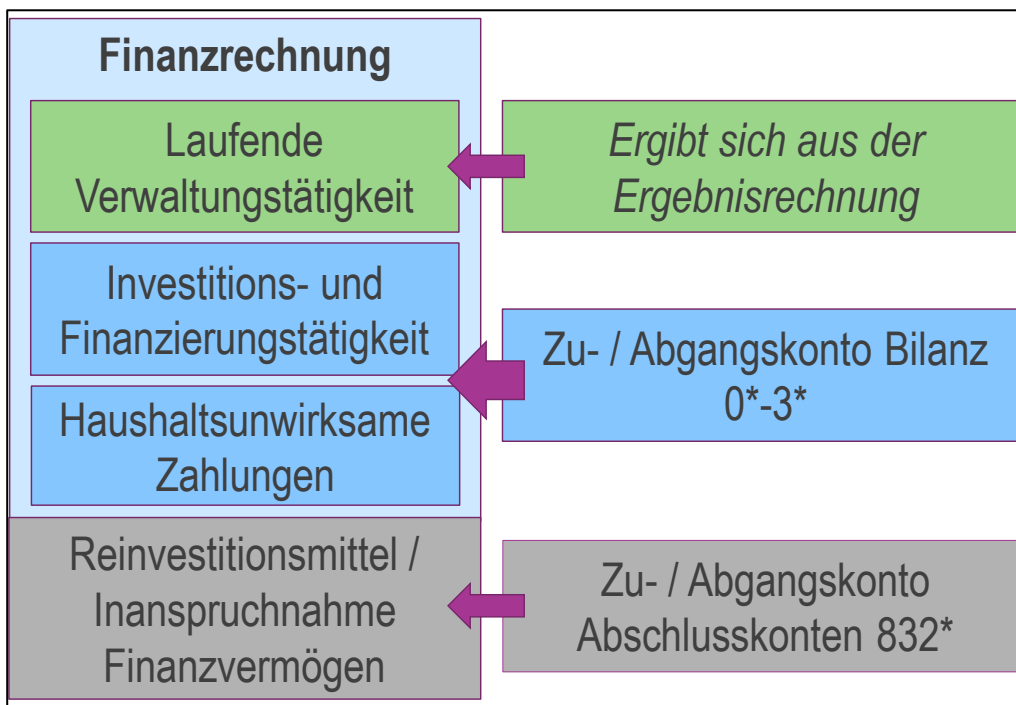


Abb. 11: Bestückung der Positionen in der Finanzrechnung

Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Für die Zuordnung von Geschäftsvorfällen auf die entsprechenden Konten wird auf die **Zuordnungsvorschrift** zum Kontenrahmen in im **Handbuch Doppik** verwiesen.

2.1 Relevanzbereiche

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konto	Unterkonto	Bezeichnung	EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG	Relevant für	Bilanz-/Ergebnis-/Finanzposition
							LaKi KiBez KiGem KaufmE amb D Stiftung KV	HHO EKD HGB PBV

Abb. 12: Relevanzbereich nach Körperschaft

Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Da mit dem Musterkontenrahmen die Bedarfe sämtlicher HHO-Anwendenden abgedeckt werden, ist der Rahmen in Summe sehr umfangreich. Aus diesem Grund wurde der Kontenrahmen mit einem **Relevanzbereich** versehen. Dieser zeigt an, für welche Gruppe von **Körperschaften** die Konten standardmäßig **zur Verfügung stehen** werden. Durch eine entsprechende technische Einrichtung werden in der Software daher nur die Konten angezeigt, die für den jeweiligen Benutzer beziehungsweise die jeweilige Benutzerin **relevant sind**. Der Kontenrahmen wird so auf die **Konten reduziert**, die für die jeweiligen Körperschaften benötigt werden.

2.2 Bilanz- / Ergebnis- / Finanzposition

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konto	Unterkonto	Bezeichnung	EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG	Relevant für	Bilanz-/Ergebnis-/Finanzposition
							LaKi KiBez KiGem KaufmE amb D Stiftung KV	HHO EKD HGB PBV

Abb. 13: Relevanzbereich nach Rechnungslegungsvorschrift
Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Mit Hilfe der letzten Spalten im Kontenrahmen erfolgt eine **Zuordnung der einzelnen Konten zu den gängigen Mustern** der Bilanz sowie (falls vorhanden) der Ergebnis- und Finanzrechnung, welche von der HHO, der EKD, dem HGB (Handelsgesetzbuch) und der PBV (Pflegebuchführungsverordnung) vorgegeben sind. Dadurch ist es systemtechnisch möglich, **unterschiedliche Berichtsanforderungen** zu bedienen.

3. Weitere Kontierungselemente

Neben Kostenträger, Kostenstellen und Sachkonten stehen als weitere Kontierungselemente Investitionsnummern und Vorgangsnummern zur Verfügung.

3.1 Investitionsnummern

Investitionsnummern stellen ein Gruppierungselement (bzw. Buchungsdimension) neben den Kostenstellen, Kostenträgern dar. Sie sind kein Bestandteil der Kosten- und Leistungsrechnung, **können aber geplant** werden.

Die Investitionsnummer wird zur Abgrenzung von investiven oder konsumtiven Vorgängen **mit Auswirkung** auf den Ergebnis- oder Finanzhaushalt genutzt.

Die Investitionsnummer besitzt insgesamt 10 Zeichen, die sich wie folgt gliedern:

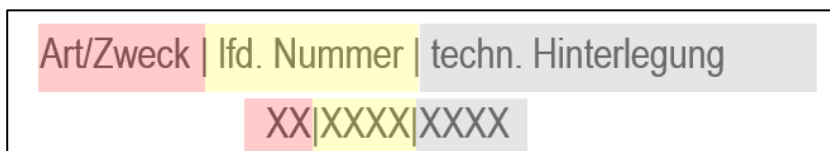


Abb. 14: Numerik Investitionsnummer

Quelle: eigene Darstellung Projekt Zukunft Finanzwesen

Die Angabe „technische Hinterlegung“ (in obiger Graphik in grau abgesetzt) stellt immer die 4-stellige Gemeindekennziffer (GKZ) dar.

Für die Investitionsnummern steht folgender Rahmen zur Verfügung innerhalb der die Investitionsnummern angelegt werden können:

1* Rücklagen

- 11* Zweckgebundene Rücklagen nach § 85 Abs. 4 HHO
- 12* Budgetrücklagen

2* Zuwendungen und Sondervermögen

- 21* Zweckgebundene Spenden / Zuwendungen
- 22* Weiterzuleitende Spenden / Zuwendungen
- 23* Sonstige Spenden / Zuwendungen

➔ Die Nummernbereiche 21*-23* werden nur verwendet, wenn das Spendenmodul nicht zum Einsatz kommt. Andernfalls werden die Nummernbereiche 26*-28* verwendet.

- 24* Erbschaften / Vermächtnisse
- 25* Sondervermögen
- 26* Zweckgebundene Spenden / Zuwendungen
- 27* Weiterzuleitende Spenden / Zuwendungen
- 28* Sonstige Spenden / Zuwendungen

➔ Im Bereich 26*-28* dürfen manuell keine Investitionsnummern angelegt werden. Diese werden durch Anlage des Spendenzwecks automatisch aus dem Spendenmodul heraus generiert.

3* Kollekten

31* Pflichtkollekten (nach Vorgabe des OKR nach dem Kollektenplan)

Der OKR verwendet hierfür seit Mitte 2023 folgende Investitionsnummern:

311300 Erscheinungsfest für die Weltmission

311400 Frühjahrsoffer für die Diakonie in der Landeskirche (DWW)

311500 Karfreitag für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa" (DWW) 1)

311600 Jubiläe für besondere gesamtchurchliche Aufgaben (EKD)

311700 Tag der Diakonie für die Diakonie in der Landeskirche (DWW)

311800 8. Sonntag nach Trinitatis für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland (EKD)

311900 12. Sonntag nach Trinitatis für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)

312000 Herbstoffer für die Diakonie in der Landeskirche (DWW)

312100 Reformationstag/Sonntag nach dem Reformationstag für die Bibelverbreitung weltweit

312200 1. Advent für das Gustav-Adolf-Werk

312300 Christfest für Brot für die Welt 32* Bezirkskollekten (z.B. Baubezirksopfer)

33* Eigene Kollekten

34* Weiterleitungsoffer (nach Beschluss des Kirchengemeinderates, auch für nach Kollektenplan des OKR empfohlene Opfer)

Der OKR verwendet hierfür folgende Investitionsnummern

341200 Lätare für die Studienhilfe 1)

341300 Pfingstfest für aktuelle Notstände

341400 10. Sonntag nach Trinitatis Israelsonntag für den Dienst an Israel

341500 15. Sonntag nach Trinitatis/Michaelis für die Jugendarbeit

341600 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres für Friedensdienste

*342100 Reminiszenz/ Stephanustag für verfolgte und bedrängte Christen **

Die Kollekten „Hoffnung für Osteuropa (DWW) und „Lätare für die Studienhilfe“ wechseln circa alle 2 Jahre zwischen den Kategorien Pflichtkollekten (31*) und Empfohlene Opfer (34*). Um den Pflegeaufwand zu reduzieren und eine mehrjährige Auswertung über die verschiedenen Kollektenzwecke zu ermöglichen, werden **die Kollekten immer mit der gleichen Nummer** gebucht.

4* Baumaßnahmen/ Projekte / Veranstaltungen

41* - 42* Baumaßnahmen (**inkl. Darlehen, wenn Darlehensmodul nicht verwendet wird**)

43* - 44* Projekte

45* - 46* Veranstaltungen

47* - 49* frei verfügbar

5* Darlehen (**nur bei Verwendung des Darlehensmoduls!**)

51* Verzinstes Annuitätendarlehen

52* Zinsloses Annuitätendarlehen

53* Verzinstes Ratendarlehen

54* Zinsloses Ratendarlehen

55* Verzinstes Darlehen ohne regelmäßige Tilgung

56* Zinsloses Darlehen ohne regelmäßige Tilgung

6* zur freien Verwendung

61* - 69* frei verfügbar

8* Personalkostenzuordnung

81* - 89*

Hinweis: In den jeweiligen Nummernkreisen dienen die Nummernfolgen 10*, 20*, 40*, 50*, 60* und 80* für Überschriften. Insofern bitte ausschließlich die konkret benannten Nummernkreise nutzen.

3.2 Vorgangsnummern

Ein Vorgang ist eine weitere Buchungsdimension. Die Vorgangsnummer ist kein Bestandteil der Kosten- und Leistungsrechnung, sie ist auch **nicht planbar**.

Vorgangsnummern sind 12-stellig mit führender Buchstabenkombination gem. nachfolgend dargestellter Systematik und ebenfalls mit GKZ-Angabe (xxxx) am Ende:

AN* Andere Vorgänge

BK* Baukosten nach DIN 276

-> Bitte berücksichtigen Sie bei der Anlage der BK-Nr. die vorgesehene Gruppierung und (mögliche) Unterteilungen der Kostengruppen. Orientieren Sie sich dabei bitte auch bzgl. der Textvorgabe gem. Anlage „Vorgangsnummern BK nach DIN 276“.

FG* Festgelder

HV* Handvorschüsse

MK* Mietkautionen

OB* Opferbons

SI* Sicherheitseinbehalte

VK* Verwahrgelder Kirchengemeinden (nur im Kirchenbezirk relevant)

WP* Wertpapiere

(ZS* Zahlstellen – nur im Ausnahmefall; Abbildung i.d.R. über Bankkonto)

Anlage 2b zum Haushaltserlass 2027

Abbildung von Evangelischen Regionalverwaltungen (ERV)

1. Kostenstellen:

Kostenstellengruppe 220 Allgemeine Verwaltung, 221 Pfarrämter

2. Relevante Sachkonten:

Sachkonto NSYS	INFORMATIONEN zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis Hinweise zu den Sachkonten siehe auch Musterkontenrahmen
49999000	<u>Ertr. aus sonstigen internen Leistungen - Verwaltungskosten</u> <u>Kirchenpflege / AGL</u> , teilweise ergänzend auch <u>Pfarrdienst</u> Verwaltungskostenersatz. Gegenbuchung bei SK 59999000 unter <u>Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder</u> .
50101211	<u>Aufwendungen für Gehälter Angestellte/r - Kirchenpflege / Assistenz der Gemeindeleitung (AGL) / weitere Mitarbeitende der Verwaltung der Kirchengemeinde für die verbleibenden Aufgaben</u> Die Mindesteingruppierung der Assistenz der Gemeindeleitung wurde im VGP 60 mit Wirkung 1. Januar 2023 beschlossen, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V166/6 . Abbildung der AGL unter Kostenstellengruppe 220* Allg. Verwaltung. Überarbeitung der Empfehlungen zur Berechnung des Zeitaufwands für Kirchenpflegen / AGL, Kirchenbezirksskassen sowie Geschäftsführungen von Diakoniestationen siehe Rundschreiben vom 2. Februar 2023, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V120/6 . Betreuung von Baumaßnahmen durch AGL: hierzu findet sich keine Regelung in der KAO. Ggf. können diese Aufgaben über eine befristete Aufstockung oder Mehrstunden abgewickelt werden oder über eine Projektbefristung für die Dauer des Bauvorhabens. Eine Vergütung nach Anlage 3.6.1 KAO ist nicht möglich.
50999210	<u>Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger:innen Kirchenpflege / AGL</u> Hinweis: Aufgrund der seit 1. Oktober 2021 bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelung zur Telearbeit - Dienstzimmer im Privatbereich, des bevorstehenden Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und vor allem auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das o.g. Rundschreiben aufgehoben und kann nur noch bis zum 31. Dezember 2023 angewendet werden. Die Regelung besteht im Einzelfall für Bestandsfälle bis längstens 2030 noch weiter. Bei allen Regionen, die bereits umgestellt sind bzw. zum 1.1.25 umgestellt werden und in die Struktur der Verwaltungsmodernisierung überführt werden, greift die Regelung nicht mehr. Im Bereich der AGL ist die Regelung nicht anwendbar, hier greift die Telearbeitsvereinbarung der Anlage 1.3.2 zur KAO . Wenn große Druckaufträge (z.B. Belege und Zuwendungsbestätigungen) auf einem privaten Drucker gefertigt werden, können zusätzlich auf Nachweis die Kosten für Druckerpatronen und Papier erstattet werden. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG ist bis 250 EUR (seit 2021) monatlich nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuer Richtlinien steuerfrei . Die Auszahlung muss trotz Steuerfreiheit über die ZGASt erfolgen. Voraussetzung ist die Veranschlagung im Haushaltsplan.

	Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG schließt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) aus; weitere Hinweise siehe Arbeitshinweis der ZGAST Nr. 02.02.04. Die Ehrenamtspauschale ist seit 2026 auf 960 EUR erhöht worden. (AZ 73.22 Nr. 71.5-03-05-01-V04/7.1.3 vom 25. Februar 2021).
52432000	<u>Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge - Kirchenpflege / AGL (SKP)</u> Der “Verband der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evang. Kirche in Württemberg e.V.” und die “Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V.” haben sich zum 1. Januar 2025 zur Vereinigung der Verwaltungsmitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche in Württ. e.V. zusammengeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist künftig vom Mitglied selbst zu zahlen.
52841000	<u>Leasinggebühren</u> Z.B. für Drucker/Kopierer, Multifunktionsgeräte, PC im Pfarramt für Sekretariate und Kirchenpflegen / AGL.
55101100	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche - Kirchenpflege / AGL: EDV-Finanzmanagement:</u> Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Newsystem wird direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert. An dieser Vorwegentnahme partizipieren Kirchenbezirke, Kirchengemeinden) und Kirchliche Verbände. Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 58 Absatz 1 HHO Navision-S einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher. <u>Allgemeine Finanzwirtschaft: EDV Meldewesen</u> EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung der Meldewesendaten wird direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden veranschlagt und finanziert.
55101100	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche - Personalkostenersatz</u> Pauschalierter Kostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden, siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).
55101100	<u>Ersatz- und Erstattungsleistungen an Landeskirche - Sonstiger Sachkostenersatz</u> Pauschalierter Sachkostenersatz an Landeskirche als Anstellungsträger für Aufgaben, die von der ERV vereinbarungsgemäß übernommen werden (9.700 EUR pro Vollzeitkraft), siehe kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (KVwG).

Anlage 3 zum Haushaltserlass 2027

Informationen und Hinweise zu rechtlich unselbständigen (= nicht rechtsfähigen) Stiftungen in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft in der doppelischen Buchführung:

Rechtlich unselbständige Stiftungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Geltungsbereich der Haushaltsordnung sind nach § 73 Abs. 2 HHO Sondervermögen. Die Gründung einer Stiftung erfordert im Gegensatz zum sonstigen Sondervermögen von kirchlichen Körperschaften den Willen eines Stifters, ein Vermögen einem dauerhaft zu verfolgenden Zweck zu widmen. Bei rechtlich unselbständigen Stiftungen wurde das Vermögen vom Stifter auf eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts als **Stiftungsträger** endgültig und vollständig übertragen. Eine Stiftung kann auch von der kirchlichen Körperschaft selbst initiiert und errichtet werden. Eigene frei verfügbare Mittel der Kirchengemeinden können bis zu 5.000 EUR einmalig als Anschubfinanzierung eingebracht werden.

Rechtsgrundlage für die Stiftung ist die jeweilige **Stiftungssatzung**. Sie ist vom Oberkirchenrat zu genehmigen.

Die **Körperschaften öffentlichen Rechts** sind bei der Ausübung von Tätigkeiten, die der öffentlichen Hand eigentümlich und vorbehalten sind, grundsätzlich nicht steuerbar. Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen daher keiner gesonderten steuerlichen Anerkennung des **Gemeinnützigkeitsstatus**, sie unterliegen von vornherein nicht der Besteuerung und fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Abgabenordnung. Aus diesem Grund sind keine Erklärungen gegenüber den Finanzämtern erforderlich. Die Steuerbegünstigung besteht nicht, sofern die Stiftung als Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UstG tätig wird; hier sind auch kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unternehmerisch und damit wirtschaftlich tätig nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz. Siehe hierzu [Rundschreiben AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V15/7.1](#) vom 20. März 2017 zur Steuerpflicht juristischer Personen öffentlichen Rechts, weitere Informationen siehe Sachgebiet Steuern im [DLP](#) bzw. [Litra](#).

Es ist i.d.R. ein **Sonderhaushalt** und damit eine besondere Rechnung mit Abschluss zu führen, wenn dies in der Stiftungssatzung so vorgesehen ist. In diesem Fall wird für die Stiftung eine eigene Gemeindekennziffer (GKZ) vergeben.

Ausführliche Informationen zur Buchung von rechtlich unselbständiger Stiftungen sind unter [5.4 im Handbuch Doppik](#) enthalten.

Stiftungskapital und Zustiftungen (= Zuwendung zur Stärkung des Stiftungsvermögens) sind als Zugang Stiftungskapital zu buchen (21102002). Die Gegenbuchung erfolgt je nach gestifteter Vermögensmasse im Anlage- oder Umlaufvermögen der Aktivseite der Bilanz. Nach § 80 Abs. 4 HHO wird das Stiftungskapital in der Bilanz unter I. Eigenkapital Nr. 3. als Stiftungskapital ausgewiesen.

Buchung Zustiftung liquider Mittel:

16301 Kontokorrentguthaben (Girokonto) an 21102 Stiftungs-/Fondskapital

(in Newsystem: Verkaufsrechnung mit Debitor xy und Sachkonto 21102 Stiftungs-/Fondskapital)

Die rechtlich unselbständigen Stiftungen werden vom **Kirchengemeinderat** verwaltet, sofern in der Satzung keine besonderen Stiftungsorgane eingesetzt sind (§ 18 Absatz 1 KGO), beim Kirchenbezirk vom Kirchenbezirksausschuss (§ 17 Absatz 1 Nr. 4 KBO).

Die Verwendung der **Stiftungserträge** ist im Sonderhaushalt (bei eigener GKZ) oder im Haushalt der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Eine Stiftung kann über Zuwendungen nach außen im Rahmen des Stiftungszwecks selbst entscheiden (etwa bei Unterstützung von Dritten). Wenn die Stiftung aus den Stiftungserträgen

bestimmte Aufgaben des Stiftungsträgers unterstützt, erfolgt dies bei Sonderhaushalten über das Sachkonto 53901* Aufw. sonst. zweckgebundene Zuweisungen.

Soweit Stiftungserträge nicht ausgeschüttet werden, sind sie dem Stiftungskapital zuzuführen. Dies erfordert in der Regel nach der Stiftungssatzung einen Beschluss des zuständigen Stiftungsgremiums.

Aus den Stiftungserträgen können **Aufwendungen**, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, wie z.B. für Werbung oder Aufwandsentschädigungen, bestritten werden. Diese Aufwendungen müssen aber im angemessenen Umfang zu den Erträgen stehen, so dass der ganz überwiegende Teil der Erträge zur zweckentsprechenden Ausschüttung verbleibt.

Wird die Stiftung im Haushalt geführt (ohne dass eine eigene GKZ gebildet wird), weil die Stiftungssatzung keine anderweitige Regelung trifft, so können die Stiftungsgremien nach der Satzung ebenfalls über die eingehenden Erträge verfügen. Die Stiftung wird dann unter dem Kostenträger 900000 und der Kostenstelle 910000 - Verwaltung von Sondervermögen - dargestellt. Ihr ist eine Investitionsnummer zuzuordnen. Soweit nicht an Dritte ausgezahlt wird, sondern die Stiftung durch Unterstützung des Haushalts der eigenen Körperschaft tätig wird, werden die von den Gremien verfügbaren Beträge bei den betreffenden Kostenträgern/Kostenstellen als interne Leistungsverrechnung (Sachkonto 49999000) vereinnahmt. Bei der Kostenstelle der Stiftung erfolgt die Ausgabe bei Sachkonto 59999000. Soweit die Stiftungserträge nicht ausgeschüttet werden, sind sie dem Stiftungskapital zuzuführen (Sachkonto 21102002 Zugang Stiftungskapital). Bzgl. der Zuführung in eine Rücklage: siehe unten.

Bei der Ausschüttung von Erträgen von kleineren, rechtlich unselbständigen Stiftungen (Stiftungsvermögen **als Kostenstelle im Haushalt** des Stiftungsträgers) für eine Investitionsmaßnahme des Stiftungsträgers ist wie folgt vorzugehen:

Buchung:

21102003 Abgang Stiftungskapital in Höhe des Ausschüttungsbetrags

25101* Zugang SOPO für erhaltene Inv.zuweisungen

Obwohl die Stiftungen in der Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht steuerbar sind und damit nicht unter den Anwendungsbereich des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51 ff. Abgabenordnung) fallen, ist auch jede öffentlich-rechtliche Stiftung ihrem Wesen nach darauf gerichtet, den Stiftungszweck zeitnah zu erfüllen. Die Gemeinnützigkeitsregelungen bieten hierfür einen geeigneten Rahmen; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Bei Bildung von Rücklagen für nicht ausgeschüttete Erträge sowie der Thesaurierung von Erträgen soll grundsätzlich in **Anlehnung an das Gemeinnützigkeitsrecht**, vor allem nach § 62 AO, verfahren werden. Danach können Stiftungserträge einschließlich Spenden auch einer **Rücklage** zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den **Stiftungszweck nachhaltig erfüllen** zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage **konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen** bestehen. Die Rücklagenbildung ist auch für längerfristige Projekte, z. B. eine Kirchenrenovierung, möglich. Die Stiftungserträge **aus der Vermögensverwaltung** (nicht Spenden) können grundsätzlich im Gründungsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren nach § 62 Abs. 4 AO thesauriert und dem Stiftungskapital zur **Stärkung der Ertragskraft** zugeführt werden.

Eine Verpflichtung zum Kaufkraftausgleich besteht, wenn dies so in der **Stiftungssatzung** festgelegt ist. Die Zuführung erfolgt nach Ergebnisfeststellung aus der Ergebnisrücklage heraus:

Buchung:

23201003 Abg. Rücklagen Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses an

23221002 Zug. Satzungsmäßige Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Stiftungen können mit einem **Verbrauchskapitalanteil** (sog. Verbrauchsfonds) ausgestattet werden. Diese Möglichkeit und die Ausgestaltung müssen in der Stiftungssatzung vorgesehen sein. Ist dies der Fall, empfiehlt sich für das anteilige zum Verbrauch bestimmte Stiftungsvermögen eine separate Investitionsnummer zur Unterscheidung innerhalb des Stiftungskapitals (2110200*).

Für die **Geldanlagen** der Stiftungen gelten die Regelungen des § 91 HHO in Verbindung mit den Nr. 1 bis 4 DVO GA. Danach ist eine Geldanlage, z.B. durch die Kirchengemeinde bei der Geldvermittlungsstelle möglich, jedoch keine getrennte Anlage mit eigener GV-Nr. für eine nicht rechtsfähige unselbständige Stiftung. Erträge dort angelegter Gelder für die Stiftung sind daher immer manuell aus der Geldanlage der Kirchengemeinde zu berechnen.

Die „**Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**“ (kurz: Landeskirchenstiftung) bietet an, die Vermögensverwaltung und die Geldanlage zu übernehmen. Die Geldanlage kann zum **Einbringungstermin 31. Januar** erfolgen. Kosten entstehen für diese Serviceleistungen regelmäßig nicht.

Wenn Stiftungsmittel bei der Landeskirchenstiftung angelegt werden, sind sie mit entsprechender Vorgangsnummer bei Sachkonto 11301100 Ford. aus fremdverwaltetem Vermögen Laki zu buchen. Informationen über die Landeskirchenstiftung werden über die Homepage www.landeskirchenstiftung.de zur Verfügung gestellt.

Institutionelle Investoren müssen, wenn sie Wertpapiere, wie z. B. Anleihen, Aktien, Derivate, ETFs oder Fonds, an Börsen handeln, über einen gültigen **LEI-Code** (Legal Entity Identifier) verfügen. Auch Kirchengemeinden, die selbst Geldanlagen handeln, benötigen seit 1. Januar 2018 einen LEI.

Wenn der Träger der Stiftung eine LEI-fähige Institution ist, dann benötigt die Treuhandstiftung keinen eigenen LEI (siehe **Rundschreiben AZ 13.90 Nr. 73.0-03-V07/6a.2 vom 10. Oktober 2017**).

Wird die Geldanlage der Stiftung nach § 92 Absatz 3 HHO und § 1 Absatz 1 Kassendienstsanweisung in der gemeinsamen Kasse des Ev. Oberkirchenrats verwaltet, benötigt die Stiftung keinen gesonderten LEI-Code, sie wird unter dem LEI-Code der Ev. Landeskirche in Württemberg verwaltet.

Satzungsmuster für Stiftungen können bei der Fundraising-Stelle der Landeskirche, Frau Silke Fehrenbach (silke.fehrenbach@elk-wue.de) und Michaela Kluin (michaela.kluin@elk-wue.de) oder im Oberkirchenrat bei der Stiftungsaufsicht, Frau Marlene Mania (E-Mail: marlene.mania@elk-wue.de) und Frau Cornelia Burg (E-Mail: cornelia.burg@elkw-wue.de) angefragt werden.

Die vom Bundesministerium der Finanzen vorgegebenen amtlichen Muster für **Zuwendungsbescheinigungen** sind verbindliche Muster, d. h. ihre Verwendung ist Voraussetzung für einen steuerwirksamen Spendenabzug; siehe auch Rundschreiben **AZ 73.22 Nr. 53/7.1.3 vom 16. Januar 2014**. Das Formular zur Bestätigung der Geldzuwendung an eine Stiftung kann im Dienstleistungsportal unter Arbeitshilfen/Formulare mit dem Suchbegriff „**Geldzuwendung Stiftung**“ oder unter <http://www.formulare-bfinv.de> aufgerufen werden.

Hinweise zum Ausfüllen:

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)	Bestätigung Nr.
Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts	

Im Feld „Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)“ des Formulars ist auch der Träger der Stiftung mit anzugeben:

STIFTUNG „NAME DER STIFTUNG“

RECHTLICH UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNG DER EVANG. KIRCHENGEMEINDE „NAME DER KIRCHENGEMEINDE“, ADRESSE

Seit dem 1. Januar 2021 ist ein vereinfachter Spendennachweis bis 300 EUR (zuvor 200 EUR) beim Finanzamt möglich (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV).

Bei **Zustiftungen** sind die nachfolgenden Angaben auf dem Formular jeweils anzukreuzen. Beide Felder sind anzukreuzen, wenn in das zu erhaltende und nicht verbrauchbare Vermögen gestiftet wird. Bei Zustiftungen in das verbrauchbare Vermögen ist keines der Felder anzukreuzen:

- | |
|--|
| ☐ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock). |
| ☐ Es handelt sich <u>nicht</u> um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. |

Literaturhinweise:

Zur steuerrechtlichen Behandlung von Stiftungen vergleiche Martis/Tulke "Steuerpflicht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen" S. 73 ff. /104 ff.).

Für die Neuregelung ab spätestens 2023 gem. § 2b Umsatzsteuergesetz siehe Anlage 5.

Weitere Informationen zum Spendenrecht und zu Stiftungen als Spendenempfängern sind in der 2. Auflage des Buchs „Spendenrecht der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen“ von Martis/Neubronner zusammengefasst worden. Ergänzend hierzu wird auf [Rundschreiben AZ 13.071-7Nr. 71.5-03-02-01-V07/7.1 vom 17.04.2018](#) verwiesen (vgl. Anlage 4). In der Anlage „[Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden](#)“ wird unter 3.2.3 erläutert, wie Spenden definiert werden.

Anlage 4 zum Haushaltserlass 2027

Informationen und Hinweise zu Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Pflicht zur Anwendung des geänderten Umsatzsteuerrechts für juristische Personen öffentlichen Rechts ab 01.01.2027 Auslaufen der Übergangsvorschriften zu § 2 Abs. 3 UStG zum 31.12.2026	Die bisherige Übergangsregelung zur Anwendung der neuen Gesetzeslage zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22a S. 1 UStG läuft zum 31. Dezember 2026 aus. Rundschreiben AZ: 71.5-03-23-03-V01/7.1.3 vom 15.07.2026 / Litra
Haushaltsplanung Bei der Umsatzsteuer, die mit Zahlungspartnern innerhalb Deutschlands anfällt, handelt es sich grundsätzlich um durchlaufende Posten, die nicht zu planen sind (Sachkonten 147*/367*,). Im Haushaltsplan werden diese Sachkonten (SK) nicht berücksichtigt.	Soweit steuerpflichtige Umsätze vorliegen, gilt folgendes: Die erhaltene Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen und die zu leistende Umsatzsteuer kann als Vorsteuer wieder geltend gemacht werden. <u>Bsp. Erträge aus Diakonieladen</u> Im Planjahr rechnen Sie in einem steuerpflichtigen Bereich mit Brutto-Verkaufserlösen in Höhe von 59.500 EUR. Die Umsätze werden mit 19% versteuert, somit beträgt der Netto-Umsatz 50.000 EUR. Planansätze im steuerpflichtigen Bereich sind immer netto zu veranschlagen (ohne Umsatzsteuer). <u>Planung:</u> 50.000 EUR SK 43399000 Sonstige Verkaufserlöse <u>Buchung:</u> 50.000 EUR SK 43399000 Sonstige Verkaufserlöse 9.500 EUR SK 36701600 Umsatzsteuer 19 % (automatisierte Buchung)
Ordnungsmäßige Rechnung gem. § 14 UStG Für alle Eingangsleistungen, für die die Gemeinde den Vorsteuerabzug geltend machen will, muss eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. § 14 UStG vorliegen, die alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten muss:	• den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers • sowie vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers • die Steuernummer des leistenden Unternehmens oder die USt-Identifikationsnummer • das Ausstellungsdatum • eine fortlaufende Rechnungsnummer • die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände • den Zeitpunkt der Lieferung/Leistung • das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt • jede im Voraus vereinbarte Preisminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt, ist

Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV (für Beträge $\leq$ 250 EUR) Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 EUR nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:	• den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung/sonst. Leistung eine StBefreiung gilt • in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe "Gutschrift" • den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, • das Ausstellungsdatum, • die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und • das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung in einer Summe sowie • den anzuwendenden Steuersatz oder • im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
Steuerliche Pflichten bei Auslandssachverhalten Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UstG - igE) – Einkauf von Waren aus der EU	Grundsätzlich muss bei einem Leistungsaustausch der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer einnehmen und an das Finanzamt abführen. Ausnahmen bestehen insbes. beim Bezug von Waren aus dem Ausland. V.a. bei Rechnungen von bei Amazon bestellten Waren ist Vorsicht geboten, wenn keine Umsatzsteuer aufgeführt ist. Es wird empfohlen, ein Amazon-Business-Konto mit Hinterlegung einer USt-IDNr. zu führen. Hierdurch ist immer klar und gewährleistet, dass ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt, die Rechnung richtig ausgestellt wird und der Leistungsempfänger die im Rahmen des igE anfallende Umsatzsteuer abzuführen hat. Soweit ein Konto auf eine Privatperson läuft, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nicht relevant. Ein evtl. möglicher Vorsteuerabzug entfällt, da Rechnungsempfänger nicht der Leistungsempfänger ist. Für weitere Informationen: Behandlung_von_Auslandssachverhalte_im_Umsatzsteuerr echt_Stand_03_2024_Vers.2.0 / Litra
PV-Anlagen	Siehe Steuerliche Behandlung von PV-Anlagen Stand 24.11.2025 / Litra
Bikeleasing bei Kirchengemeinden	Hinweise zum Thema Bikeleasing Bikeleasing bei Kirchengemeinden Vers. 2.0 Stand 01/2026 / Litra

E-Rechnung	Informationen siehe Rundschreiben AZ 71.5-03-02-78-V02/7.1.3 vom 06.11.2024 / Litra , BMF-Schreiben vom 15.10.2024 Einführung E-Rechnung / Litra . Eine weitere Information zur E-Rechnung ist im Dienstleistungsportal unter Informationen zur E-Rechnung Stand 24.11.2025 / Litra zu finden.
Folgende Unterlagen sind im Dienstleistungsportal unter dem Reiter Oberkirchenrat / Finanzmanagement und Informationstechnologie / Haushalt und Steuern / Steuern unter „Downloads“ bereitgestellt bzw. in Litra unter unsere Landeskirche / Finanzen, Steuern & Statistik / Steuern: Sachgebiet 7.1.3 Steuern (elk-wue.de) / Litra	
ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden Stand 01_2026 Version 4.0	Die Tätigkeiten von Kirchengemeinden werden nach der neuen Rechtslage steuerlich eingeordnet. Die Auflistung erfolgt alphabetisch und folgt der Tabelle zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden
Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten der Kirchengemeinden Stand 01_2026 Version 4.0	Ausgehend von der bisherigen Rechtslage und wie die sich zukünftig gestalten wird, werden wichtige steuerliche Begriffe genauer erläutert.
Tabellarische Übersicht zum ABC der Tätigkeiten der KiGem Stand 05_2026 Version 4.0	Es erfolgt eine tabellarische Auflistung der Tätigkeiten von Kirchengemeinden in alphabetischer Reihenfolge sowie eine erste steuerliche Einordnung.
Checkliste_KiGemeinden_Gesamtkirchengemeinden_Kirchenbezirke_Kirchliche_Verbände Stand 05_2026 Vers. 4.0	Die Checkliste ist ein Datenblatt zur Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden. Sie soll bei der Analyse und der steuerrechtlichen Beurteilung unterstützen.
Hilfestellung zum Ausfüllen der Checkliste Stand 05_2026 Vers. 4.0	Hier wird Hilfestellung zum Ausfüllen der Checkliste gegeben.
Steuerliche Handreichung zu Kooperationen Stand 08_2021	Die Handreichung stellt mögliche steuerliche Auswirkungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter dar.
Kooperationen_Vorstellung der Handreichung	Kurzer Überblick über die steuerliche Handreichung.
Behandlung Auslandssachverhalte im UStRecht Stand 03_2024 Vers. 2.0	Das Merkblatt gibt einen Überblick über die steuerlichen Auswirkungen und Pflichten bei Auslandssachverhalten (Einkauf von Waren und Dienstleistungen im Ausland).
Umsatzsteuerliche Behandlung von Friedhöfen Stand 07.2021 Version 1.0	Das Merkblatt gibt einen Überblick über die steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung.
Rundschreiben AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V08/7.1.3 vom 08.08.2016	Umsatzsteuer - Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz

Rundschreiben AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V15/7.1 vom 20.03.2017	Steuerpflicht juristischer Personen öffentlichen Rechts
Rundschreiben AZ 13.120 Nr. 71.5-03-02-01-V10/7.1 vom 07.03.2019	Umsatzsteuer – Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz
Kleinunternehmerregelung Auslaufen der Übergangsvorschriften zu § 2 Abs. 3 UStG zum 31.12.2026 Online-Schulung „Kleinunternehmer nach § 19 UStG“ Zusammenfassung Kleinunternehmerregelung (§ 19 UstG); Stand 03/2025 – Vers. 2.0	Rundschreiben AZ: 71.5-03-23-03-V01/7.1.3 vom 15.07.2026 Online-Schulung Neufassung der Kleinunternehmerregelung